

Der Richter

Wesen und verfassungrechtliche Stellung

Von

Ministerialdirektor August Säger

Senatspräsident am Kammergericht



Berlin

Verlag von Julius Springer
1939

Der Richter

Wesen und verfassungsrechtliche Stellung

Von

Ministerialdirektor August Säger

Senatspräsident am Kammergericht



Berlin

Verlag von Julius Springer

1939

ISBN-13: 978-3-642-94003-3 e-ISBN-13: 978-3-642-94403-1
DOI: 10.1007/978-3-642-94403-1

Alle Rechte vorbehalten.

Zum Geleit.

Es ist mir eine besondere Freude, dieser Schrift, die den Richter behandelt, ein Geleitwort mit auf den Weg geben zu können. Das Problem des Richters ist nicht nur ein theoretisch wissenschaftliches, sondern auch ein eminent praktisches im Aufbau des Dritten Reiches. Ungeachtet der bisherigen großen Erfolge bedarf die Aufbauarbeit, die durch den nationalsozialistischen Umbruch eingeleitet worden ist, immer von neuem der Weiterführung. Es liegt auf der Hand, daß das Erbe von Jahrhunderten nur allmählich gesichtet, das Wertvolle übernommen oder nach den Erfordernissen des Nationalsozialismus umgestaltet und das Überholte und Lastende abgebaut werden kann. In der vorliegenden Schrift wird das Problem des Richters in seiner ganzen Tiefe und Weite aufgezeigt, und es werden beachtliche und originelle Anregungen für eine mögliche Lösung des Problems gegeben. Ich begrüße deshalb das Unternehmen des Verfassers, wichtige Fragen einer Klärung näher zu bringen.

Wenn ich aus der Arbeit die Abhandlung über das R a h m e n = g e s e z herausgreife und auf die Aufstellung des Begriffes der R e c h t s v e r w a l t u n g hinweise, so handelt es sich hierbei um bedeutsame Punkte, die von größter Wichtigkeit für die Gestaltung des nationalsozialistischen Rechtslebens sind. Durch das Rahmengesetz werden die Verwaltung und die Rechtsfindung in die stärkste Verantwortlichkeit eingespannt und zu schöpferischer Leistung angespornt. Das Rahmengesetz ist ein Weg, den Einklang von Gesetz, Recht und ständig flutendem Leben herzustellen. Der Begriff der Rechtsverwaltung zeigt die Problematik der heute unter dem Begriff der Justiz zusammengefaßten, innerlich vielfach nicht zusammengehörigen Aufgabengebiete. Der Begriff der Rechtsverwaltung ist geeignet, die notwendige Einheit der Verwaltung weiter zu fördern. Die Gebiete der Rechtsverwaltung können, wie es der Ver-

fasser nach meiner Auffassung richtig darlegt, zweckmäßigerweise verwandten Verwaltungsgebieten eingegliedert werden. So erscheint der Vorschlag besonders beachtenswert, die Staatsanwaltschaft mit der deutschen Polizei in einer Hand zusammenzufassen. Hierdurch wird einerseits die Kraft der Verwaltung erhöht und andererseits eine sparsame Verwendung von Menschenkräften und Geldmitteln gewährleistet. Die Rechtsfindung selbst würde dadurch, daß der Richter von alledem, was nicht Rechtsfindung ist, befreit wird, in der Güte ihrer Leistung und darum in ihrer schwerwiegenden Bedeutung für das Volk nur gesteigert werden. Alle diese von dem Verfasser eindringlich herausgearbeiteten Tatsachen spielen in der Ökonomie der Kräfte, wie sie der Vierjahresplan im besonderen und der deutsche Lebenskampf überhaupt erfordert, eine ungemein wichtige Rolle.

Von größtem Interesse erscheint mir die Behandlung der verfassungsrechtlichen Stellung des Richters. Zwar ist der Richter in der Rechtsfindung naturgemäß frei von Weisungen, es besteht aber seine Verantwortlichkeit gegenüber dem Führer. Von der Unabhängigkeit in dem alten liberalen Sinn kann nicht mehr gesprochen werden. Der Führer selbst gewährleistet die Sicherung der Rechtsfindung gegen wesensfremde Einflüsse. Da er dem Richter den Auftrag erteilt, muß er ihn auch zur Verantwortung ziehen können. Mit Recht unterwirft daher der Verfasser den Richter auch hinsichtlich des Rechtspruches den Erfordernissen und Folgerungen des § 71 des Deutschen Beamtengesetzes. Aus der richterlichen Unabhängigkeit liberaler Prägung wird so höchste nationalsozialistische Verantwortung des Richters vor Volk, Führer und Reich.

Der vom Verfasser angeregte Neuaufbau einer nationalsozialistischen Organisation der Rechtsprechung würde, wie das der Verfasser in einleuchtenden Ausführungen darlegt, zu der sehr wünschenswerten Verminderung der Instanzen und der Gerichte führen. Die Bedeutung des Rechtes selbst wird eine gewaltige Steigerung erfahren. Im übrigen wird auch hierdurch wiederum der Volksgemeinschaft ideell und praktisch auf das Beste gedient sein.

Auch die Behandlung der Frage der Verwaltungsgerichtsbarkeit verdient zustimmende Beachtung. Soweit eine Sondergestaltung

der Gerichtsbarkeit im Rahmen der Verwaltung oder auf anderen Gebieten erforderlich ist, muß es immer das Bestreben bleiben, eine zu weit gehende Aufspaltung zu vermeiden.

In kameradschaftlicher Verbundenheit mit meinem langjährigen Mitarbeiter wünsche ich für die starken Anregungen des Buches verständnisvolle Aufmerksamkeit.

Berlin, im Mai 1939.

Dr. Wilhelm Studart

Staatssekretär im Reichsministerium des Innern
Reichsgruppenwarter der Verwaltungsrechtswahrer
im NSRB.

Vorwort.

Der Begriff und das hieraus folgende Wirken des Richters werden zu einem bedeutenden Teil von Gesetzen und Auffassungen bestimmt, die aus der Zeit des Zweiten Reiches noch vorhanden sind oder nachwirken. Die Persönlichkeit aber des Richters und insoweit wiederum ihr Wirken sind durch das lebendige Geschehen im Volk erfasst. Daraus ergibt sich eine Zwiespältigkeit, die der Beseitigung bedarf. Hierzu versucht die Arbeit aus grundlegenden Vorstellungen heraus einen geeigneten Weg zu finden. Es ist ihr Hauptziel, darzulegen, wie der Richter nach der Bedeutung seiner Aufgabe in die Funktionsträger des volklichen Lebens einzureihen und zu seiner Arbeit anzusehen ist.

Der Nationalsozialismus lehrt uns, jede Frage bis zu den tiefsten Wurzeln in der Wirklichkeit zu verfolgen. Zur Wirklichkeit gehört auch das Unerklärbare der Welt. Soll daher der Richter von Grund auf in seinem Wesen verstanden werden, so müssen wir ihn aus den Grundbedingungen unseres Gemeinschaftslebens zu begreifen suchen, um danach zunächst einmal überhaupt seine Notwendigkeit ermessen zu können.

Die allererste Grundtatsache unseres Gemeinschaftslebens ist das Volk. Wir sehen eine auf der Rasse beruhende Lebensfülle, die in den Volksgenossen Gestalt gewinnt. Das Volk in seinen bis ins Unerkannte reichenden Bindungen und in der sichtbaren Verknüpfung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Volksgenossen ist ein Organismus. Das Verständnis für das Volk leitet uns zur Gemeinschaft hin. Sie ist bereits dadurch vorhanden, daß sich die Rasse in den Körpern der Volksgenossen ausprägt und die Grundlage ihres Fühlens und Denkens ist. Kraft der durch die nationalsozialistische Weltanschauung geleiteten Vernunft erhebt sie sich zu organisatorischen Formen jeder Art.

Das die Existenz des Volkes tragende Naturgesetz erkennen, bedeutet die *Moral* verstehen, deren einziger Ausgangs- und Zielpunkt das Volk ist. Die *Moral* erhält ihre höchste Weihe durch den Glauben, daß die Vorsehung unser Volk geschaffen und uns dadurch die Aufgabe gestellt hat, in dem Dienst für unser Volk die letzte Verpflichtung gegenüber den Volksgenossen und an uns selbst zu sehen. Das *Recht* ist nichts anderes als das vollkliche Sittengesetz; das Sittengesetz ist im Recht mit Macht und Erzwingbarkeit ausgestattet.

Das Volk in der Gemeinschaft und das Recht bedürfen zu ihrer wirksamen Entfaltung des ordnenden Geistes. Die *Ordnung* ist die sinnerfüllte Formalseite des Lebens.

Die entscheidende Bedeutung des Rechts für das Leben fordert zur höchsten Anspannung für die Pflege des Rechts heraus. Darum ist die Pflege des Rechts eine Funktion des Volksorganismus, ohne deren Betätigung er kümmernd und schließlich zugrunde gehen müßte. Da das Recht nur teilweise, z. B. in Gesetzen, erkannt und formuliert sein kann, muß es im übrigen aus dem Leben gefunden werden. Darum ist der Richter als Rechtsfinder notwendig.

Der *Führer* hat die vornehmste Organstellung inne, um das Lebens-Recht des deutschen Volkes im Innern und nach außen zu wahren. Er erteilt dem Richter den Auftrag, der Wahrung des Rechts im einzelnen nachzugehen. Der Führer sichert die Durchführung der Aufgabe des Richters, indem er ihn von jeglichen Einflüssen machtpolitischer Art freistellt. Der Richter, der den Volks- und Führerwillen zur Geltung zu bringen hat, ist dem Führer als dem ersten Vollstrecker des Volkswillens verantwortlich. Aus der Unmittelbarkeit des sachlichen und politischen Verhältnisses des Richters zur Volksführung ergibt sich seine verfassungsrechtliche Stellung.

Der wichtige Begriff der Rechtsverwaltung wird dazu führen, den Richter von wesensfremden Aufgaben zu befreien. Ein neuer verfassungsrechtlicher Standort des Richters wird sich ergeben; der Richter gehört mit seiner Aufgabe nicht der Ordnungswaltung an. Die *richterliche Eigenverwaltung* mit dem führenden Oberrichter an der Spitze wird das Gewiesene sein. Der Oberrichter stellt die Verbindung vom Führer zu den Richtern dar. Im Gefolge

solcher Erneuerung wird sich die Rechtsvereinfachung und die Verminderung der Instanzen befinden müssen. Erst dann wird der Richter die Grund- und Substanzwerte des deutschen Lebens in verantwortliche Rechtswahrung nehmen können. In der führerhaften Ordnung des Reiches muß er, um schöpferisch wirken zu können, selbst führerhaft gestellt sein.

Der Sinn der Arbeit erforderte es, den Richter in der Erscheinungsform des Verwaltungsrichters mit zu behandeln; der Nichtberufsrichter beanspruchte besondere Beachtung.

Mit dieser Schrift möchte ich nach der theoretischen und praktischen Seite hin Anregungen vermitteln. Die Anregungen glaubte ich dadurch verstärken zu können, daß ich die Hauptfragen von den erreichbaren Grundlagen ausgehend im Zusammenhang vorgeführt habe. Die Folge hiervon mußte teilweise eine gedrängte Kürze sein. Wenn es daher der Arbeit an Ausführlichkeit gebricht, hoffe ich doch in der Gründlichkeit nichts versäumt zu haben. Der Leser möge freundlicherweise stets auf den Zusammenhang sehen, falls er irgendwo einen Gedanken vermissen sollte; er wird ihn vermutlich an anderer Stelle entdecken.

In der Überzeugung, daß die wesentlichen Grundgedanken nach Verwirklichung drängen, gebe ich die Schrift hinaus, in guter Erwartung, daß die deutschen Rechtswahrer meinen anspruchslosen Beitrag zum Rechtsdenken und -gestalten verständnisbereit aufnehmen.

Berlin-Zehlendorf, im Mai 1939.

Jäger.

Inhaltsangabe.

Seite

I. Einleitung.	
a) Die Forderung, daß der Richter von nationalsozialistischem Geist erfüllt sein müsse, klärt nicht das Wesen des Richters; ihre Erfüllung bedeutet wie für jeden tätigen Volksgenossen das Berufsethos	1
b) Die Etymologie des Wortes Richter usw. verspricht ebenfalls nicht die erwünschte Aufklärung	2
c) Die Erklärung des Wesens des Richters wird von der Frage der Notwendigkeit auszugehen haben. Die Frage der Notwendigkeit ist eine Funktionsfrage: machen die Grundbedingungen des vollklichen Lebens den Richter erforderlich?	3
II. Die Grundtatsachen des vollklichen Lebens.	
a) Das Volk. Der deutsche Idealismus	6
b) Die Gemeinschaft; sie ist weder gedacht noch wirklich vom Volke zu trennen. Aus der Tatsächlichkeit, in der sie körperhaft, als Wille und Weltanschauung in den Volksgenossen lebt, erhebt sie sich zu organisatorischen Formen	11
c) Die Moral als erkenntnismäßige Erfassung des vollklichen Lebensgesetzes	16
d) das Recht, die mit Macht ausgestattete Moral	19
e) Die Ordnung als sinnerfüllte Formalseite des Lebens, der Gemeinschaft und des Rechts. Der Staat	23
III. Übergang.	
a) Der Richter aus der Vergangenheit	25
b) Die Notwendigkeit des Richters:	
1. Die Natur des Rechts schließt eine nur beiläufige Pflege in der Rechtsfindung aus	32
2. Nach der Ablösung der Gewaltenteilung durch die zusammenfassende führerhafte Ordnung des Nationalsozialismus bleiben die Rechtsfindung und die Verwaltung als lebensnotwendige Funktionen bestehen. Das Reich	32
3. Die rechtsfindende Funktion ist selbständig; während die Verwaltung weisungsgebunden arbeitet, widerspricht dies dem Wesen der Rechtsfindung	36

IV. Der nationalsozialistische Richter.

- a) Auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung ist der Richter durch die volksverantwortliche Führung zum Hüter des volklichen Lebensgesetzes bestimmt; er ist ihr verantwortlich 39
- b) Die verfassungsrechtliche Stellung des Richters im Grundsatz; die Ableitung seiner Vollmacht und das Wesen seines Handelns 40
Die Verwirklichung der Verantwortlichkeit 42
- c) Die Gerechtigkeit als der Wille zu der aus dem Lebensgesetz bedingten Richtigkeit der Rechtsanwendung 42

V. Die Folgerungen.

- a) Die Sicherung der Rechtsfindung. Der Führer als der Garant für die Durchführung des in der Aufgabe des Richters wirkenden Volks- und Führerwillens 44
- b) Das Gebiet richterlichen Wirkens:
 - 1. Der Richter darf nur zur Rechtsfindung angesetzt werden 47
 - 2. Der künftig zu beachtende Begriff der Rechtsverwaltung muß zu einer klaren Trennung der Rechtsverwaltung von der Rechtsfindung führen 47
 - 3. Gestaltung der Rechtsverwaltung vom Standpunkt der Einheit der Verwaltung aus 51
Zuteilung der Staatsanwaltschaft zur allgemeinen und inneren Verwaltung (Polizei) 51
 - 4. Die Trennung der Rechtsverwaltung von der Rechtsfindung gewährleistet die Ökonomie der Kräfte — Existenzkampf des deutschen Volkes, Vierjahresplan — und die Verbesserung der Rechtsfindung 52
 - 5. Die notwendige Vereinfachung des materiellen und formellen Gesetzesrechtes 54
Das Rahmengesetz 56
 - 6. Die notwendige Verminderung der Gerichte und der Instanzen 59
Kreisrichter — Gaurichter — Reichsrichter 60
Grundsätzlich eine Instanz 60
Besondere Betonung des Schlichtungsgedankens in Streitigkeiten zwischen einzelnen 62
Die erforderliche Bestimmtheit der Entscheidung in Strafsachen 63
Abhilfe gegen Irrtum, der die Entscheidung wesentlich-schädlich beeinflusst hat 64

	Seite
c) der verfassungsrechtliche Standort des Richters	65
1. Das alte Justizwesen	65
2. Der Standort der Richter in der Staatsverwaltung widerspricht begrifflich und praktisch den Erfordernissen des richterlichen Amtes. Die Partei	67
3. Der Standort des Richters in der Partei erscheint als die Belastung der Partei mit einer Sonderaufgabe im Hinblick auf das grundsätzlich leitende Wirken der Partei nicht wünschenswert	69
4. Die richterliche Eigenverwaltung	70
Der Oberrichter als Übermittler des Führerwillens an die Richter und als Führer der Richter in Erziehung und grundsätzlicher Ausrichtung auf die nationalsozialistische Rechtsidee	71
Die weltanschaulich-politische Schulung der Richter durch die Partei	71
Die ständige enge Verbindung mit der Partei. Ge- gebenenfalls Personalunion zwischen dem Amt des ober- sten Parteirichters und dem des Oberrichters	72
d) Der Führergrundsatz in der Rechtsfindung	73
1. Er folgt aus der allgemeinen Auffassung vom Richter, der Wesensverwandtschaft seiner Aufgabe mit der um- fassenden Aufgabe der Volksführung und aus seiner verfassungsrechtlichen Stellung	
2. Er ergibt sich als Auswirkung des Persönlichkeitsgrund- satzes, der allein verantwortliche und schöpferische Ent- scheidungen hervorbringt	
e) Der Nichtberufsrichter	86
VI. Der Rechtspfleger.	
Er gehört zur Rechtsverwaltung	89
VII. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit und ver- wandte Gebiete.	
Der Verwaltungsrichter arbeitet in echter Rechtsfindung, jedoch ordnungsgebunden	91
Der Staatsanwalt als Herr des Ermittlungsverfahrens	92
Die Sondergestaltung der Gerichtsbarkeit ist auf das Not- wendige zu beschränken	94
Der Wegfall der Vorstellung vom ordentlichen und außer- ordentlichen Richter	95
und	
vom gesetzlichen Richter	95
VIII. Die Personenfrage	97

I. Einleitung.

Alle Untersuchungen über Einzelfragen des Richtertums sind zur Ergebnislosigkeit verurteilt, wenn ihnen nicht die Erkenntnis zugrunde liegt, was es denn überhaupt mit dem Richter auf sich habe. In dieser Richtung ist zunächst mit aller Deutlichkeit eines zu sagen:

a) Die allgemeine Frage in tieferer Bedeutung.

Der Frage nach dem Richter in seiner Gesamtbedeutung ist nicht dadurch Genüge getan, daß man in weitgehenden und immer wieder variierten Ausführungen der Überzeugung und Forderung Ausdruck gibt, der Richter müsse von nationalsozialistischem Gedankengut erfüllt sein und aus diesem Denken heraus in und zu der Gemeinschaft stehen. Es ist das eine solche Selbstverständlichkeit, daß die ständige theoretische Wiederholung, soweit nicht eine Erforschung und dementsprechende praktische Ausbauarbeit wirklich einsetzt, an der Oberfläche bleibt. Wie kann überhaupt eine Tätigkeit zu wirklichem Frommen und im Sinne der Volksgemeinschaft ausgeübt werden, wenn nicht der Volksgenosse, der es tut, in seinem Sinnen und Trachten mit der Volksgemeinschaft verwachsen ist! Immerhin bleibt die Betonung der Forderung und ihrer Erfüllung wichtig. Denn eine Gefahr lag gerade bei dem Richter, wie er erziehungsmäßig aus früherer Zeit in unsere heutige übernommen worden ist, besonders nahe. Wenn nämlich nur das konstruktive Denken eines Richters mit nationalsozialistischen Gedanken ausgefüllt wird, so ist dadurch nichts anderes gewonnen, als daß dieser Richter, der in der Systemzeit die dieser Zeit entsprechenden Richtlinien empfing und pflichtgetreu ausführte, nunmehr eine neue andersartige Auslegungsregel emp-

fangen hat, nach der er ebenso pflichtgetreu verfährt. Eine Verbundenheit mit dem Volk ist dadurch nicht erreicht. Denn sie ist nicht lediglich eine Formel, mit der die gutmeinende Absicht eines Einzelnen bezeichnet werden soll, von sich, dem Individuum, aus wenigstens eine äußere Verbindung mit anderen Gliedern des Volkes zu halten, was er aber im Inneren vielleicht als unbequem oder gar lästig empfindet und daher bestenfalls nur aus Pflicht tut. Selbst wenn es sich ganz anders verhält, der Richter nämlich eine neue Grundlage seines Seins gefunden hat, von der aus er in allen gehörigen ihm innerlich zu eigen empfundenen Folgerungen seine Pflicht als Teil seines Volkes erfüllt, so ist mit alledem noch nichts anderes als das Ethos seiner Volksgliedschaft und Berufserfüllung bezeichnet. Wenngleich dies viel und alles bedeutet, so ist es doch nicht mehr und nicht weniger, als was für jeden tätigen Volksgenossen zutreffen sollte. Das **W e s e n** des Richters ist dadurch nicht geklärt.

Freilich hat die Frage nach dem Richter schon immer die Menschen bewegt. Am ursprünglichsten taucht sie in einfachen Menschen auf, die irgendwie in die Lage kommen, vergeltenden Mächten ausgeliefert zu sein. Sie fühlen deutlich das Schicksalhafte, das weder mit ihnen noch mit der Person des Richters zusammenfällt. Es tritt etwas an sie heran, das aus einer anderen Region als der der alltäglichen Handlungen des Lebens stammt. Die Geneigtheit des gewöhnlichen redlichen Menschen, sich dem Richterspruch zu beugen, ist stärker als die Gesinnung, sich gegen ihn aufzulehnen. Eine äußere Auflehnung wäre auch nur erfüllt von dem Bewußtsein der Vergeblichkeit, Nutzlosigkeit oder gar der Sinnlosigkeit. Ein tiefer innerer Drang hingegen, den Richterspruch nicht erdulden zu können, kann vorhanden sein. Weniger, wenn der begehrte Vorteil nicht zugesprochen, als vielmehr dann, wenn etwas als verletzt empfunden wird, das aus eben jener Region zu stammen scheint, aus der die Vollmacht zum Fällen des Richterspruches selbst herrührt.

b) Wert der Etymologie.

Es ist müßig, mit Ausdeutung gegebener Worte einer Vorstellung, die man als eine ursprüngliche vermuten möchte, im letzten

Sinne nahekommen zu wollen. Solche etymologischen Versuche mögen Hilfsarbeiten leisten, jedoch sind Worte wie Gericht, Richten letzten Endes wieder nur Einkleidungen, Sichtbarmachen und Bedeutlichenwollen von Vorstellungen und Empfindungen so einfach vorhandener und auf uns eindringender Wirklichkeit, daß man aus ihnen nicht mehr herausholen kann als bei dem Versuche, die Wirklichkeit erkenntnismäßig zu erfassen, in sie hineingelegt worden ist. Immerhin dürfen wir nicht verkennen, daß Worte, von den bewußten Bildungen durch Sprachtechniker und Gelehrte abgesehen, als die Bestandteile unserer Sprache aus dem ewig-fruchtbaren Schoß des Volkstums geboren sind. Die Sprache ist die Erscheinung unerforschbarer Tiefe, die ihre Gestalt und Kraft aus den allerletzten Wurzeln unseres Daseins nimmt. Sie ist in ihrem Entstehen und in ihrer Weiterentwicklung der bewußten, durch den Verstand geleiteten Gestaltung entzogen. In ihr ringen sich Urgründe unseres Seins zutage, ohne daß die Sprache wiederum rückschauend letzte Wirklichkeit zu entschleiern vermöchte. Wem wäre, wenn er nur einiges Gefühl dafür besitzt, nicht schon manchmal das innere Verstehen gekommen, daß die Sprache mehr ist als das Werkzeug zur Übermittlung des Denkens; daß in und hinter ihren zeitlich erstarrten Formen eine immer noch aus der Tiefe quellende Kraft eines nach Gestalt drängenden Willens waltet! Und so kann es denn doch sein, daß in Worten, wie sie ohne Zutun einer Überlegung entstanden sind, weit mehr liegt, als ihr im äußeren Gewand liegender geläufiger Begriff besagt, ja daß sogar mehr darin liegt, als schürfende Deutung zutage fördert. Doch geht hier die Welt des Erkennens in die der ahnenden Anempfindung über. Wir mögen uns hierdurch die Richtung geben lassen, wir dürfen uns aber, um in unserer Frage zu einigermaßen sicheren Ergebnissen zu kommen, nicht auf die Wortdeutung verlassen, sondern wir müssen sehen, daß wir uns zunächst auf anderem Wege dem Gegenstand unseres Bemühens näher.

c) Die Funktionsfrage.

Um aus der Fülle der um den Richter kreisenden Begriffe einen festen Anhaltspunkt zu gewinnen, wollen wir die Frage herausgreifen,

ob der Richter denn überhaupt notwendig oder ob er nicht vielmehr entbehrlich sei. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß wir damit Entscheidendes fragen. Denn wenn wir den Richter als eine Einrichtung ansehen müßten, die zu entbehren ist, so wären wir jedes weiteren Suchens nach Klarheit über die Ausgestaltung des Richtertums enthoben. Die Frage ist natürlich nur eine andere Formulierung der Frage nach dem Wesen und der Bedeutung des Richtertums. Sie ist aber als die Frage nach der Notwendigkeit deutlich auf den Zusammenhang zugespitzt, in dem der Richter innerhalb seiner Umwelt steht. Nun könnte man es sich sehr leicht machen, indem man einfach darauf hinweist, daß es zu allen Zeiten und in allen Völkern, jedenfalls im deutschen Bereich, immer Richter gegeben hat. Könnte diese Tatsache auch aus der Notwendigkeit zu erklären sein, so enthebt das natürlich uns, die wir ja gerade nach den letzten zugänglichen Gründen forschen wollen, nicht des Zwanges, uns mit dem näheren Warum und Wie der Notwendigkeit zu beschäftigen.

Die Frage der Notwendigkeit wird schon ohne weiteres dadurch hervorgerufen, daß die Vorstellung vom Führen im Dritten Reich eine ganz andere praktische und zwar umfassende Bedeutung gewonnen hat. Hat nicht die zur Wirklichkeit gewordene führerhafte Ordnung in unserem Volke den Richter überflüssig gemacht? Führen bedeutet ja nicht einfach Befehlen und Gehorsamverlangen, sondern Führen ersteht aus dem freiwilligen Zusammenschluß Gleichgesonnener, die sich der Leitung eines Kameraden anvertrauen; im weiteren Verlauf der Dinge kann ihnen dieser Kamerad auch zum Führer gesetzt sein. Sie erwählen und erkennen diesen Kameraden an, weil sie wissen, daß er von ihrer gemeinsamen Idee durchdrungen ist; sie vertrauen auf seine besondere Art und Befähigung, daß er die Idee am besten gestaltet und zur Verwirklichung bringt. Eben weil das Führen auf einer innerlich gerechtfertigten Grundlage beruht, weil also die Beurteilung der Sachverhalte durch den Führer und seine Entscheidung von der Kraft innerlich begründeter Richtigkeit, von der Notwendigkeit also, so zu entscheiden, getragen werden, deshalb könnte man den Richter für entbehrlich halten. Denn auch sein Amt war es ja, die von ihm verlangten Entscheidungen mit der

Kraft jener — innerlich begründeten — Notwendigkeit auszustatten. Und gilt die Erklärung der Entbehrlichkeit des Richters nicht gerade auch für die Gebiete, in denen wie zum Beispiel in der Wehrmacht und in dem Staate (Verwaltung) das befehlsmäßige Element aus dem Führungsbegriff den Erfordernissen der Sache entsprechend als notfalls allein maßgebend an die erste Stelle gerückt ist! Genügt insbesondere nicht sogar die von allen Vorbedingungen der Befähigung, des technischen Könnens und der Sorgfalt getragene Verwaltungsentscheidung als Ersatz und mehr als das für eine richterliche Prüfung? Brauchen wir also noch den Richter, nachdem sich im Nationalsozialismus der Führungsgrundsatz und das Führertum entfaltet haben, und nachdem die Gebiete, in denen die Befehlsgewalt im Vordergrund steht, von nationalsozialistischem Wollen erfüllt sind?

Indem wir diese Fragen stellen, haben wir bereits unser Problem näher umrissen. Denn wir fragen doch, ob nicht gewisse Funktionen ausreichen, um eine Tätigkeit in sich aufzunehmen, die bis jetzt als eine besondere und zwar als die richterliche aufgetreten ist. Damit läßt sich unser Problem als eine *Funktionsfrage* erkennen. Ist die richterliche Tätigkeit eine Funktion in der Lebensgemeinschaft unseres Volkes, die um ihrer Bedeutung willen für die Gemeinschaft notwendig ist und darum als eine besondere bestehen bleiben muß? Diese Frage läßt sich nicht durch begriffliche Konstruktion, sondern allein aus der Wirklichkeit beantworten. Auch hier ist der Nationalsozialismus der große Erreger und Beweger. Zwar haben sich die Naturwissenschaften schon früher der Wirklichkeit zugewendet und den Bann gebrochen, den Kirchenlehre und Aristoteles in seiner Nachwirkung als Scholastik über das freie Forschen gelegt hatten. In den sogenannten Geisteswissenschaften jedoch sah es bis heute anders aus. Die Geisteswissenschaften lebten in einem konstruierten Raum, der jedes Forschen zur Relativität hinunterdrückte. Vorstellungen, die höchstens in unflarer Empfindung eine Verbindung zu der Wirklichkeit hatten, im übrigen aber von rein begrifflich konstruierten Voraussetzungen ausgingen, mußten immer in der Beziehung zu diesen Voraussetzungen stehenbleiben, ohne je die Aussicht zu haben, in das freie Gebiet der Forschung und fußend auf legtmöglichen

Bedingungen vorzustößen. So war im Grunde das, was sich Rechtswissenschaft nannte, nicht Wissenschaft zu nennen, weil sie in ihrer Relativität von heute auf morgen durch irgendeinen neu von dem Gesetzgeber willkürlich geformten Satz umgestoßen werden konnte, obwohl sie vielleicht ausgedehnt und auf das peinlichste auf Grund einer bis dahin bestandenen gesetzlichen oder sonstigen Auffassung ausgearbeitet worden war. Der Nationalsozialismus hat auch die sogenannten Geisteswissenschaften in seinen Bereich einbezogen und ihnen den Impuls verliehen, der sie überhaupt erst zur Wissenschaft d. h. einer systematischen Erfassung der Wirklichkeit macht, aus der erst dann wieder die notwendigen Folgerungen gezogen werden können.

Um also eine Antwort auf die uns beschäftigende Frage zu finden, müssen wir offenbar nach den Grundtatsachen unseres volklichen Lebens forschen. Nur sie können darüber Aufklärung geben, welcher Funktionen dieses Leben zu seinem Bestehen und zu seiner Erhaltung bedarf.

Es ist nicht erforderlich, hier eine Darstellung der Grundtatsachen in allen Einzelheiten zu geben. Sie stehen als solche in ihrer Bedeutung in unserer deutschen Vorstellung geklärt da. Sie sollen lediglich mit wenigen Grundstrichen gezeichnet und in ihrem Zusammenhang erläutert werden. Eine Ausdehnung der Erörterung ist allerdings da erforderlich, wo die eigentlichen Wurzeln unseres Themas liegen.

II. Die Grundtatsachen des volklichen Lebens.

a) Das Volk.

Der Ausgangspunkt der nationalsozialistischen Lehre, so hat es der Führer ausgesprochen, ist das Volk. Mit dieser revolutionären Erkenntnis der Wirklichkeit hat er eine Welt der Vorstellung über den Haufen gestürzt. Was sich überdeckend über diesen allerersten Grundwert unseres deutschen Lebens gelegt hatte, ist hinweggefegt worden. Ideen, so faszinierend sie sein mochten, konnten kein einigendes Band darstellen, wenn sie nicht aus dem Volkstum stammten. So scheiterte naturnotwendig das römisch-christliche Kaiserreich deutscher Nation. So führte die Idee des internationalen Sozialismus an den Rand

des Abgrundes. So haben die christliche Idee und das antike Staatsdenken zwar nicht wegzudenkende Dienste, jedoch im Sinne des Volkszusammenschlusses nur Hilfsdienste geleistet. Wie gering der Gedanke der Gemeinschaft in der christlichen Idee entwickelt ist, sieht man an ihren Auszweigungen in den Konfessionen. Die Konfessionen sind Sonderbetrachtungen der Religion. Sie streben jedoch gerade darum nach unbedingter Geltung. Sie sind deshalb unduldsam. Sie zerreißen die natürliche Gemeinschaft des Ganzen, die sich auf das Volk gründet, zumal der Menschheitsgedanke und das Jenseits in der Vorstellung vorherrscht. Die Idee ist aber alles, vermag alles und wirkt ewig, wenn sie das Volk selbst ist in der Form der Vorstellung. Die Idee, zugerüstet als Erkenntnis, hält das Volk, während umgekehrt und allererst die Idee aus dem Volk immerwährend genährt wird. Volk und Idee bedingen sich wechselseitig und stellen den vollkommensten Einklang dar, der für die Grundlage des menschlichen Lebens gefunden werden kann. Die Idee stirbt mit dem Volke, und das Volk verläßt die Bahn des Lebens und stirbt letzten Endes, wenn die Idee aus der Vorstellung weicht.

Das Volk ist nicht der Einzelne oder der Einzelne in der Mehr- oder Vielzahl. Die Einzelnen sind nur die zeitigen, flüchtigen, vergänglichen Erscheinungen einer auf der Rasse beruhenden Lebensfülle, die über die Einzelperson hinaus Wesen besitzt. Der Führer schaut sie in visionärer Kraft, wenn er spricht:

„Wen bewegt nicht das Gefühl, daß in diesen Stunden Hunderttausende an unseren Augen vorbeimarschieren, die nicht Einzelwesen sind der Gegenwart, sondern zeitloser Ausdruck der Lebenskraft unseres Volkes, aus der Vergangenheit kommend und in die Zukunft weisend. Sie sind die Boten des geschichtlichen Seins der deutschen Nation.

In ihrer strahlenden Jugend sehen wir einen sichtbaren Garanten der unverdorbenen Lebenskraft unserer Rasse. In diesen Hunderttausenden von Männern aber fühlen wir Zeugen des strotzenden Lebenswillens. So ist unser Volk durch Jahrtausende seinen Weg gewandert, und indem wir vorübergehend das Auge schließen, vermeinen wir den Marschtritt zu hören all jener, die unseres Blutes

waren aus grauer Vorzeit, und wir glauben ihn in seinem Verflingen noch zu hören in der fernsten Zukunft.“¹

Diese Worte des Führers erhellen für unsere Betrachtung die Tatsache, daß das Volk nicht mit der Summe der Einzelwesen gleichzusetzen ist. Der Wille des Volkes ist nicht wesensgleich mit dem Einzelwollen der vielen. Wille ist überhaupt nicht gleich Wollen. Hinter jeder Erscheinung des Wollens steht der Wille, der zwar auch im Einzelnen lebt. Er ist aber hier ebenso nur ein Ausdruck des Wesens und bildet die das Wollen, Denken und Handeln nährenden Substanz, wie unsere Rasse die Substanz für die vergängliche Erscheinung des einzelnen Volksgenossen ist. Weil die Fernsten in Vergangenheit und Zukunft mitbestimmt sind durch das gleiche ewig fließende Blut, deswegen ist der in dem Einzelnen lebende Wille nichts anderes als der Teil des das Blut zu allen Zeiten begleitenden Lebenswillens überhaupt. Erscheint er als Teil im Individuum abgetrennt, so steht er nichtsdestoweniger in unlöslichem und, wie wir glauben, natürlichem Zusammenhang mit dem Willen des Blutes überhaupt, einem Zusammenhang, dessen direkte letzte Sichtbarkeit nur deswegen den Augen entzogen ist, weil unsere Erkenntnis individuell gebunden ist und sich allenfalls im Schauen über die Grenzen des Individuums hinauszuerheben vermag. Wo der einzelne Mensch als Teilerscheinung des Volkes eine Entartung aufzuweisen hat, da ist auch der wahre volkliche Lebenswille entstellt und getrübt. Und immer steht der große heilige Lebenswille des Volkes über der Schwäche und Fehlsamkeit, von der kaum einer der Volksgenossen als flüchtige Erscheinung des Lebens frei ist.

Das Volk besteht, wie abschließend gesagt werden kann, sowohl im Sinne der Idealität wie auch als eine praktische Tatsache. Als Tatsache betrachtet, ist es die Vielzahl der einzelnen Volksglieder, jedoch nicht in ihrem Nebeneinander, sondern in der Verknüpftheit ihres Zusammengehörigkeitsgefühls. Wesentlich aber, woher die Einzelnen und die Gesamtheit ihren Charakter erhalten, ist die Idealität. Die Idealität bedeutet nicht etwa ein Gedachtes, nur Vorgestelltes. Die Idealität ist vielmehr dahin zu verstehen, wie sie sich im deutschen Denken der Vergangenheit vornehmlich durch Kant und Schopen-

¹ Aus der Schlußansprache des Führers auf dem Reichsparteitag Nürnberg 1935.

hauer Bahn gebrochen hat. Es ist die Verneinung dafür, daß das, was wir gewöhnlicherweise als Materie bezeichnen, die letzte Wirklichkeit sei. Die in die Sinne springende Wirklichkeit, die Welt der erkenntnismäßig erfahbaren Erscheinungen, ist vielmehr bestimmt durch ein Wesen, das ihr zugrunde liegt und aus dem sie als Erscheinung, die stets die Form wechselt, herausgewachsen ist. Damit stoßen wir bis zum Rande des Bereiches vor, der von unserer Erkenntnis überschaut werden kann. Um aber dem hinter der Erscheinung liegenden Wesen in schauender Gewißheit ohne allerdings die Möglichkeit begrifflich formulierender Erkenntnis näherzukommen, gibt es nur zwei Möglichkeiten, im Grunde genommen nur eine. Diese Möglichkeit setzt da an, wo Wesen und Erscheinung, Ewigkeit und Endlichkeit, lebendig empfunden zusammenfließen. Dieser Ort ist für jeden die eigene Person und sein Volk, wie es lebt und webt. Unbeirrbar prägen sich in dem im Einzelwesen in Erscheinung tretenden Volk stets die gleichen Grundzüge der Körperhaftigkeit, des Denkens und des Empfindens aus, eine Tatsache, die unerklärlich wäre, wenn es sich bei der Erscheinung um völlig abgeschlossene Dinge handeln sollte, die in sich autark sind. Zeugung und Vererbung sind gewiß Erklärungen für die uns auffallende Konstante in der Weiterführung unseres volllich geprägten Lebens, sie reichen aber noch nicht einmal aus, um das Geheimnis unseres sinnfälligen Lebens zu durchleuchten. In der von der Vorsehung so und nicht anders gewollten Erscheinungsform manifestiert sich die Ewigkeit unseres Volkes. Hier wird sichtbar, daß unser Volk von einem unverbrüchlichen Gesetz beherrscht wird, wie es sein Leben zu führen hat. Es kann diesen Weg, das ist mein Glaube, nicht verlassen, selbst wenn es vermeintlich wollte. Sein Dasein stellt unabhängig von dem Tode des Einzelnen das im letzten unerforschliche Geheimnis des Lebens selbst dar. Darum ist mein Volk ewig.

Wie sind aber trotzdem die Zeiten des Niederganges in unserem Volk zu verstehen? Hier zeigt sich offenbar ein Gesetz der Spannung zwischen Individuum und Wesenskern des Volkes. Das Individuum, das ohnehin von der Mitte nach der Peripherie zur Vereinzeling strebt, kann irren. Es kann sich durch vermeintlich richtige Erkenntnisse fehlleiten lassen. Der Intellekt nämlich, der nur dürftig das Gelände unseres Lebens in einem nahen Umkreis erhellt, der des-

halb in einer idealistischen Weltanschauung nur eine zweitrangige Rolle spielt, kann dazu verführen, das Individuum als den wahren Zentralpunkt des Lebens anzusehen. Von hier aus beginnt Zersetzung und Zerfall. Der Steigerung gewisser Fähigkeiten, die durch einen Kultus des Individuums hervorgerufen wird, steht entscheidend als Mangel gegenüber, daß alles Destruktive, das letztlich im Wesen der Vereinzelnung liegt, geweckt und genährt wird. Wir haben solche Zeiten zu genau in der Erinnerung, als daß weitere Ausführungen hierüber erforderlich wären. Gerade dann aber besinnt sich die Lebenskraft des Volkes auf ihr Wesen. Die Vorsehung ist in dieser Lebenskraft immer am Werk. Meist erkennen wir erst rückschauend die Bedeutung von Vorgängen, die wie unerklärliche Wunder in ihrer Zeit dastehen. Es wäre eine dankbare Aufgabe, einmal diese innere Geschichte unseres Volkes darzustellen. In diesen Vorgängen reichen sich die Großen unseres Volkes von Zeitalter zu Zeitalter und über ganze Zeitalter hinweg ihre, unser Volk führende und schirmende Hand. In ihnen reißt sich unser Volk, in seiner Kraft durch die Verirrungen erneut auf sich selbst zurückgeworfen, gewaltig empor. Wir Lebenden sind die dankbaren Zeugen eines solchen heroischen Vorganges. So spenden Erleben und Geschichte mächtigen Trost und unaussprechliche Zuversicht für die lebenskräftige Zukunft unseres Volkes. Heute hat der Nationalsozialismus an die tiefsten Gedanken des Idealismus unserer Großen anknüpfend ihr Werk praktisch und gedanklich bis zu dem Mittelpunkt unserer Existenz und möglichen Erkenntnis fortgeführt: Bis zum Volke. Hier ist der Ausgangspunkt einer neuen Entwicklung gegeben, die auf unverrückbaren Grundlagen beruht, die wiederum für unser Denken und Empfinden nicht mehr überboten werden können. Nicht nur aus der Wirklichkeit der Tatsachen heraus, sondern auch wegen der nunmehr bis ins letzte vorstoßenden Erkenntnis und Schau sprechen wir gläubig von der Ewigkeit unseres Volkes.

Für das Gebiet des Rechts, mit dem wir uns hier in Sonderheit beschäftigen, hat das alles eine unermessliche Bedeutung. Denn wir erkennen bereits, daß es überhaupt kein Gebiet geben kann, das irgendwie unabhängig abseits stände, zu dem etwa erst eine Verbindung vom Volk her geschaffen werden müßte. Alle Äußerungen und

Gebiete unseres volklichen Lebens entspringen dem Urquell unseres Lebens überhaupt: Dem Volke im Sinne letzter Wirklichkeit. Sie unterliegen jenem unverbrüchlichen Gesetz des Lebens. Um die Bedingungen jedes Gebietes im allgemeinen und besonderen zu erfahren, müssen wir uns eben um Auskunft an die Grundtatbestände unseres Lebens wenden. Und es wird schon deutlicher, daß wir zu unserem hier zu behandelnden Problem Wesentliches nicht werden sagen können, wenn wir nicht das Problem in seiner Tatbeständigkeit aus den unweigerlich fest bestimmten Lebensgrundbedingungen heraus entwickeln. Wir werden in der weiter folgenden Erörterung immer mehr zwingend darauf hingeleitet werden, daß Recht kein Gebiet ist, das man beliebig pflegen kann oder auch nicht pflegen kann, sondern daß das Recht, aus dessen letztem Verstehen heraus erst die Richterperson entwickelt werden kann, untrennbar mit dem Leben des Volkes als einer eindeutig gegebenen Wirklichkeit verbunden ist. Ja, daß es nichts anderes ist als die in die Erkenntnis herausgestellten tatsächlichen Bedingungen dieses Lebens. Um zu dieser letzten hier vorausgenommenen Einsicht zu gelangen, müssen wir zunächst eine unmittelbare Folge der Tatsache erörtern, daß unser Volk lebt; wir behandeln hierdurch zugleich die Vorstufe des Rechts.

b) Die Gemeinschaft.

Vom Volke, wie es so geschaut wird, ist die Gemeinschaft untrennbar. Um das zu begründen, bedarf es eines sorgfältigen Eingehens im einzelnen auf die Elemente und das Ganze dessen, was Gemeinschaft bedeutet. Wir werden hier bereits die Grundzüge der Vorstellung vom Recht entdecken und feststellen, daß Volk und Gemeinschaft in ihrem Zusammenhang und in ihrer Auswirkung sich im Recht offenbaren. Aus der weiter folgenden Darstellung des Rechts werden sich die Folgerungen dafür ergeben, wie das Recht zu halten, zu wahren und zu pflegen sei.

Wenn wir uns noch einmal vergegenwärtigen, was wir oben über das Volk gesagt haben, so hebt sich daraus zweierlei hervor. Das erste ist die Tatsache, daß vor und nach der Existenz der lebenden Volksindividuen etwas vorhanden ist, das gleicherweise weder mit den vergangenen noch mit den zukünftigen Einzelercheinungen identisch

ist. Das zweite ist die sich aufdrängende Gewißheit, daß die einzelnen Erscheinungen sich nicht in sich erschöpfen, sondern über sich hinausweisen. In diesen beiden Punkten liegt der Anknüpfungspunkt für unsere Anschauung von der Gemeinschaft. Freilich hilft auch hier nur eine Etymologie des Wortes nicht weiter. Wir müssen vielmehr versuchen, den wirklichen Aufbau von Tatsachen des Lebens und verbindenden Gedanken zu begreifen, der in seiner Vollendung den Begriff der Gemeinschaft selbst und die weitere Vorstellung von ihr ausmacht.

Die beiden hervorgehobenen Merkmale, die wir als Lebensrealitäten erkennen oder mindestens empfinden, führen zu dem Vorgang, der im einzelnen Individuum anhebt und sich immer wieder von neuem wiederholt. Wenn wir den Einzelnen als die Verkörperung des Volkes auffassen, so beobachten wir, daß einerseits ständig das Volk aus der Isoliertheit herausstrebt, in der es sich im Individuum befindet; daß es aber andererseits seinen unbeirrbaren Willen zum Leben im Individuum (Fortpflanzung usw.) zu behaupten sucht.

Dieses entgegengesetzte und sich wiederum begegnende Streben muß, wie ohne weiteres einzusehen ist, seine beste Wirkung da finden, wo es gelingt, beide Bestrebungen auf das möglichste zu vereintigen. Daß es gelingt, braucht schon deswegen von vornherein einem Zweifel nicht zu unterliegen, weil Volk und Einzelwesen nicht sich ausschließende Gegensätze, sondern vielmehr sich bedingende Gegebenheiten bilden.

Jedenfalls, so sagen wir weiter, ist ein natürlicher Zwang für den Einzelnen gegeben, aus seiner Bedingtheit und Anlage als Glied seines Volkes, also aus seinen innersten Grundlagen heraus, eine Beziehung nach außen zu suchen und zu haben und immer wieder von neuem in diese Beziehung zu treten. Wir müssen uns, ob wir wollen oder nicht, in einer *B e z i e h u n g* bewegen und können diese Beziehung, so lange wir selbst Einzelercheinungen sind, nicht ausschalten. Es hat das geradezu die Bedeutung eines in unserem Sein und Wesen liegenden Grundgesetzes, das so wenig diskutierbar ist wie die Tatsache, daß wir als Menschen überhaupt in bestimmten, ein für allemal gegebenen Grundkategorien erkennen und denken. Es gibt gar keine andere Art der Auswirkung unseres Seins als

einer Einzelerrscheinung, als daß wir in Beziehung zu anderen Einzelerrscheinungen stehen und treten.

Als Einzelerrscheinung werde ich nun zwingend für die Beziehung in den mir zugeteilten Lebensbereich gewiesen. Hier gewinnt die Beziehung innere Bedeutung, obgleich sie formal zu allen Erscheinungen der Welt besteht. Dieser Lebensbereich ist mein Volk. Der Wille meines Volkes, ewig zu sein, ist, schon wegen des natürlichen Verlaufes des Einzellebens, in der Isoliertheit der Erscheinung gehemmt; er erweitert sich aber in der zum wirklichen Tragen kommenden Beziehung. Durch das Stehen und Wirken in der Beziehung hilft der Einzelne in lebendiger Wechselwirkung mit, den ewigen Lebenswillen des Volkes direkt oder indirekt zu verwirklichen.

Hierdurch haben wir die naturgegebenen Grundlagen der Gemeinschaft bloßgelegt. Es wäre möglich, die gemachten Ausführungen philosophisch zu begründen und zu unterbauen. Wenn wir uns aber der Schranken bewußt sind, die unserer Erkenntnis über die Welt der Erscheinung hinaus überhaupt gesetzt sind, so werden wir uns mit den Tatsachen als einer ausreichenden Grundlage zu begnügen verstehen, die wir als die Grundtatsachen unseres vollköhlichen Seins in unmittelbarer Anschauung begreifen.

Wir sind also zu der Erkenntnis gelangt, daß das Etwas, das ständig über das Individuum hinauszugehen verlangt, genährt wird durch ein Streben, das vom Volke her ständig in das Individuum hineinfließt; für das überhaupt die Anlage des Individuums als Teil des Volkes der sichtbare Quell ist.

Wenn wir nun zur Deutung des Wortes übergehen, indem wir etwa unter Gemeinschaft zunächst die irgendwie geartete Zusammenfassung der Einzelnen verstehen, so sehen wir, daß wir bereits durch die vorausgegangenen Erörterungen zu einem sachlichen Verstehen gekommen sind, das durch die reine Wortbedeutung nur schärfer beleuchtet wird. Gerade durch die vorausgegangene Erörterung erhält die Zusammenfassung ihre Eindeutigkeit. Die Gemeinschaft (d. h. der Zusammenhang Einzelner durch Anlage und in den Grundsätzen gleichberechtigtes und gleichbetätigtes Streben) ist nicht lediglich eine Verknüpfung tatsächlicher Art von Individuen, die am gleichen eng umgrenzten oder auch die Weite umfassenden

Ort nebeneinander leben und in den Außenbezirken des zweckmäßigen Interesses eine Verbindung suchen, die sie zwar letzten Endes als entbehrlich, jedoch praktischerweise als wünschenswert ansehen. Die Gemeinschaft ist auch nicht eine begriffliche Konstruktion, also etwa ein irgendwie ursprünglich in die Vorstellung der Organisation hineinragender Begriff.

Die Gemeinschaft besitzt und gewinnt in ihrem Ausbau auch diese Seite; sie aber hierauf zu begrenzen, wäre eine in der Beschränkung verbleibende Teilbetrachtung. Die Gemeinschaft kann nicht künstlich aus dem Nichts geschaffen werden. Sie ist in einem Volke als der Gesamtheit der Glieder in der Anlage der Einzelnen und darüber hinaus vorhanden; sie bildet sich weiter aus. Die Weiterbildung kann unterstützt und gefördert oder aber auch gehemmt werden. Es gibt daher keinen von außen kommenden Anhaltspunkt zur Bildung von Gemeinschaft etwa in Gestalt einer beliebigen, irgendwoher aufgegriffenen Idee. Gemeinschaft bildet sich von innen nach außen, von einem Kernpunkt aus, nach der nationalsozialistischen Auffassung vom volklichen Wesenskern aus. Von innen nach außen bedeutet zunächst nicht den Vorgang der Erweiterung der Verbindung Einzelner auf viele, sondern er bedeutet den Vorgang im einzelnen Glied des Volkes, der sich dann selbst in entfernte Bezirke auswirkt. Die innere zwingende Anschauung des Einzelnen, Gemeinschaft mit bilden zu müssen, wächst aus dem natürlichen Verlangen, dem Lebenswillen des Volkes, der immer nach dem Ganzen verlangt, jedoch in dem Einzelnen Erscheinung geworden ist, gehorchen zu sollen. Dieser mehr oder minder im einzelnen Volksglied vollendete Vorgang ist die Voraussetzung dafür, daß sich nunmehr Gemeinschaft auch ausbildet.

Von Gemeinschaft zu sprechen, hat nur Sinn im Raum der Erscheinungen; aber hier ist es auch notwendig, da die Gemeinschaft innerhalb eines Volkes das notwendige Korrelat dafür ist, daß das Volk in die Einzelercheinungen auseinanderfällt. Das Volk selbst bedürfte, wenn es als solches in die Erscheinung treten könnte, keiner Gemeinschaft; denn in ihm wären ursprüngliche Geschlossenheit und Einheit. Aber in seinem Zerfallen in die vielen, isoliert in ihrer Einzelercheinung dastehenden Individuen bedarf es einer Gegen-

wirkung, die die scheinbare Richtung der Individuen zum völligen Auseinandergehen umkehrt und wohlthätig die Isoliertheit in der Gemeinschaft aufzuheben versucht. Diese Gegenwirkung gelangt nie voll in dem Sinne zum Ziel, daß die Individuen restlos gleichgerichtet werden. Das möchte auch eine lebensverneinende Uniformierung bedeuten. Es stände zudem zu dem Begriff des Individuums in einem völligen Widerspruch; denn es würde die von der Vorsehung gewollte Spannung zwischen den Individuen, aus der heraus das Volk sein Leben bewahrt, beseitigen. Die Uniformierung ist also nicht der Sinn der Gemeinschaft. Ihr Sinn ist negativ ausgedrückt kein anderer, als die zerstörerischen Tendenzen, die in der Existenz des Individuums gefährlich liegen, niederzuhalten. Positiv, diese Tendenzen umzuwandeln in eine gesunde Spannung und darüber hinaus die vom Volk herrührende, auf es selbst wieder zurückweisende und zurückführende Anlage aufs höchste zu stärken.

Die Gemeinschaft ist daher alles in allem eine in der Anlage des Individuums vorhandene Grundtatsache des volklichen Lebens. Sie ist Streben und Verwirklichung. In ihrer Verwirklichung erreicht sie die mannigfachsten Formen tatsächlicher und begrifflich-organisatorischer Art. Es ist der letzte Sinn jeglicher Gemeinschaftsbildung, daß gerade sie mit den ihr eigentümlichen Kräften an der Verwirklichung des volklichen Lebenswillens mitwirkt. Die Partei, der Staat, die Stände, die Gemeinde, die Familie, die Betriebe, die Hausgenossenschaft, die mehreren Richter im Gericht stellen wichtige Beispiele hiervon dar. Hierauf werden wir noch ausführlich zu sprechen kommen, wenn wir die Partei und den Staat behandeln. Das Kraftzentrum der Gemeinschaft ist einzig und allein das Volk, unser deutsches Volk. Beim Nachdenken hierüber wird sich herausstellen, daß die Aufgabe der Geschlechter hier eine verschiedene und daß der Frau eine besondere Aufgabe gestellt ist. Alles in allem betrachtet, geht der Weg vom Volke über den Einzelnen durch das Mittel der Gemeinschaft zurück zum Volke.

Der Nationalsozialismus hat die falschen Zentren der Kraft- und Gemeinschaftsbildung enthüllt; er hat das Volk als einzig gegebenes Zentrum der Kraftbildung ins Licht gestellt. Nicht als ob alle früheren Versuche der Gemeinschaftsbildung töricht oder sinnlos gewesen

wären. So lange unser Dasein als Volk noch nicht begriffen und unsere Volkseinheit im Anfaße selbst noch gehemmt war, mochten Hilfszentren eingeseht sein wie z. B. das Christentum und die Staatsidee (der Führer in der Parteikongreß-Schlussrede 1935). Die Hilfszentren haben aber letzten Endes entscheidend versagt. Sie haben zwar Hilfsdienste geleistet, sie haben aber auch furchtbare Zerstörungen (Spaltungen durch Religions-, Macht- und Klassenkämpfe) im Gefolge gehabt. Die Gemeinschaft ist, so können wir unsere Ausführungen in diesem Punkte beenden, die vollklich lebensstüchtige Geschlossenheit in allen Außerungen tatsächlicher und Formen organisatorischer Art.

c) Die Moral.

Ehe wir in unserer Untersuchung fortfahren, scheint es richtig, einen Augenblick zu verweilen, um die dargelegten Ausführungen in einem Brennpunkt zu konzentrieren. Wir haben erörtert, was Volk bedeutet. Ferner, daß aus ihm die Gemeinschaft mit allen ihren weitreichenden Folgerungen entspringt; nicht als ob sie sich dann wie das Wasser eines Flusses von ihrer Quelle entfernte und sonderte. Sie ist vielmehr in ihrem ersten Auftreten nichts anderes als eine Wesensseite des Volkes, die in ihrer darin bestehenden Tatsächlichkeit so natürlich ist wie das Volk in seiner Existenz selbst und die weder wirklich noch gedacht vom bestehenden Volk zu trennen ist. Die Gemeinschaft beruht ursprünglich darin, daß sie vom Volk her in das einzelne Volksglied als Bestandteil seines körperlichen und weiteren Seins hineingelegt ist und daß sie von hier aus über die Vereinzelung im Individuum hinweg zum Ganzen strebt. Dieses Streben stellt sich zunächst als ein innerer Vorgang im Individuum dar, sei es im Denken, sei es im Empfinden oder in einer Schau, deren letzte Enträtselung nicht möglich ist. Tritt das Streben aus dem Individuum heraus, so wird es zu einem Verhalten, dessen naturgegebene Richtung unweigerlich die ist, ein Äquivalent für das Auseinandergehen des Volkes in Individuen zu schaffen. Das Volk soll also in seiner Vereinzelung in Individuen wieder zu einer andersartigen Geschlossenheit und Einheit gebracht werden. Diese Einheit kann keine körperhafte sein. Was ihr aber insoweit an Geschlossenheit fehlt, wird ersetzt durch den Gleichklang in den Volksgliedern, so-

wohl was die äußere Erscheinung als das innere Wesen anlangt. Vermittelt dieses auf das Volk abgestimmten Seins und Strebens der Einzelnen wird eine Geschlossenheit erreicht, die jene eines Körpers deshalb wesentlich übertrifft, weil sie aus dem Wesen entspringt und daher unter keinen Umständen einer Zerstückelung zugänglich ist, es sei denn, daß das Wesen selbst sich ändere. Die ungeheuerere Lebensbedeutung der Geschlossenheit im Wesen, von dem alle erfaßt sind, — j e d e r Volksgenosse mindestens in der Anlage — wird nun gerade dadurch praktisch erhöht, daß es jetzt wiederum Einzelne sind, die mit der Vielfältigkeit und Verzweigkeit ihrer Begabung, ihres Wollens und Könnens alle dem einen Ziel, der höchstmöglichen Vollendung der Gemeinschaft, zustreben. Das Volk kann bei der Fülle der ihm zufließenden Wesensströme den Ausfall einzelner Individuen oder den teilweisen Ausfall anderer Volksglieder ertragen. Es muß sogar des Ausfalles Herr werden, den jeder einzelne von uns in seiner menschlichen Unzulänglichkeit mit sich bringt. Wir werden diesen Gedankengang noch weiter zu verfolgen haben. Doch wenn wir uns zuvor besinnen, was denn nun eigentlich als Ergebnis dieser Erörterung herausgekommen ist, so werden wir feststellen müssen, daß wir nichts Geringeres erkannt haben als das *F u n d a m e n t d e r M o r a l*, die für uns schlechthin vollklich bestimmt ist. Es ist ein langer Weg, den die Auffassung von der Moral bis heute zurückgelegt hat. Nachdem die Moral von ihrer ursprünglichen Umklammerung durch die Religion durch Kant befreit worden war und dieser einen entscheidenden Schritt vorwärts getan hatte, sind wir heute durch die Lehre des Nationalsozialismus vom Volk als Zentralpunkt zu einer neuen Grundlage der Moral und folglich auch der ethischen Grundsätze gelangt. Wir glauben hier im Grundsätze zu letzter, uns zugänglicher Anschauung gekommen zu sein. Denn wenn wir erwägen, daß die Vorsehung unser Volk geschaffen und in die Welt gestellt hat, so empfinden wir gläubig die Gliedschaft in unserem Volke als Aufgabe, außer der es für uns eine andere und größere nicht gibt. Die wunderbare gewaltige Tatsache, daß unser Volk, aus dem wir alle leben, in einer unermesslichen Gegründetheit vor uns steht, weist uns zwingend das einzige Feld unseres Sinnens und Handelns zu. Wenn wir den Mutterboden dieser Existenz nicht besäßen, hingen wir als einzelne, sofern

dann ein Dasein überhaupt denkbar wäre, dem nahen Untergang preisgegeben, in der unendlichen Verlassenheit. Die Sorge der Vorsehung aber, aus deren Schöpferkraft unser Volk hervorgegangen ist und lebt, gibt uns in der Existenz unseres Volkes das Thema an, mit dessen Beschäftigung unser Leben bis zum vollen Maße ausgefüllt ist, dessen Varianten in jeder Lebenslage das Ausschlaggebende sind. Die Moral tritt nicht als ein von außen kommendes Gesetz an uns heran, sondern ist in unserem Wesen als dynamische Anlage vorhanden. In unserem Wesen nämlich, sofern es durch die Gliedschaft in unserem Volke bestimmt ist, ist der Inbegriff eines zulässigen und richtigen Verhaltens vorgezeichnet. Hieraus entwickeln sich die Grundsätze unseres praktischen Verhaltens (Ethik) und das Verhalten selbst. Das ethische System ist lückenlos, wenn es auch nicht in allen Einzelheiten ausgebreitet und erkennbar daliegt. Denn alles, was jeweils ins Blickfeld kommen kann, leitet sich aus einer einzigen Maxime her:

Handele als Deutscher so, wie Du aus Verantwortung für das Leben Deines deutschen Volkes zu handeln gewiesen bist!

Dieser eine Satz, den man so oder anders formulieren mag, aus dem aber alles fließt, erstreckt sich auf die innere Bereitschaft und Spannung, in der der einzelne Volksgenosse zu der Umwelt steht. Wenn Du so handelst, so sorgst Du für das Leben Deines Volkes, und Du gibst Deine eigene Existenz als Mittel für die Verfolgung des letzten Zweckes hin, der für Dich als einen Deutschen denkbar ist: Immer wieder die Existenz Deines Volkes, ohne das Du nicht geworden wärest und ohne das Du sofort wieder zugrunde gingest. Deine eigene Wohlfahrt spielt dabei nur die Rolle, als sie erforderlich ist, um den letzten uns gesetzten Zweck zu fördern, und als sie gepflegt werden mag, ohne dem großen Endzweck dadurch irgendwie Einbuße zuzufügen.

Es ist hier nicht der Ort, in umfassender Weise eine Lehre der Moral und Ethik aufzustellen und zu begründen. Wir können aber nach dem schon Ausgeführten feststellen, daß die nationalsozialistische Lehre dazu gelangt ist, die Moral von allem Beiwerk, das den Wert der aus ihr entspringenden Handlungen nur herabsetzen könnte, zu befreien. So fallen alle Glücksverheißungen fort, die etwa sonst eine auf den Egoismus spekulierende Morallehre verlockend im Munde führte, selbst

wenn es sich nur um unsichere Wechsel auf ein Jenseits handelte. Es kommt auch eine beliebige Gotteslehre als Grundlage der Moral in Fortfall. Die Moral gründet sich nunmehr auf die uns zuletzt mögliche Erkenntnis und Schau geschenkter Offenbarung des waltenden Willens der Vorsehung: Unser Volk. Dessen Wesensraum gibt uns die alleinige Möglichkeit des Lebens, eines Lebens, das hinwiederum nur im Dienste des uns alle Volksglieder umfassenden höheren Lebens steht.

d) Das Recht.

Indem wir die Moral abgehandelt haben, haben wir zugleich vom R e c h t gesprochen. Es sind zwei Seiten ein und derselben Sache. Begreifen wir unter der Moral mehr die Innenseite und die feinsten Verästelungen einer artgemäßen Anlage und des aus ihr folgenden sinngemäßen Verhaltens nebst den daraus entspringenden Handlungen, die nicht ohne weiteres für eine Beurteilung klarliegen, so können wir unter Recht mehr das sich schärfer Hervorhebende, für die Beurteilung klarer zutage Liegende und das bis in alle Außenbezirke des Lebens sich Ausbreitende der gleichen Art verstehen. Moral und Recht decken sich in ihrer Entstehung und im Umfang ihres gesamten Kreises. Man wendet nur gebietsweise einmal den Ausdruck Moral und zum anderen wiederum gebietsweise den Ausdruck Recht an, obwohl, was Recht ist, in jedem Fall auch der Moral entspricht und das Unmoralische ebenfalls stets rechtswidrig ist. Die große bis zum letzten gehende Übereinstimmung zwischen Moral und Recht rührt eben daher, daß für uns nur e i n Zweck und Ziel gesetzt ist: Unser Volk. Die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind die einzelnen Individuen in ihrer Anlage, ihrer Gesinnung und ihrem Handeln. Je nachdem man gewisse Ausschnitte dieses Gesamtgebiets betrachtet, wird man den Begriff Moral oder Recht in den Vordergrund rücken, ohne bei dem einen des anderen zu vergessen. Auch hier hat d e r F ü h r e r auf dem Rechtstag 1933 das entscheidende Wort gesprochen, wenn er Moral und Recht gleichstellte. Das Volkstum, in dessen Schoß wir leben, läßt weder eine Zersplitterung unseres Volkes durch Klassen, Parteien und Konfessionen mehr zu, noch gestattet es gar, gegenseitige Bekämpfung und Zerrüttung durch die scharfe und verletzende Waffe der vielleicht gerade den Sinn des deutschen Menschen so leicht ein-

fangenden Begriffe zu entfesseln. Es gibt im Grundsatz und praktisch nur ein Verhalten, das anerkannt werden kann: den Dienst für das Leben unseres Volkes, mag man ihn unter Moral, mag man ihn unter Recht begreifen.

Moral und Recht sind Erscheinungsweisen ein und desselben Grundtatbestandes: er ist die eingeborene tatbeständliche Anlage, die in ihrer Dynamik, das ist in ihrem Drange zur Gemeinschaft, naturgesetzlicher Art ist. Darum können wir auch sagen, daß Moral und Recht das uns innewohnende Lebensgesetz unseres Volkes ist, das uns einzelne geprägt hat. Das bedarf nach allem Gesagten keiner weiteren Begründung. Jeder von uns ist von vornherein in die Gewalt des Gesetzes gestellt. Es wohnt dem Gesetz eine natürlich verpflichtende Kraft inne.

Hier gelangen wir nun zu einem Punkt, der zwar nicht einen Unterschied zwischen Moral und Recht setzt, der es aber deutlicher macht, warum wir, obwohl Moral und Recht den gleichen Ursprung haben und auch in ihrer sachlichen Bedeutung gleich sind, Moral und Recht bei der Anwendung im Leben doch wieder trennen.

Im Recht nämlich wird die verpflichtende Kraft, die der Moral innewohnt, zur äußeren Verpflichtung erhoben. Das Recht ist die mit Macht ausgestattete Moral, die sich nunmehr schon aus diesem Grunde Beachtung erzwingt. Es wäre ihr sonst unter Umständen keine Geltung zu verschaffen, die sie aber freiwillig oder gezwungen finden muß, weil es sich um das Höchste und Allerletzte handelt, von dem alles abhängt: Das Leben unseres Volkes. Das Recht ist die eigentümliche Prägung der Moral durch die Macht. Recht und Macht sind untrennbar verknüpft. Recht ohne Macht ist eine leere Hülle, die nicht einmal mehr, weil sie eine Farce ist, Moral enthält. Sie enthält nicht nur nicht mehr Moral, sie wirkt sogar zerstörend auf die lebensgesetzliche Anlage der einzelnen ein.

Da die Vorstellung vom Recht die Macht als nicht wegzudenken voraussetzt, so ergibt sich hieraus — was hier indessen nur angemerkt, jedoch wiederum als besonders wichtig hervorgehoben werden soll — die bedeutungsvolle Umkehrung, daß der Ausübung der Macht auch immer der moralische, das ist der volksgesetzliche Charakter anhaften muß. Macht ohne Recht bleibt sinnlose, brutale Willkür, die sich fürchtbar rächt. Es wäre ein verbrecherisches Zuwiderhandeln gegen das

Lebensrecht unseres Volkes. Je mehr unsere deutsche Gemeinschaft die geballte Kraft des Volkes in die Hand der Führung legt, um so stärker ist sie gleichzeitig im Recht verankert. Darum sind wir als eine Gemeinschaft oder als ein Reich der Macht ein Reich des Rechts.

Wenn wir nun aber auch das Recht mit der Macht verbunden sehen, so dürfen wir nicht seines Ursprunges vergessen. Um zu sagen, was Recht ist, müssen wir wissen, was davon aus jenem Bereich stammt, in dem nur die innerlich empfundene Verpflichtung der Moral herrscht. Wir müssen, um festzustellen, was Recht sein soll, zu den feinsten Wurzeln zurückgehen können, in denen die Moral aus dem Lebensgesetz des Volkes entspringt. Diese Bemerkung erscheint nötig, um deutlich zu machen einmal, welche Fähigkeit und Verantwortung — worüber später noch Näheres zu sagen sein wird — bei demjenigen vorausgesetzt werden muß, der rechtliche Entscheidungen treffen soll. Zum anderen soll sie dazu dienen, klarzustellen, was denn nun als Recht von außen her betrachtet zu gelten hat.

Es bedarf da zunächst keiner eingehenden Untersuchung mehr, um festzustellen, daß Recht vorhanden ist, soweit das Leben unseres Volkes reicht. Man kann überhaupt den Inbegriff des Rechts in eben den einen Satz der Moral zusammenfassen, den wir oben aufgestellt haben. Dieser Satz ist unendlich vieler Anwendungen und Erläuterungen fähig; er breitet sich über den Bereich des deutschen Lebens im gesamten und einzelnen aus. So steht das Recht, von der Schöpfung in unser Wesen eingegeben, in einem lückenlosen Zusammenhang ausgebreitet da. Der bewußten Erkenntnis ist es allerdings damit noch nicht ausgeliefert. Wir müssen es so, wie es in seiner Tatsächlichkeit und als Auswirkung aus dem volklichen Lebensgesetz hervorgeht, erforschen.

Bei der Unzulänglichkeit des Blickes, den wir auf die Weite und in die Tiefe des Lebens haben, und bei der Mannigfaltigkeit der Lebensgebiete und -Erscheinungen werden wir die Erforschung nie vollenden. Solche vermeintlich erreichen zu können, wäre anmaßend und widerspräche der unermesslichen Fülle, die das Leben, eben weil es nicht feste Form, sondern Leben, das ist ständige Bewegung, in sich birgt. Wir vermögen jedoch Gesichtspunkte herauszugreifen, die, anlaß- und zweckentsprechend formuliert, feste Anhaltspunkte darstellen. Die wich-

tigste Form dieser Art ist der verbindliche Ausspruch des Führers. Der Führer, der das Lebensrecht unseres Volkes in seinen Händen hält und verantwortlich wahrnt, setzt Recht in den Formen, die er für erforderlich oder angebracht hält. Um das im letzten zu erfassen, reicht das uns überkommene juristische Verständnis nicht aus; es scheint im Gegenteil Widerspruch gegen eine solche Auffassung zu erheben. Auch hier sieht man wieder die Verschiedenheit der Wurzel, aus der die Juristik einerseits und das nationalsozialistische Rechtsdenken andererseits stammen. Wenn Lebenmüssen und -können des Volkes in der ihm eigenen und in ihm ruhenden natürlichen Gesetzmäßigkeit und das Recht das gleiche bedeuten, so ist der Nationalsozialist stets und überall der Wahrer dieses Rechts, während hingegen die Juristik nicht tiefer als in das formulierte Recht reicht, das mit philosophischen oder nationalsozialistischen Erwägungen auszulegen sie sich allerdings wohl heute bestens bemüht.

Das Setzen solchergestalt von Recht steht auch der Partei zu. Weder der Führer für seine Person noch die Partei, die durch den Führer oder sonst ihrer Verfassung gemäß spricht, sind an Formen gebunden.

Eine weitere wichtige Art der Gestaltung von Recht ist das Gesetz, dem die übrigen Formen der Gestaltung durch Verordnung usw. folgen. Wie wir weiter unten sehen werden, schließt sich in diesem nicht erschöpfend aufzählenden Katalog den angeführten Erscheinungsweisen des Rechts der richterliche Spruch an.

Es ist für die Zwecke unserer Betrachtung nützlich, der Form des Gesetzes noch eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wir sehen das Gesetz deutlich als einen aus der Fülle des Rechts hervorgehobenen Teil, der gerade darum nicht erschöpfend ist, es sei denn, daß er kraft des Ausspruchs durch den Führer die Heranziehung weiteren Rechts untersagt. Führergesetze sind im übrigen in sich abgeschlossen und vollständig. Soweit der Wandel der Zeit auch Führergesetze ergänzungsbedürftig macht, ist, wie später darzulegen sein wird, in besonderer Weise zu verfahren. Andere Gesetze jedoch müssen den Einklang mit der Lebensmoral des deutschen Volkes erwiesen in sich tragen, andernfalls das Recht im übrigen zu Hilfe gerufen werden muß. Jedenfalls kann eine Entscheidung nur dann als ein Ausfluß des Rechts gelten, wenn sie das Recht selbst nicht ver-

legt. Es darf zum Schluß hervorgehoben werden, daß auch unformulierte und etwa gar noch zu erforschende Sätze des Rechts wahre Rechtsätze, d. h. mit Macht verknüpft sind und daher, etwa im Richterspruch zur Gestalt gekommen, der Erzwingung offen stehen.

Nur diese nationalsozialistische Auffassung vom Recht hat neue Rechtsgebiete wie das Rassenrecht zur Erkenntnis und Gestalt gebracht. Nur die neue Grunderkenntnis vom Recht hat die Wissenschaft vom Recht zu einer ernstern, auf wahrhaftige Forschung begründeten Wissenschaft gemacht. Der Forschung der Rechtswissenschaft ist nunmehr ein unererschöpfliches ewiges Thema gegeben, das willkürlich nicht mehr umgestoßen werden kann.

e) Die Ordnung.

Saben wir bisher die Gemeinschaft nach ihrer substantiellen Seite und den hieraus folgenden Auswirkungen in Moral und Recht betrachtet, so müssen wir uns nun noch, um die wesentlichen Voraussetzungen für die Erledigung unseres eigentlichen Themas zu erfassen, der Tatsache zuwenden, daß die Gemeinschaft auch eine formelle Seite hat. Es ist klar, daß das Streben nach Einheit, wie es im Wesen der Gemeinschaft liegt, nicht in einem unregelmäßigen Zusammenströmen der Lebensbetätigungen vor sich gehen kann. Die Vielzahl der Volksglieder trägt zwar die Elemente der Gemeinschaft und damit diese selbst sogar körperhaft in sich; es ist aber nicht möglich, die Gemeinschaft als Geschlossenheit des Volkes körperhaft im Sinne unserer Erscheinungswelt zu vollenden, wenngleich das Volk in der Gesamtheit seiner Glieder als ein Organismus geschaut werden muß. Es muß also, um trotzdem zu einer Einheit zu kommen, etwas anderes stattfinden. Hier tritt als Funktion des volllichen Lebens die Ordnung an die ihr zukommende Stelle. Die Ordnung hat die Bedeutung, als Mittel zu dienen, um die materiellen Lebensvorgänge in ihrer Zielstrebigkeit zum Ganzen hin zu richtiger Auswirkung kommen zu lassen. Die Ordnung ist nicht Selbstzweck; sie ermöglicht vielmehr als Prinzip des Formellen den Ablauf des Lebens in seiner Vielfältigkeit. Wo die Ordnung einmal scheinbar doch als Selbstzweck gesetzt wird (z. B. im Wechselrecht) stellt sie

in Wahrheit nur eine Erhöhung der Sicherung des Lebens durch das Mittel des Formellen dar.

So kommen wir kraft der Funktion der Ordnung, die der Volksorganismus lebensmäßig betätigt, zu dem Gebilde der Organisation; sie dient in den verschiedensten Formen verschiedenartigen Zwecken, immer auf das Endziel, das Leben des Volkes, ausgerichtet.

Der Staat ist die nationalsozialistische Einrichtung, dem die Pflege der Funktion der Ordnung übertragen ist. Seine Verantwortung, die Ordnung schlechthin zu wahren, erstreckt sich auf alle anderen organisatorischen Gebilde des Volkes, die religiösen Organisationen eingeschlossen ¹⁾, die NSDAP. ausgenommen. Sofern der Staat nicht selber die Ordnung in anderen Gebilden regelt, kann er Grundsätze aufstellen oder sich auch nur mit einer Beaufsichtigung begnügen. Aber nichts ist seiner von der Führung erteilten Vollmacht, die Ordnung um des Lebens willen zu wahren, entzogen. Er trägt die Verantwortung dafür, daß sich keinerlei Teilordnung aufrichtet, die in ihrer Art eine Gesamtordnung gefährden könnte, wie sie unser Volk zur Erhaltung und Förderung seines artgemäßen Lebens braucht.

Die Wirkungsweise des Staates ist das Verwalten, in allen Spielarten. Hier hebt sich die allgemeine und innere Verwaltung hervor, bei der die Grundaufgabe des Staates am stärksten und umfassend (gegenüber anderen Verwaltungen) konzentriert ist.

Wenn das Recht und die Moral Ausdruck für die Gemeinschaft und ihre Verwirklichung ist, so ist wiederum die Ordnung die Formalseite der Gemeinschaft und damit auch des Rechts. Es ist völlig undenkbar, daß Volk und Gemeinschaft leben, es sei denn in Ordnung. Gerade die Gemeinschaft ist ordnungserfülltes Leben, wie denn auch vom Volke als dem über die einzelnen hinausgehenden Wesen der Drang und Zwang zur Ordnung ausgeht und auf die Mehrzahl der einzelnen unwiderstehlich wirkt. Es wäre daher Theorie, sich vorstellen zu wollen, daß das Volk, als die einzelnen betrachtet, ohne Ordnung sein könnte; es würde dann rascheftens zugrunde gehen. Einer solchen Utopie der Nichtordnung sind allerdings in der System-

¹ Vgl. meine Schrift „Kirche und Volk“. Deutscher Rechtsverlag 1936. S. 11, 14, 18 f.

zeit die Bolschewisten jeder Art beispielsweise in der Erziehung und auf anderen Kulturgebieten nachgejagt.

Wir haben über das Volk, die Gemeinschaft, das Recht, die Sittlichkeit, den Staat gesprochen, alles Dinge, die dem Namen nach waren und die dem Namen nach sein werden. Die Namensbeharrung hemmt und erschwert einerseits den Übergang der Zeiten. Sie läßt aber andererseits gerade dadurch die Entwicklung reifen und organisch wachsen, weil die Schwierigkeiten, die in der Vorstellung der Menschen vorhanden sind, nicht durch den Befehl, sondern nur durch die überredende und überzeugende Wirkung und Gewinnung überwunden werden können.

III. Übergang.

a) Der Richter aus der Vergangenheit.

In dieser neuen Welt des Volkes, der Gemeinschaft und des Rechts steht der Richter als Jurist alter Prägung. Nicht, daß er darum gescholten werden sollte. Die Prägung, die ihm widerfahren ist, ist ohne sein Zutun erfolgt. Er ist gezwungenermaßen durch eine Schule des Lebens und der Ausbildung gelaufen, die ihn der nationalsozialistischen Weltanschauung geradezu entgegengesetzt ausrichtete. Das Typische dieser Ausbildung und die ihm dadurch aufoktroyierte künstliche Wesensart, die sein natürliches Wesen als eines deutschen Menschen geradezu verbildete, war es, daß er Abstand von den Dingen zu wahren und sie nur aus objektiver Ferne zu betrachten hatte, fast wie ein Roboter, der mit Denkfähigkeit ausgestattet ist. Aber selbst als Jurist blieb er ja ein lebendiger Teil seines Volkes, und er hat die Wandlung der Zeit, je unverbildeter er juristisch war, mit dem Herzen, im anderen Falle jedenfalls mit dem Hirn pflichtverbunden miterlebt. Er war auch immer gezwungen, sich mit dem lebendigen Menschen zu befassen. Und schließlich hat ihn auch das Thema, mit dem er sich zu beschäftigen hatte, vor dem Schlimmsten bewahrt, denn er hatte es ja mit dem Recht zu tun, das immer noch selbst da, wo es sich juristisch überschlägt, den starken Grundton der Gerechtigkeit und darum das Suchen nach bester letzter Ermittlung des wahrhaft Richtigen enthält. Und zur Ehre des Richtertums

der Vergangenheit muß es deutlich ausgesprochen werden, daß die Redlichkeit in einem tiefen menschlichen Sinn sein Charakterbild ausmachte. Den groben Verirrungen der Systemzeit stand er in der großen Mehrzahl der Fälle innerlich selbst da abwehrend gegenüber, wo ihn eine persönliche Neigung mit den maßgebenden Kräften jener Zeit verband. In aber wohl verhältnismäßig wenigen Fällen gehörte er zu den Intellektuellen, die der Meinung waren, daß „das Schicksal der deutschen Intelligenz untrennbar mit der Weimarer Verfassung verbunden sei“ (Carl Schmitt, vgl. Jurist. Wochenschrift 1932, S. 32/35 vom 29. 10.).

Wie er es nun einst gemäß der ihm zuteil gewordenen Ausbildung als Pflicht empfand, die Regeln des parlamentarisch-demokratischen Systems als Richtlinien für seine Tätigkeit hinzunehmen, — indem er sich nur in wenigen Fällen aus tiefer empfundener Verpflichtung widersetzte — so objektivwillig stand er auch, wenn sie ihm nicht Herzensangelegenheit war, inmitten der nationalsozialistischen Revolution da. Daß das Richtertum als Ganzes kein die nationalsozialistische Revolution mittragender Faktor war, ist eine Tatsache, die ihm nicht mehr oder nicht minder zur Last gelegt werden kann wie anderen Ständen auch, deren keiner in seiner Eigenschaft als Stand sie herbeiführen half. Geschichtlich betrachtet war dies auch nicht der Sinn der nationalsozialistischen Erneuerung. Denn der Führer sah auf das ganze Volk und wollte den einzelnen gewinnen. Hier folgte ihm aus jedem Stande und aus jeder Schicht der einzelne dann, wann ihn die überzeugte Gesinnung zwingend rief.

Der Richter nahm, wie er es mindestens als anerzogene Pflicht empfand, die nationalsozialistische Lehre als die nunmehr gültige Richtschnur für die Ausübung seines Berufes hin. Ob er es in jedem Fall durchzuführen verstand, muß angesichts gewisser Entscheidungen, die ergangen sind, füglich bezweifelt werden. Es mag dies aber hier, allgemein betrachtet, auf sich beruhen bleiben, da ja auch in Rücksicht gezogen werden muß, daß Entwicklung — und das wirkliche Leben spielt sich in Entwicklung ab — nicht wahrhaft Entwicklung wäre, wenn nicht vor dem Erfolg eine Voraussetzung sich an die andere zu reihen hätte.

Wenn er nicht innerlich überzeugter Nationalsozialist war, so sah

der Richter kraft seiner Erziehung das Recht als den kunstvollen Bau an, der aus der Unzahl der Gesetze und Verordnungen mit ihren Zehntausenden von Paragraphen zusammengefügt war. Er mußte schon ein gewandter Techniker sein, wenn er sich mühelos in dem Bau zurecht fand. Wenn letzten Endes einmal der Paragraph nicht weiterhalf, so war ihm ein Ausblick in eine gewisse Weite gestattet, den die Generalklauseln der Billigkeit und der guten Sitten gewährten. Recht wohl war es aber den Juristen nicht dabei, in einem solchen Gelände, das nicht streng eingeteilt war, herumzuirren und in ihm etwa aufs Geratewohl hin ein Ergebnis finden zu sollen. Dieses Ergebnis war denn auch in der Rechtsprechung mager genug, um einen Vergleich zu der sicheren großen Ernte aus dem gut eingeteilten und dicht bewachsenen Felde der Paragraphen aushalten zu können. Unter dem Zusammenwirken aller dieser Umstände entwickelte sich der Jurist zur höchsten Form, und es vollendete sich die Talmudistik des jüdischen Rechtsvertreters, die aber noch nicht einmal in Sachlichkeit, sondern in Anmaßungen gegenüber dem deutschen Wesen gipfelte. Die wagende Tat schöpferischen Rechtsfindens wurde von der Junft zum Außenseitertum gestempelt und als unjuristisch verächtlich gemacht. Lebensvorgang und Gesetz hatten, ob sie mochten oder nicht, miteinander aufzugehen. Das Gesetz war das härtere; es blieb in der Juristik der Sieger. Der im Gesetz nicht aufgehende Lebenstatbestand fiel ins Leere.

Wenn ich so spreche, so meine ich weniger die Menschen, von denen doch eher zu vermuten sein möchte, daß sie vielleicht im Anfange ihres unverbildeten Lebens das ihnen übergeworfene Kleid der Ausbildung und überhaupt des juristischen Wesens mehr als Zwang und unabwendbare Lebens- und Berufsnotwendigkeit hinnahmen, bis sie freilich im Laufe der Gewöhnung das alles schließlich als natürlich und richtig ansahen. Wir müssen weniger an die Menschen, als an die die frühere Zeit beherrschende Auffassung denken, die damit auch die Mehrzahl der Menschen beherrschte, zumal wenn die Menschen durch einen auch da vorhandenen Glanz der Tradition und etwa durch die Hochachtung vor der Gelehrsamkeit bewegt und im übrigen einem institutionellen Einfluß (Justizwesen) unterworfen waren, der für ihr Lebensschicksal und Fortkommen entscheidend war.

Der Richter, den wir heute noch institutionell besitzen, stammt aus der Zeit, die wir, wenn auch nicht in letzter Kennzeichnung, so doch ihrer überwiegenden Tendenz nach, die Zeit des individualistischen Liberalismus nennen. Das Recht war durch die Rezeption fremden Rechts und durch den Rationalismus in seinen soeben gekennzeichneten politisch-gesellschaftlichen Erscheinungsformen seiner Fundamenteigenschaft entkleidet worden. Das wirkliche Recht lebte unerkannt und darum unangewendet im Dunkeln. Das Recht, wie es galt, war ein künstlich geschaffenes Eiland als der Inbegriff der Spielregeln, die man erfunden hatte, um das grundsätzlich ja gebilligte Neben- und Gegeneinander der individuellen Interessen so weit erträglich zu gestalten, daß die Fortsetzung des Spiels möglich war. Der lebendig bewußte Zusammenhang des Rechts mit dem Volkstum war zerrissen. Auf dieses Eiland der gedanklichen Konstruktion wurde der Thron des Richters gesetzt. Von hier aus sollte er Recht sprechen. Was war der Maßstab, den er an die ihm vorgelegten Fragen anzulegen hatte, Fragen, die ihm entweder von der öffentlichen Gewalt oder von den einzelnen vorgelegt wurden! Wenn in dem Richter als einem deutschen Menschen nicht ein ursprüngliches Gefühl für Recht durchbrach, vielleicht sogar bis zum Bewußtsein und ihn dann leitete, so war für ihn das Rechtssprechen nichts anderes als das Abwägen der auf ihn einstürmenden und von ihm „ihr“ Recht fordernden Interessen auf Grund der in dem Gesetze und anderen anerkannten Formulierungen zum Ausdruck gekommenen und von ihm, dem Richter, möglichst virtuos anzuwendenden Spielregeln. Die Aufgabe der Interessenabwägung verpflichtete ihn zur Objektivität. Denn sie setzte das Abrücken von jedem Interesse voraus. Die Objektivität wurde zu einem Ungeheuer, das zur höheren Ehre des „fiat justitia“ blühendes Leben in sich hineintrug. Zwar ist immer ein Maß von Objektivität erforderlich, nämlich als Werkzeug. Die intellektuellen Vorgänge im Gesamtvorgang des Rechtssprechens müssen den Regeln der Logik gemäß verlaufen, sie müssen insofern ihr Objekt rein und voll auffassen. Der Gesamtvorgang darf aber nicht im Gebrauch des Werkzeuges steckenbleiben und sich darin erschöpfen.

Der objektive Richter war unabhängig. Nachdem die französische

Revolution die Teilung der Gewalten als der apokalyptischen Vorreiter der zersehenden bis zum Bolschewismus hinreichenden Individualismen beschworen hatte, brauchte manden unabhängigen Richter. Hier sollte sich die Gewalt der wild tobenden Wellen des unendlich ausgebreiteten Interessentkampfes brechen können. Der ungehemmte Interessentstreit erforderte einmal die Objektivität des Richters, weil das der einzige Schutz und die Begrenzung war, den sich die kämpfenden Interessen, aber wiederum nur in ihrem Interesse, gegenseitig zugestanden. Zum anderen benötigten sie den unabhängigen Richter, weil nur der Richter in seiner Unabhängigkeit es wagen konnte, einen Streit zu entscheiden, auf dessen hierdurch erfolgenden Ausgang mindestens eines der Interessen in seiner Eigenschaft als unterlegene Partei bössartig und scheelblickte. War der Richter unabhängig, so brauchte er nicht zu fürchten, von dem unterlegenen, aber anderweit vielleicht doch sehr mächtigen Interesse angegriffen und vernichtet zu werden. Die Unabhängigkeit war im übrigen auch schon daraus hervorgegangen, daß sie im Herrscherstaat eine Folge des Ringens der Untertanen mit der Herrschergewalt und in der späteren Entwicklung eine Folge des Ringens der Gewalten untereinander und der einzelnen mit den Gewalten war. Der unabhängige Richter war ein Asyl, wo die Gewalt schweigen und eine gerechte Lösung gefunden werden sollte. Das Individuum insbesondere, das immer mehr in der Wertschätzung stieg und schließlich dominierte, bedurfte des Schutzes vor der Gewalttätigkeit der Gewalten.

Das wesentlich im Vordergrund stehende Element der Unabhängigkeit nach dieser Auffassung bestand darin, daß der Richter weder abgesetzt noch von seiner Stelle in eine andere versetzt werden durfte, es sei denn unter ganz bestimmten Voraussetzungen, deren Vorhandensein aber wieder durch einen Richterspruch festgestellt werden mußte. Die wahre innere Unabhängigkeit, eine Entscheidung des wirklichen Rechts zu fällen, war gehemmt und gebrochen durch den starren Zwang der Gesetze und des Präjudizienkultes; sie war ein Torso.

Die Einrichtung des unabhängigen Richters entfesselte den hysterischen Schrei des Liberalismus nach dem Rechtsweg.

Dem wenn schon, denn schon. Warum die Interessengegenläge

und Kämpfe in gefährliche Situationen ausarten lassen, wenn man, zwar nicht sehr gern, aber doch aus praktischen Erwägungen, einen Richter in Anspruch nehmen konnte, der zu alle m u n d j e d e m , o b i n k l e i n e r o d e r i n g r o ß e r S a c h e u n d z w a r n i c h t n u r e i n m a l , s o n d e r n i n e i n e r M e h r z a h l v o n I n s t a n z e n herangezogen werden konnte, um auf Grund einer vorzüglichen technischen Vorbildung und eines desinteressierten (objektiven!) Charakters dem Interessenstreit eine exträgliche Wendung zur Beendigung hin zu geben. Dazu benötigte man natürlich eine Vielzahl der Richter, die zum Bedürfnis einer echten Rechtsfindung in einem schreienden Mißverhältnis der Überzahl stand.

Da die Unabhängigkeit dem Richter hätte zu Kopfe steigen und er sich vielleicht darauf hätte besinnen können, daß er doch eine der öffentlichen Gewalten repräsentierte, nämlich die rechtsprechende, so mußte man ihn kurz halten. Das fiel nicht schwer, weil man ihn ans Portepée faßte und ihn an seine pflichtgemäß zu empfindende desinteressierte Objektivität erinnerte. Wie konnte er da den Wettlauf der Gewalten mitmachen oder sie gar in Aufwand, Amts- und Lebensführung übertreffen wollen, wenn er überhaupt noch das Bedürfnis und den Mut spürte, sich ihnen gleichzustellen! Wenn schon mit der Vielzahl der Richter Verschwendung getrieben wurde, so mußte man dann mindestens in der Zuwendung an den einzelnen Richter Zurückhaltung üben. Es war eine Ironie sondergleichen, daß die unabhängigen Richter, die selbst Richter über die herrschenden Gewalten waren, sehr oft in unwürdig hergerichteten Räumen zusammengepfercht waren, deren Häßlichkeit der natürlicherweise zu verlangenden einfachen würdigen Schönheit und Zweckmäßigkeit des Arbeitsplatzes geradezu Hohn sprach. Bei der durch das Drängen nach dem Rechtsweg hervorgerufenen Überlastung hatte der unabhängige Richter entgegen der präsumptiven Bedeutung seiner Tätigkeit wirtschaftlich nur eine kärgliche Bewegungsfreiheit.

Das in den vorstehenden Ausführungen entworfene Bild des Richters hat nach der lebendigen Verfassung des deutschen Volkes seine innere Geltung verloren. Es bestehen aber noch aus der Zeit des Zweiten Reichs die Gesetze, die den Rahmen für das alte Bild

abgaben. Wir haben noch in zahllosen Gesetzen eine Ausprägung des Rechts, wie sie den Richter des Liberalismus voraussetzt. Wir haben insbesondere ein Gerichtsverfassungsgezet und Verfahrensordnungen (Zivilprozetordnung, Zwangsvollstreckungsordnung u. a.); zwischen ihnen und der entwickelten Rechtsauffassung des Nationalsozialismus besteht eine tiefe Kluft, wie wir das noch des näheren weiter unten zu erörtern haben werden. Der Richter ist nach der geltenden Justizverfassung im Alten verankert, als deutscher Mensch aber strebt er ins Neue. Es ist dadurch über sein Leben und Wirken eine gewisse Tragik verhängt. Er fährt, was ihm als Richter am wenigsten anstehen sollte, gezwungenermaßen in einem Doppelgeleise. Er entledigt sich der Fesseln, sobald sie ihn nicht formell zwingen, um dem Recht des Deutschen gerecht werden zu können. Zweifellos ist es aber nun Sache der einzelnen Richterpersönlichkeit, insoweit sie für sich selbst an dem neuen Leben des deutschen Volkes beteiligt ist und das Ergebnis hiervon in ihr amtliches Wirken hineinträgt. Es wird auch sehr vieles an der Initiative und Verantwortungsfreudigkeit gelegen sein, mit der es dem einzelnen gegeben ist, dem deutschen Rechtsverlangen auch da zum Durchbruch zu verhelfen, wo ihm etwa Rechtsformulierungen aus früherer Zeit und Auffassungen vermeintlich noch hindernder Art entgegenstehen. Es darf hierbei nicht übersehen werden, daß gerade die frühere Erziehung den Richter in die Objektivität, wie wir sie ablehnen, und in die Anonymität der Entscheidungen und damit in eine Sphäre hinunterdrückte, die weder durch Entschlußkraft noch Verantwortungsfreudigkeit ausgezeichnet war. Kämpferischer Mut und leidenschaftlicher Einsatz für die Volksidee waren höchst unerwünscht; ihr Fehlen hatte im Justizwesen auszeichnende Bedeutung.

Es mag der eine oder der andere das Bild trüber oder aufgeleuchteter sehen, in den Grundzügen jedenfalls betrachtet ist die Lage unhaltbar. Das Richtertum lebt in einer Krise, die entweder in die Beseitigung des Richters mündet oder in dem Erstehen einer Neuordnung des Richtertums ihr Ende findet. Somit taucht die Frage nach der *N o t w e n d i g k e i t d e r R i c h t e r s*, die wir eingangs aus Gründen der Forschung erhoben haben, nunmehr auf Grund der festgestellten Lage mit besonderer Eindringlichkeit auf.

b) Die Notwendigkeit des Richters.

1. Nachdem wir nunmehr die Lage umrissen haben und die Vorbedingungen überschauen, stehen wir daher der Frage nach der Notwendigkeit des Richters unmittelbar gegenüber. Die bejahende Antwort ergibt sich zwingend aus den Tatsachen. Wenn das Recht ein so unveräußerliches Lebensgut unseres Volkes ist, ja, wenn Leben und Recht nur zwei Seiten ein und desselben Tatbestandes sind, so hängt alles von der Beachtung und Innehaltung des Rechts als des unserem Leben innewohnenden und es bedingenden natürlichen Gesetzes ab. Die Natur des Rechts schließt es aus, daß seine Pflege beiläufig geschieht. Etwa in dem Sinn, daß Organe, die von der Volksgemeinschaft zu bestimmten Aufgaben eingesetzt sind, z. B. zu der Aufgabe der Gebietsverwaltung, auch allgemein die Aufgaben miterledigen, die aus der stets und überall sich meldenden Frage entstehen, was Recht ist und Rechtens sein soll. Läge das Recht offen wie zum Ablesen ausgebreitet da, so wäre die Rechtsfindung nichts anderes als Technik in der Anwendung solcherlei Rechts. Dann ließe sich auch denken, daß etwa die Verwaltungsorganisation die gesamte Rechtspflege miterledigt. Daß die Verwaltungsorganisation in der Ausführung der ihr eigentümlichen Aufgabe auch gemäß unserem Begriff des Rechts, also rechtmäßig zu verfahren hat, ist selbstverständlich. Denn ihre Aufgabe ist nicht Selbstzweck, sondern nur eines der vielen Mittel, deren sich unser Volk zur Erhaltung und Förderung seines Lebens bedient. Die Verwaltung kann weder willkürlich verfahren noch Ziele ihrer Arbeit aufstellen, die vielleicht eine Steigerung in der Durchführung der Ordnungsaufgabe darstellen, dadurch aber, lebensmäßig betrachtet, schädigend wirken würden (Bürokratismus). Die Bindung der Verwaltung an das Recht besagt jedoch nicht, daß sie mit der Innehaltung des Rechts bei der Ausführung ihrer besonderen Aufgabe Rechtspflege als Rechtsfindung treiben oder allgemein treiben könnte. Insofern dies in beschränktem Umfange doch möglich und wünschenswert ist, werden wir bei der späteren Erörterung der Frage der Verwaltungsgerichtsbarkeit sehen.

2. Um jedoch das Eigentümliche der Aufgabe, das Recht zu pflegen, näher zu erkennen, dürfen wir den Grundgedanken nicht außer Betracht lassen, daß auch nach Ablösung der Gewaltenteilung die Inter-

essen der einzelnen und der Aufgabenbereiche bestehen geblieben sind. Wir kennen wohl das Verderbliche der Teilung der Gewalten, d. h. der Gewaltaufteilung von unten her, die dadurch ein immer stärkeres Auseinanderfallen des Volkes bewirkte. Wir sehen, daß eben unter dem Vorzeichen der Anschauung, das Individuum sei das Maß der Dinge, die gesunden schöpferischen Spannungen im Volke zwischen den einzelnen und zwischen den Aufgabenbereichen ins Groteske gesteigert worden und in wirkliche Kämpfe ausgeartet sind, als ob es sich hier um die Verfechtung letzter Interessen handele. Der Individualismus gelangte von unten nach oben zu einem Zusammenschluß der vielen, der rein organisatorisch gesehen wurde und die einzelnen in der Verfechtung ihres Interesses keinesfalls mehr einschränkte, als die Zweckmäßigkeit, wie primär dem einzelnen Interesse gedient sei, es gebot. Die wesentlichen Organisationen waren die Parteien, die konfessionellen Kirchengebilde und endlich der Staat als der Tummelplatz aller, die ihr Interesse irgendwie auf Macht zu stützen gedachten. Das Übergeordnete, wie wir es im Volke sehen, fehlte; und es fehlte erst recht an einem Verstehen dafür, daß das Übergeordnete nicht willkürlich gesetzt, sondern nur die Grundlage und dadurch auch wieder die Folge eines tiefer begründeten Sachverhalts ist. Auch bei diesem Sachverhalt, den wir ja ausführlich erörtert haben, bleiben die Interessen der einzelnen und der Aufgabenbereiche bestehen; sie werden aber gemessen und erlangen ihre Bedeutung an ihrer Wichtigkeit für das Volk. Sie sind sogar in Wirklichkeit noch nicht einmal Interessen der einzelnen und der Aufgabenbereiche, die ungeachtet ihrer Bedingtheit durch das Volk dann doch für sich beständen. Sie sind im Grunde nichts anderes als Äußerungen der Funktionen, wie sie der Volksorganismus aufweist.

Der Volksorganismus lebt in Funktionen. Bereits das Leben der einzelnen ist eine Grundfunktion, deren der Volksorganismus bedarf, um unvergänglich zu sein. Die Generalfunktion, nämlich die Betätigung des Willens zur Selbstbehauptung, ist die politische. Weitere Funktionen sind beispielsweise die Funktionen der Ordnung und der Wehr, die der politischen Funktion eingeordnet sein müssen. Es ist die Aufgabe des Führers, alle Funktionsbetätigungen so zusammenzufassen und ins Verhältnis zu setzen, daß

sie vom Volksorganismus her betrachtet dessen notwendige und gesunde Lebensäußerungen sind.

So erhält die Tatsache, daß das Individuum mit Kräften zur Selbstbetätigung ausgestattet ist, eine neue Seite und eine andere Wendung. Während sie der Individualismus zum Anlaß nahm, um darum in dem Individuum den Ausgangs- und Endpunkt allen Bemühens zu sehen, erblickt die nationalsozialistische Auffassung in den Kräften des einzelnen nichts anderes als funktionelle Ausstrahlungen des Volksorganismus, die ihrer Natur nach nur wieder zum Volksorganismus hin als dem letzten erkennbaren und möglichen Zweck ausgerichtet sind. Dieselbe Tatsächlichkeit, die im Individualismus der Vereinzelung diente, erfährt in der nationalsozialistischen Weltanschauung die Wendung und Wertung zum Ganzen hin. Es wiederholt sich nicht der Vorgang der Teilung und Spaltung von unten nach oben, sondern es erfolgt die Zusammenfassung von oben nach unten. Es bleiben Tätigkeiten bestehen, genau so oder ähnlich, wie sie früher als Gewaltenteilung auftraten, nur daß sie nicht gegeneinander ringende Mächte sind, sondern wirklich nur Teilungen der einen umfassenden Gewalt, die vom Volk ausgeht. Die Teilungen werden nicht mehr zur Selbständigkeit entlassen, sondern haben in jedem Augenblick ihres Wirkens ihrer durchweg verpflichtenden Eingebundenheit in das Ganze eingedenk zu sein. Die Begründung und die Art ihres Wirkens stehen ausschließlich unter dieser Gebundenheit. Die alles in sich bergende lebenspolitische Einheit ist das R e i c h. In dem Reich entfalten sich alle Lebensbedingungen des deutschen Volkes zur Wirklichkeit. Das Reich überwölbt alle Tatsachen und Aufgabenbereiche des Lebens, nenne sie Volk, Gemeinschaft, Lebensgesetz, Partei, Staat, Wehrmacht, Wirtschaft, oder denke an die verschiedenen Gebiete der Kultur. In der Reichsidee strahlt die Kraft des Volkes auf, das deutsche Leben immer wieder zu erneuern und in letzter Gemeinschaft zu gestalten. Hier strebt der Sinn in das Ewige, und das Ewige umfängt das deutsche Sein. Voll des Lebenssinnes gliedern sich die aus dem Volk herauswachsenden Aufgabenbereiche; wir müssen sie erforschen und streng sowohl abgrenzen wie auch bezeichnen, um sie in der Reinheit ihrer notwendigen Funktion zu begreifen und zu formen. Sie trennen sich aber in nichts mehr, sondern bilden bewußt das Ganze.

So bleibt auch das Rechtsprechen bestehen. Denn das Recht ist das Leben selbst in der Darstellung seiner Gesetzmäßigkeit. In seiner zur Erkenntnis und Gestalt gekommenen Prägung ist es der Spiegel des naturgesetzlichen Lebensverlaufs und seiner Notwendigkeiten. Dieses Gebiet nicht in eine besondere Hege und Pflege zu nehmen, durch die die praktische Durchsetzung des Rechts verbürgt wird, wäre ein Vergehen am Leben unseres Volkes. Ja, man kann sagen: eine Führung, die in ihrem Wesen nicht zu allererst der Hüter des Lebens und damit des Rechts ist, wäre in Wahrheit nicht Führung. Die unermessliche Wichtigkeit des Gegenstandes, ja, seine lebenswichtige, weil lebensentscheidende Bedeutung, verlangt eine besondere Fürsorge durch die Volksführung: die Sicherstellung der Herrschaft des Rechts im ganzen und im einzelnen. War die Tätigkeit auf diesem Gebiet nach dem früheren Begriff des Rechts mehr eine formal entscheidende, d. h. eine wesentlich mit dem Mittel der Logik und des Paragraphen arbeitende, so fordert die nationalsozialistische Auffassung ein Eindringen in die Tiefe des Wesens. Das Rechtsprechen ist ungleich schwieriger geworden, weil es sich nicht mehr damit zufrieden geben kann, die innere Unhaltbarkeit einer Entscheidung durch die formelle Richtigkeit für gedeckt zu halten. Jede Entscheidung muß mit dem Gesetz des volklichen Lebens in letzter Übereinstimmung stehen. Um so wichtiger ist die besondere Funktion der Rechtsprechung.

Die Führung des Volkes ist der Zentralort für die Betätigung aller Lebensfunktionen. Die Führung kulminiert im Führer. Hier vereinigen sich in schöpferischer Schau und Handlung die Funktionen des volklichen Lebens in letztem Ausgleich. Darum ist der Führer der oberste Repräsentant der Ordnungsmächte, er ist der oberste Befehlshaber, er ist der oberste Rechtswahrer. Sein Mund gestaltet das Recht aus dem Unerkannten und spricht Recht. Er vollzieht das Gesetz des Lebens seines Volkes. Der Führer kann jede Angelegenheit aus jedem Gebiet des volklichen Lebens aufgreifen und zu endgültiger Erledigung bringen. Es liegt bei ihm, welche Beschränkungen er in seinen Handlungen vornimmt. Es ist seine Sache, inwieweit er seine Organstellung, in der er der Repräsentant schlechthin aller funktionellen Lebensbetätigungen seines Volkes ist, praktisch nicht ausübt.

Die Notwendigkeit, die aus seiner Begrenzung als Mensch hervor-

geht, veranlaßt ihn, seine engere und weitere Gefolgschaft zur Mithilfe in geringerem oder stärkstem Umfang heranzuziehen. So bedient er sich als Gesetzgeber regelmäßig des Rates einer bestimmten engeren Gefolgschaft. So überträgt er ganze Aufgabengebiete an bestimmte Personen oder Einrichtungen. Die Aufgabe, die Ordnung zu wahren, liegt danach dem Staat als Organisation ob. Die Aufgabe des Rechtssprechens — dem Richter.

3. Ein innerer Grund, der für die Notwendigkeit des Richters spricht, tritt hinzu. Er liegt darin, daß die Verwaltung zwar auch das letzte vollkliche Lebensziel im Sinne hat, daß sie jedoch mit dem Mittel der Ordnung arbeitet und deshalb ihr Hauptaugenmerk auf deren Durchführung richtet. Daraus folgt eine bestimmte Methode ihres Handelns, deren wesentliche Bedeutung durch die Weisungsgebundenheit des Verwaltungsbeamten gekennzeichnet ist. Diese Methode ist bei der Rechtsfindung durch deren Wesen ausgeschlossen. Hierzu ist im einzelnen zu bemerken:

Es läßt sich bereits erkennen, daß sich die Rechtspflege im Sinne des rechtsfindenden Aktes nicht apparatmäßig durchführen läßt, sondern vor allem und zuerst auf ein Wirken begründet sein muß, wie es der Persönlichkeit eigentümlich ist. Institutionell läßt sich eine Funktion des vollklichen Lebens nur ausführen, wenn die Durchführung der Aufgaben gegebenen Weisungen entsprechend auch im Einzelfalle erfolgen kann. Das ist im Rahmen der Ordnungsaufgabe, die dem Staat obliegt, sinnvoll und dadurch das Gewiesene.

Der Begriff nämlich der Ordnung zielt auf zweierlei. Sie ist das Haupthilfsmittel zur Erhaltung und Förderung des Lebens; deshalb ist es ihr Zweck, erstens Störungen, die dem Leben drohen, fernzuhalten oder auszuschalten. Zweitens, die Voraussetzungen aufzustellen, die erst den weiteren Aufbau des Lebens ermöglichen. Die Ordnung ist dadurch engstens an das Wesens des Lebens gebunden; nichtsdestoweniger ist es ihr eigentümlich, ihre eigene Bedeutung im Formalen zu haben, wenngleich sie stets nach dem Leben hindrängt. Es besteht so die Gefahr, daß sie das Leben zwar wohlmeinend, jedoch schädlicherweise überwuchert und dadurch erstickt. Denn mit den Regeln, die für den äußeren Ablauf des Lebens vernünftigerweise ohne weiteres gegeben sind oder für kompliziertere Tatbestände ge-

setzt werden, kann nicht das innere Gesetz des Lebens ersetzt werden; sie können nur unterstützende Bedeutung haben. Die Ordnung ist das Gerüst des Rechts, in übertragenem Sinne gesehen, sein Körper. Das Recht lebt in ihr und durch sie; sein Wesen ist für die Ordnung bestimmend. Aus ihm heraus erst prägt sich die Ordnung, die ihm dann umgekehrt dient. Die Ordnung wird durchgeführt in Bahnen, die im voraus bestimmt und geregelt sind. Deswegen aber kann die Verwaltungsarbeit etwa nicht mit den Mitteln einer Mechanik geleistet werden, sondern sie erfordert, gerade weil die Ordnung sinnvoll sein soll, im großen wie im kleinen den Einsatz von Persönlichkeiten. Nichtsdestoweniger liegt es in ihrem Wesen, der Anweisung zu bedürfen, weil es sonst an der unumgänglich erforderlichen Schnelligkeit und Schlagkraft mangelte; denn nur dann kann Ordnung im allergemeinsten und in jedem besonderen Sinne aufrecht erhalten und im Fall der Gefährdung oder Störung von neuem durchgesetzt werden. Die Ordnung steht in Rechtmäßigkeit, ohne daß auch hier alles aufgezeichnet sein könnte und zur Anwendung ohne weiteres bereit läge. Die die Ordnung handhabende Persönlichkeit muß daher unter Umständen ihr Rechtsbewußtsein ergänzend zu Rate ziehen. Im Drange des stets weiterlaufenden und Anforderungen erhebenden Lebens steht jedoch die primär gestellte Aufgabe im Vordergrund. Es kommt hier alles auf die Geordnetheit des Lebensablaufs an. Es wäre ideal, wenn der Zustand der Geordnetheit bis in die feinsten und innersten Regungen des Lebens ausgedehnt und also erreicht würde, daß die Aufrechterhaltung der Ordnung zugleich die Durchsetzung des Rechts bedeuten würde. Dahin wird es menschlicher Weise nicht kommen.

Aus dem geschilderten Wesen der Ordnung und der dadurch gegebenen eigentümlichen gebietsmäßigen Beschränkung ergibt sich, daß der Funktionär der Ordnung nicht geeignet ist, durch die gleiche Tätigkeit auch das Recht findungsweise zu wahren. Im Konfliktfall gilt für ihn unter Umständen der Vorrang der Ordnung. Denn so wie neu erkanntes Recht eine bisherige Ordnung zum Weichen zu bringen vermag, ja zum Weichen bringen muß, so kann auch einmal die Durchführung der Ordnung die Verletzung eines erkannten Rechts bedingen, sei es, weil dieses Recht überholt ist oder im gegebenen Fall einem

stärkeren Recht weichen muß, das sich vielleicht vorerst nur in einem als pflichtmäßig und unbedingt empfundenen Bedürfnis zur Handhabung der Ordnung anzeigt.

Bedeutungsvoller aber ist folgendes: das Handhaben der Ordnung, die Verwaltung, ist ein ständiges Mitgehen mit den Ereignissen des Lebens oder gar ein Vorseilen. Das Rechtsfinden dagegen ist ein Haltmachen, aus dessen frei gestellter Befinnung heraus die Gestaltung erfolgt. Es wäre allerdings falsch, im Rechtsfinden nur eine auf die Vergangenheit gerichtete Tätigkeit in bezug auf einen abgelaufenen Vorgang zu erblicken. Der Unterschied insofern liegt vielmehr nur darin, daß die Verwaltung möglichst sofort zu entscheiden hat, um eine erträgliche oder reibungslose Lage zu schaffen. Das Rechtsfinden ist dagegen nicht auf die Befriedigung einer wünschenswerten, zunächst auf naheliegende Bedürfnisse eingestellten Zweckmäßigkeit gerichtet. Die Rechtsfindung soll vielmehr in den tiefsten Grund stoßen, um das für die Erkenntnis mögliche Richtige zu erfahren. Dadurch wird zwar der veranlassende abgelaufene Vorgang in seiner Recht- oder Unrechtmäßigkeit klargestellt, es wird aber zugleich sowohl für den konkreten Fall wie allgemein die Grundlage gelegt, auf der die Folgen konkret wie richtungweisend gestaltet werden.

Die Führung der Nation vereint in sich Rechtsfindung und Verwaltung. Diese Aufgaben richtig zu erfüllen, führt im Raum unterhalb der Führung zu einer an sich von vornherein vorhandenen, aber hier deutlich sichtbar werdenden Verschiedenheit der Funktionen und erfordert, wie wir gesehen haben, in mehrfacher Hinsicht eine *Verschiedenheit in der Methode* der Arbeit der Funktionäre.

Darum kann die rechtsfindende Aufgabe nicht durch die Funktionäre der Ordnung als solche, sondern nur durch den Funktionär der Gemeinschaft durchgeführt werden, der dem Wesen dieser Aufgabe voll und frei von dem hier wesensfremden Zwang der Weisungsgebundenheit zu dienen in den Stand gesetzt wird. Nennen wir ihn den Richter.

IV. Der nationalsozialistische Richter.

a) Weltanschauung, Aufgabe und Verantwortung.

Saben wir die Notwendigkeit des Richters erkannt, so ist die Folge-
rung unabweisbar, daß der Richter innerlich und äußerlich in das er-
forderliche Verhältnis zu der Volksführung gesetzt werden muß. Nach-
dem bereits manches in dieser Richtung gesagt worden ist, schließen
wir nun die Erörterung der Frage im Grundsächlichen ab.

Es ist der Vorzug der menschlichen Natur, durch die Vernunft über
das auch mehr oder minder der Intelligenz fähige Tier hinausgehoben
zu sein. Aber weil die Vernunft in der Befähigung besteht, aus dem
vom Intellekt Erkannten allgemeine Begriffe zu bilden und dadurch
über die Gegenwart, in der grundsätzlich und ausschließlich das Tier
lebt, hinauszukommen, so ergibt sich auch die stärkere Gefahr des Ab-
irrens durch Trugschlüsse. Es entsteht hier sogar die Möglichkeit, daß
die Entschlüsse und Handlungen in direkter Weise gegen das Interesse
des Lebens gerichtet sind, eine Gefahr, die beim Tier in weit ge-
ringerem Maße besteht, weil der Lebenswille sich durch einen meist
untrüglichen Instinkt Geltung verschafft. Der auch im Menschen wirk-
same, wenn auch oft unnatürlich zurückgedrängte Instinkt wird er-
gänzt in der durch die Begabung mit der Vernunft entsprechenden
Weise: der Wille zum Leben, der das Volk und von hier aus die ein-
zelnen beherrscht, ringt sich in der *W e l t a n s c h a u u n g* ins Licht
der Erkenntnis. Mit Hilfe der Weltanschauung forschen wir immer
von neuem dem Leben in seiner Gesetzmäßigkeit nach, die wir in uns
tragen. Das heißt ja gerade das Recht finden, daß wir die Irrungen,
die dem Gesetz des Lebens zuwiderlaufen und das Leben zerstören
würden, erkennen und durch das Sprechen des gefundenen Rechts
ausschalten. Der Richter ist damit durch die volksverantwortliche Füh-
rung in unmittelbarer Weise zum Hüter des volklichen Lebens gesetzt.
Darum ist er auch der Führung in der Ausübung seines Amtes unter-
stellt und verantwortlich. Wir müssen diesen Punkt scharf im Auge
behalten, wenn wir später die sogenannte Unabhängigkeit des Richters
erörtern. Die Unabhängigkeit, das sei schon hier gesagt, ist nichts an-
deres als eine früher so genannte, jetzt aber völlig neu zu schauende

Seite der Sicherheit und erreichbaren Richtigkeit in der Rechtsfindung, die die Führung gewährleistet.

b) Die verfassungsrechtliche Stellung des Richters im Grundsatz.

Die Rechtsfindung ist schöpferische Tätigkeit, wie sie sich kennzeichnenderweise durch die Gestaltung im richterlichen Spruch äußert. Sie erfordert einerseits die stärkste Vertrautheit mit den Vorgängen des Lebens, ohne es andererseits an der Fähigkeit mangeln lassen zu können, unter der Oberfläche des äußeren Geschehens die wirkenden Kräfte bis zu der unendlich zarten Feinheit ihrer Verwurzelung in der Tiefe und ihrer Verzweigttheit in der Breite zu schauen und erkenntnismäßig zu erfassen. Das Recht finden heißt dem inneren Aufbau unseres volklichen Lebens nachspüren, um dann den äußeren Ablauf der Lebensvorgänge und die Auflösung des überall im Leben auftauchenden Widerstreits hiermit in Einklang zu bringen.

Die Führung unseres Volkes leistet so ständig Rechtsfindung und Rechtschöpfung. In ihr gleichen sich die Gegensätze des Lebens zu hoher Einheit im Aufbau des Volkes aus. Ihre Tätigkeit hat stets einen umfassenden Sinn, wenn auch vielleicht jeweils nur eine der Grundfunktionen des volklichen Lebens sich hervorhebt. Der Sinn ihres Handelns ist immer der, dem Gesetz des Lebens Geltung zu verschaffen. Jede Tat der Führung ist ein Rechtspruch, den durch sie das Volk selbst fällt. Die Handlung der Führung ist immer Rechtens. Es ist ein hervorzuhebender Sonderfall, daß sie vorgehenermaßen das Recht durch den Erlaß eines Gesetzes spricht, eine Form des Rechtsfindens und -setzens, die sich aus dem hauptsächlich im Staate verkörperten Bedürfnis der Ordnung ergibt. Aus dem Rechts- und Formendenken der früheren Staatsauffassung kommend hat das Gesetz seinen äußeren Platz beibehalten; als Niedererschlag des Führerwillens wirkt es über den Staatsrahmen hinaus umfassend.

Aus dieser Bedeutung der Führung leitet sich die Rechtsfindung ab, die im engeren Rahmen stattfindet. Die Schau des rechtsfindenden Richters ist genau wie die der Führung stets in die Weite des Volkes und in die Tiefe seines Lebens gerichtet. Ja, es ist gerade der

Inhalt der Berufung des Richters, die Entscheidung im einzelnen nur und ausschließlich kraft solcher Schau erfolgen zu lassen. Kein Sonderzweck schiebt sich in den Vordergrund. Kein irgendwie gearteter, an sich vielleicht sehr wohl zu billigender Sondergesichtspunkt kann in der Rechtsfindung den Vorrang vor einem allgemein gültigen volklichen Grundgesetz beanspruchen; wohl ist er nach Maßgabe seiner Vereinbarkeit mit dem volklichen Grundgesetz gebührend zu berücksichtigen. Wie die Weite des Wirkungskreises der Führung es sowohl gestattet wie verlangt, daß Sonderverhältnisse durch ein Gesetz oder anderweit geregelt werden, genau so besteht regelmäßig das Amt und die Kunst der Aufgabe des Richters darin, den Sonderfall mit dem allgemeinen Anspruche, der aus dem Leben des Volkes hervorgeht, aufs beste zu vereinigen.

Wenn der Wille der Führung nicht bereits durch das Gesetz oder anderweit gesprochen hat, so bringt der Richter gleich der Führung, insbesondere ihrem Auftreten als Gesetzgeber vergleichbar, das Recht im Spruche schöpferisch zur Gestalt.

Steht der Richter daher in seinem grundsätzlichen Denken und Handeln wesensgemäß in größter Nähe der Führung, so beschränkt sich allerdings die praktische Aufgabe auf den ihm von der Führung zugewiesenen Bereich. Der Spruch des Richters ist insoweit im Raum unterhalb der Führung das Gleiche, wie die Führung des Volkes in allgemeiner Gültigkeit handelt und Recht setzt. Beide, Führung und Richter, schöpfen unmittelbar aus der gleichen Quelle: dem Leben des Volkes in seiner Gesetzmäßigkeit. Während beispielsweise die Verwaltung den Sonderzweck der Ordnung in den Vordergrund rückt und durch die Ordnung mittelbar dem Leben dient, ist es die Sache des Richters, ohne den Weg des Sonderzwecks zu verfolgen, zu allererst Recht zu schöpfen und den Einklang von innerem Gesetz und äußerem Lebensablauf herbeizuführen. Daraus gestaltet sich selbstverständlich auch die Geordnetheit des Lebens in einem höheren Sinn.

Die deutsche Verfassung besteht in den Grundtatsachen und -formen des politischen Lebens und in den markanten Zielsetzungen zur Verwirklichung des deutschen Lebensgesetzes und volklichen Willens (z. B. Gesetz vom 14. Juli 1933 gegen die Neubildung von Parteien, Gesetz

über das Staatsoberhaupt des Reiches vom 1. August 1934, die Nürnberger Gesetze vom Parteitag der Freiheit, die Deutsche Gemeinde-Ordnung vom 30. Januar 1935). Liegt bereits in dem Wesen der Aufgabe des Richters und der Art ihrer Erfüllung verfassungsmäßige Bedeutung, so verdichtet sich diese Bedeutung durch den vom Führer erteilten Auftrag, kraft dessen allein der Richter angefeht ist, zur ausgesprochen verfassungsrechtlichen Stellung. Der Führer vollzieht den Willen des Volkes in einziger Zuständigkeit. Der Wille des Volkes ist für den Richter die Weite und Begrenzung seiner Aufgabe. In seiner Gebundenheit an den Willen des Volkes ist er darum dem Führer verantwortlich. Wesen der Aufgabe, Auftrag und Verantwortlichkeit sind so die Elemente der Stellung, wie sie der Richter in dem verfassungsmäßigen Aufbau des deutschen Volkes einnimmt.

Die Verantwortlichkeit erfährt dadurch ihre Verwirklichung, daß der Richter nach dem zur Zeit für ihn als richterlichen Beamten geltenden Recht des DVG. vom 26. Januar 1937 zur Rechenschaft gezogen werden kann. Verstößt daher der Richter im Rechtspruch gegen nationalsozialistische Grundsätze, so kann gefolgert werden, daß er nicht mehr die Gewähr für ein jederzeitiges Eintreten für den nationalsozialistischen Staat bietet. Er kann infolgedessen nach § 71 DVG. in den Ruhestand versetzt werden.

Für den Fall, daß der Richter aus der Staatsverwaltung herausgelöst und in die richterliche Eigenverwaltung übergeführt wird, werden die gleichen Grundsätze auszusprechen und anzuwenden sein.

e) Die Gerechtigkeit.

Konzentriert sich das Leben des Volkes am feinsten und empfindlichsten in dem Führer und seiner zur Mitführung berufenen Gefolgschaft, so registriert in vergleichbarer Weise auch der Richter den Lebensvorgang in seinen feinen Zusammenhängen. Die hieraus fließende Erkenntnis des Rechts ist sein Instrument, mit dem er der von der Führung gestellten Aufgabe nachzukommen hat. Und es ist seine Aufgabe, dem Lebensgesetz, das wir in uns tragen, allgemein zur Erkenntnis zu verhelfen und es in dem besonderen, ihm zugewiesenen Bereich durchzusetzen. Diese Organstellung des Richters

als Hüters des Rechts bedeutet alles. Sie ermöglicht dem Recht — Recht zu sein, d. h. in Macht aufzutreten. Sie bietet die Gewähr dafür, daß die Verwirklichung des in einer Sachlage ruhenden Rechts in Gerechtigkeit erfolgt. Denn wenn die Anwendung des Rechts sich in der Befolgung des inneren Lebensgesetzes erschöpft, so stellt sie das Höchstmaß dessen dar, was etwa der Volksgenosse an Recht erhoffen kann. Damit ist aber das Verlangen nach Gerechtigkeit, das so kräftig in der menschlichen Natur lebt, in höchstem Maße erfüllt. Denn die Gerechtigkeit ist nicht nur, wie eine alte Weisheit sagt, das Fundament der Königreiche, sie sichert nicht nur die Grundlagen einer Herrschaft, um die es sich nach unserem deutschen Gemeinschaftsgefühl, das aus Art und Leben, Leid und Freude erwachsen ist, gar nicht mehr handelt. Sie ist die Richtigkeit in der Anwendung des Rechts, d. i. des Lebensgesetzes, und es kann ihr darum ein Einwand aus dem individualistischen, dem Menschlichkeits- oder dem Jenseitsdenken überhaupt nicht entgegengesetzt werden. Das vertrauende Gefühl auf die Gerechtigkeit schmiedet die Gemeinschaft fest. Denn was gäbe es Höheres für das Leben, dessen Teil der einzelne ist, als die wahrhafte Erfüllung der es tragenden Gesetze! Daß die Führung gerecht ist, ist das mindeste und das Höchste, was das Volk von ihr erwartet. Und es ist die Gerechtigkeit der Führung, daß sie für den Raum unter ihr ein Organ bestellt, dessen Aufgabe in nichts anderem besteht, als der Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen. Daß sie dieses Organ, den Richter, bestellt, ist der sichtbarste Beweis des Willens der Führung, das Vertrauen des Volkes, das alle Gewalt in ihre Hand legt, zu rechtfertigen und zu vergelten. Wenn der Richter, wie wir später sehen werden, notwendigerweise nur in bestimmten Bezirken arbeitet, so holen sich die Volksgenossen aus der Tatsache seiner so und nicht anders von der Führung gewollten Existenz und seines Wirkens Vertrauen und Zuversicht zu der unbedingten Gerechtigkeit überhaupt des Willens der Führung.

V. Die Folgerungen.

Der Leser, der mir bisher willig gefolgt ist und sich die grundlegenden Gedanken miterarbeitet hat, wird nunmehr, so hoffe ich, für die aufgewendete Mühe eine gewisse Entschädigung finden. Denn aus

einem sorgfältigen Ermessen der Grundlagen fallen die Folgerungen der Erkenntnis als reife Früchte anheim. Wir werden uns daher jetzt mit verschiedenen Punkten zu beschäftigen haben, in denen sich die gewonnene Grunderkenntnis praktisch durchsetzen muß, wenn es nicht bei leeren Reden sein Bewenden haben soll.

a) Die Sicherung der Rechtsfindung.

Wir haben aus den vorhergehenden Ausführungen die Erkenntnis gewonnen, daß der Richter ein Organ der Volksführung ist, das in kleinerem Umfange wesensmäßig so handelt, wie es allgemein und schlechthin zu handeln Aufgabe der Führung ist. Führung und Richter erfahren ihren Willensimpuls, erlangen ihre Erkenntnis und gewinnen ihr Handeln unmittelbar aus den Grundgesetzen des volklichen Lebens. Sie sind dabei zunächst sich gegenüber verantwortlich. Wie aber die Führung ihre Verantwortung vor dem Volke zu tragen hat, so der Richter die seine vor der Führung. Der Wille des Volkes, der heilige Lebenswille, ist bindend für die Führung. Der Wille des Führers ist bindend für den Richter, weil der Wille des Führers der Wille des Volkes ist. Es wäre sinnwidrig, außer diesen moralischen Bindungen von einer weiteren Bindung zu sprechen. Von einer Weisung etwa, die der Führung erteilt werden könnte, zu reden, wäre ein vollendeter Widerspruch in sich. Und wenn es weiter im Auftrag des Richters und der ihm erteilten Vollmacht liegt, sich für die Erfüllung seiner Aufgabe auskunftstheischend an das Tiefste und Letzte zu wenden, so kann auch da von dem Dazwischentreten einer Weisung, wie er handeln soll, nicht die Rede sein. Ein anderes ist es, daß der Führer die gegebene Vollmacht zurücknimmt und selbst entscheidet oder daß er seinen Willen durch einen besonders beauftragten Richter aussprechen läßt. Liegt es notwendigerweise im Sinne der Schlagkraft und Handlungsfähigkeit der Verwaltung, daß der Verwaltungsbeamte grundsätzlich und im Einzelfall an Weisungen gebunden ist, die ihm der Übergeordnete erteilt, so ist der Sinn der Tätigkeit des Richters, von Weisungen frei und unabhängig zu sein. Es wäre für ihn sonst unmöglich, in dem noch unerkannten Recht zu forschen. Das Bild des Richters, wie es wesensmäßig aus seinem Auftrag hervorgeht, paßt überhaupt nicht in ein System des ver-

waltungsmäßigen Über- und Untergeordnetseins. Die Untergeordnetheit des Richters besteht nur gegenüber der Führung, in der sich die letzte Vollmacht konzentriert und der darum alle Volksgenossen und Einrichtungen in ihrem funktionellen Wirken restlos unterworfen sind. Der Richter entscheidet aus einer sachlich gegebenen unmittelbaren Vollmacht der Führung kraft der ihm innewohnenden und als geeignet befundenen Persönlichkeit.

Diese Auffassung wird durch die Tatsache, daß es verschiedene Instanzen geben kann, nicht widerlegt, wiewohl es richtig ist, daß es sich hier um eine Einschränkung des dem ersten Richter erteilten Auftrages handelt. Wir werden auch bei Besprechung des Führerprinzips in der Rechtsfindung und bei der Frage, wie der Wille des Führers zu den Richtern gelangen soll, auf weitere Einschränkungen stoßen. Auch die Tatsache, daß der Richter in der Frage der Geordnetheit seiner Tätigkeit der Justizverwaltung, also einer staatlichen Verwaltung, unterstellt ist, darf nicht zu einer Beeinträchtigung des Wesenhaften seiner Tätigkeit führen. Weder die eigene noch eine fremde Verwaltung, noch ein sonstiger irgendwie gearteter Einfluß darf in die Vollmacht eingreifen, aus der der Richter in nicht zu trennendem Zusammenhang mit der Führung seine Aufgabe erfüllt. Es wäre das eine Verletzung des Führer- und Volkswillens.

Wie nun die Unantastbarkeit des in der Aufgabe des Richters wirkenden Führer- und Volkswillens gewahrt und gesichert werden soll, muß der Bestimmung durch den Führer überlassen bleiben. Dem Führer aber darf vorgeschlagen werden, sichtbare Formen zu wählen und etwa zu bestimmen, daß der Richter weder zeitlich noch örtlich durch eine Verwaltung oder andere Gewalt in der Ausübung seines Amtes behindert oder gar aus seinem Amt entfernt werden darf. Es sei denn kraft der Bestimmungen, die der Führer allgemein vorsieht oder für einen besonderen Fall trifft. Dadurch ist auch die entfernte Möglichkeit ausgeschlossen, eine Beeinflussung auf dem Weg der Einwirkung auf die Person zu erreichen.

Allgemeine Bestimmungen dieser Art erscheinen nicht aus dem Grunde erforderlich, um das Vertrauen des Volkes zur Führung und zu einer von ihr eingesetzten rechtspredhenden Gewalt zu ge-

winnen und zu erhalten. Das hieße, das Pferd umgekehrt aufzäumen. Das Vertrauen zur Rechtsprechung muß vielmehr darin gegründet sein, daß das Volk zur Führung selbst Vertrauen besitzt und also auch darauf vertrauen kann und darf, daß der Richter den Willen der Führung ausführt und deshalb des Rechtes in Gerechtigkeit waltet. Das Volk, das im ganzen seiner Führung Vertrauen schenkt, darf auch gewiß sein, daß der Führer den rechts- und gerechtigkeitsungetreuen Richter zur Rechenschaft ziehen wird. Um jedoch auch die Möglichkeit selbst wohlgemeinter Zugriffe anderer Machtorgane der Gemeinschaft gänzlich auszuschalten, ist und bleibt es die stärkste Sicherung der vom Führer gestellten Aufgabe des Richters, daß sich der Führer selbst zum Garanten der ungestörten Durchführung dieser Aufgabe aufwirft. Die Berechtigung hierfür liegt, wie hinlänglich dargelegt, gerade darin, daß die Arbeit des Richters in direktem Zusammenhang mit der Aufgabe der Führung steht.

Dadurch hat ein Punkt seine Erledigung gefunden, der in der liberalen Auffassung mit der Lehre von der Unabhängigkeit des Richters einen Kardinalpunkt des Richtertums bildete und dessen Erörterung jeweils viel Staub aufwirbelte. Die Unabhängigkeit im alten Sinne war eine verfassungsmäßige Garantie für die Stellung der Person des Richters. Der Richter sollte gewiß frei von Einflüssen seine Entscheidung treffen. Dies jedoch weniger aus dem Grunde der sichersten Rechtsfindung, wie wir sie sehen, als vielmehr aus dem Grunde der Neutralität in dem vor ihm aufbrandenden Widerstreit der Interessen. Er war darum unabsehbar und nicht versehbar außer in den Fällen, die das Gesetz regelte. Die liberale Welt erblickte in der auf die Person des Richters zugespitzten verfassungsmäßigen Garantie die stärkste und letzte Sicherheit gerade g e g e n = ü b e r d e r — damals in der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt unvollkommen verkörperten — F ü h r u n g des Volkes.

Der vollkommene Gegensatz zu dem nationalsozialistischen Aufbau der Volksgemeinschaft liegt offen zu Tage. Bestimmungen, wie sie heute in dem aus der alten Zeit noch in Geltung befindlichen Gerichtsverfassungsgesetz über die Nichtabsehbarkeit und Unversehbarkeit des Richters stehen, sind nicht mehr im alten Sinne verfassungsmäßig, sondern als ein Verbot des Führers an die Verwaltung

aufzufassen, den Richter aus den Gründen, die bei einem Verwaltungsbeamten zulässig sind, abzusehen oder zu verfehen. Die Aufrechterhaltung dieser und anderer Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, die auf das Gleiche hingingen, sind nunmehr ein in dieser Form bestehendes Gebot des Führers. Im Gegensatz zu dem alten verfassungsmäßigen Sinn jener Vorschriften beruht heute die Verfassungsmäßigkeit des Richters auf der Verfassungsmäßigkeit der Führung und der aus ihrem Auftrage hervorgehenden Aufgabe des Richters. Der Richter vollzieht die ihm zugewiesene Funktion inmitten der lebendig aufgebauten Verfassung des deutschen Volkes. Es ist die Sorge der Führung, daß sie die sachgegebene Durchführung des dem Richter erteilten Auftrages gewährleistet.

b) Das Gebiet richterlichen Wirkens.

1. Aus dem Gegensatz des Richters der Vergangenheit und der Wesensart des nationalsozialistischen Richters ergibt sich mit aller Deutlichkeit eines: der Richter kann und darf nur zur Rechtsfindung angefaßt werden. Wir müssen, um diesen Satz näher zu erläutern, auf einen Tatbestand eingehen, der bisher nie recht beachtet und, wenn er erkannt worden ist, jedenfalls in den notwendigen Folgerungen nicht in Rücksicht gezogen wurde.

2. Es handelt sich um die **R e c h t s v e r w a l t u n g**.

Wenn wir aufmerksam die Vorgänge im Leben verfolgen, so sehen wir, daß die Ordnung, von der die Vorgänge erfaßt werden, aus zwei Elementen gebildet wird. Das ist einmal der Bereich der Tatsachen selbst, und es ist zum anderen die irgendwie schon gegebene — nicht mehr zu findende Verknüpfung der Tatsachen mit Rechtsätzen. Um das wieder im näheren zu verstehen, wollen wir einige Beispiele betrachten.

Es soll ein militärisches Schauspiel stattfinden. Die Truppen wurden vorbereitet und schließlich herangeführt. Zeitig erfolgten Bekanntmachungen, Platzzuweisungen und Absperrungen. Die Teilnehmer und Zuschauer erschienen; der allgemeine Verkehr wurde umgeleitet, die Parade ging von statten. Die Auflösung ging planmäßig vor sich. Alles geschah in Ordnung, die darum die Vorgänge beherrschte, weil sie durch die verwaltende Hand geschaffen wurde. Ein anderes Bei-

Spiel: Ein Straßenanwohner läßt einen Schutthaufen tagelang auf der Straße liegen. Der Aufforderung der Polizei zum Begeräumen kommt er nicht nach. Die Polizei beauftragt einen dritten, den Schutthaufen zu entfernen. Dies geschieht. Hier ergibt sich die Handhabung der Ordnung aus den vorhandenen und aneinander zu reihenden Tatsachen. Und endlich: vor dem Standesbeamten erscheint ein Paar, um die Ehe zu schließen. Die Beschaffung aller erforderlichen Papiere und die Prüfung durch den Standesbeamten, ob alle Voraussetzungen vorliegen, ist erfolgt. Auf Grund der Erklärung der Verlobten erklärt nunmehr der Standesbeamte die Ehe für geschlossen. Viertens: in einer Gegend tritt eine Seuche auf. Die allgemeine und innere Verwaltung erläßt Anordnungen, die zur Isolierung und Bekämpfung dienen sollen und daher eine Fülle von tatsächlichen Folgen nach sich ziehen.

Alle diese Tatbestände lassen zwar erkennen, daß sich kaum ein noch so einfacher Tatbestand des Lebens finden wird, der nicht irgendwie mit dem Recht verknüpft ist. Sie zeigen aber auch, daß in einer Fülle von Tatbeständen des Lebens das Tatsächliche im Vordergrund steht und die rechtliche Bedeutung zwar nicht gleichgültig, jedoch in den Hintergrund gerückt ist. Jedenfalls bedarf es keines tiefgründigen Schürfens, sondern eines zuffassenden praktischen Handelns, um hier die Ordnung zu wahren. Zu diesen einfachen Tatbeständen gesellen sich andere, bei denen die jedesmalige Verbundenheit mit betonter Rechtsbedeutung sinnfällig ist. Das ist zum Beispiel der Fall der Eheschließung. Und endlich gibt es Tatbestände, bei denen der Rechtscharakter in einer auffälligen Weise im Vordergrund steht, ohne daß darum das Merkmal des Ordnenden nicht bedeutungsvoll erschiene oder gar in Wegfall käme.

Wer diesen Gedankengang weiterverfolgt, wird zu der Entdeckung gelangen, daß der Verwaltungsaufbau im Reich, soweit er sich einerseits unterteilt und andererseits verschiedene Gebiete überlagert, zwanglos aus den Erfordernissen des praktischen Lebens zu erklären ist. So haben die Sonderverwaltungen, wie z. B. die Verkehrsverwaltung in allen Zweigen aufs stärkste mit dem Tatsächlichen zu tun, während die Übergeordnetheit der allgemeinen und inneren Verwaltung aus der Notwendigkeit folgt, die allgemeinen Tatsachen des

Lebens nicht nur als solche ordnend, sondern auch, immer mit dem Blick aufs Ganze, in einer Gesamtordnung strukturfest zu erfassen. Die Selbstverwaltung ergibt sich daraus, daß sich beide Erfordernisse mischen und örtlich oder sachgebietlich eine Eigenordnung erfordern.

Erinnern wir uns hier kurz der Eigen- und Wesensart der richterlichen Rechtsfindung, so sehen wir, daß sie weder mit dem Anfang noch mit dem Ende jener Reihe von Tatbeständen zu tun hat, die sich von der einfachsten Tatsächlichkeit bis zur komplizierten Verknüpfung mit dem Recht ergeben. Hier fehlt es in irgendeiner Hinsicht an dem wenn auch schwierig liegenden, so doch ohne weiteres gewiesenen Zusammenhang mit dem Recht. Dieser Zusammenhang soll in Ruhe und unbeeinflusster Betrachtung gerade durch die Rechtsfindung hergestellt werden. Rechtsfindung ist da vorhanden, wo die Schwierigkeit der Tatbestandsfeststellung mit der Rechtsanwendung zusammenfällt, sei es, daß die Rechtsanwendung nach festgestelltem Tatbestand einfach liegt oder selbst wiederum Schwierigkeiten, was Rechtens sein soll, in sich birgt. Ob zum Beispiel der Angeklagte wegen eines festgestellten Sachverhaltes und der dadurch zwingend gewiesenen Rechtsanwendung zu Zuchthaus oder zu Gefängnis verurteilt wird, ist eine wahrhafte Frage der Rechtsfindung, die man letzten Endes dahin begreifen kann, daß Rechtsfinden bedeutet, den Vorgang des Lebens mit dem Recht in die stärkstmögliche Übereinstimmung, idealerweise in Kongruenz zu bringen. Ist so der Zusammenhang zwischen Tatbestand des Lebens und Recht aufs innigste hergestellt, so reiht sich der nunmehr durch die Rechtsfindung vollendete Tatbestand in die Reihe aller derjenigen Tatbestände ein, die der Verwaltung anheimgegeben sind.

Wie einerseits der Übergang von den einfachen Tatbeständen zu den rechtskomplizierten flüssig ist, so trifft das gleiche auch für das Verhältnis von rechtskomplizierten Tatbeständen und solchen zu, die für die richterliche Rechtsfindung offenstehen. Man kann aber nicht im Theoretischen stehen bleiben, sondern wird eine praktische Grenze ziehen müssen. Man wird also einerseits den Begriff der Selbstverwaltung aufstellen können. In das Gebiet der Verwaltung im allgemeinen und in allen ihren Spielarten fallen alle Tatbestände, deren zu ordnende Tatsächlichkeit den Vorrang besitzt. Zu dem Gebiet

der Rechtsverwaltung gehören die Tatbestände, bei denen die Anwendung von Rechtsfähen, aber immer zur Ordnung der Tatsächlichkeit, die Hauptrolle spielt.

Um ein Beispiel außer dem bereits zur Rechtsverwaltung gehörigen des Standesbeamten zu nennen: Ein Mensch wird ermordet. Der Staatsanwalt trifft alle Maßnahmen zur Ermittlung des Täters; er selbst geht an Ort und Stelle, verhört Augen-, Ohren- und Leumundszeugen und bewirkt die Fahndung. Der Täter wird ermittelt und verhaftet. Der Staatsanwalt erwirkt richterlichen Haftbefehl und erhebt die Anklage — alles Handlungen, zu denen ihn das Gesetz zwingt oder berechtigt, mit denen er also Recht anwendet, ohne daß hier Rechtsfindung im eigentlichen Sinne in Frage käme.

Um die Sache noch mehr zu verdeutlichen, mag ausdrücklich vor die Augen gestellt werden, daß der Fall des Staatsanwalts später ein Fall des Richters ist, allerdings verändert durch die neuen Tatsachen, die auf die Tätigkeit des Staatsanwalts zurückzuführen sind. Grundsätzlich jedoch handelt es sich um den gleichen Fall, der einmal Gegenstand der Rechtsverwaltung und zum anderen Mal Gegenstand der Rechtsfindung ist. Man bemerkt deutlich, daß der ordnende Charakter bei der Handlungsweise des Staatsanwalts ausschlaggebend im Vordergrunde steht. Denn obwohl der Staatsanwalt von Anfang an den Fall unter ihm bekannten Rechtsfähen subsummieren muß, geschieht dies nicht mit der Absicht und dem Willen, ein Endgültiges zu schaffen, sondern es geschieht, um zunächst die gestörte Ordnung wiederherzustellen und um den Störer der Ordnung rechtsverantwortlich zur Rechenschaft zu ziehen. Der Staatsanwalt ordnet weniger Tatsachen, als er vielmehr die voraussichtlich auf den Fall zutreffenden Rechtsfähe auf Grund der in dem Tun des Verbrechers liegenden Tatsächlichkeit verwaltungsweise zur Anwendung bringt. Dieses vorwiegende Handhaben der Rechtsfähe zum Zwecke der Ordnung ist Rechtsverwaltung.

Wiewohl die Rechtsfindung im allerletzten Ende auch der Ordnung dient, so ist doch die Rechtsverwaltung nicht etwa versteckte Rechtsfindung. Denn die Rechtsfindung hat im Augenblick ihres Wirkens nur im Sinn, das richtige Recht zu finden, wobei allerdings auch der Gesichtspunkt der Ordnung gegebenenfalls mit zu berücksichtigen ist.

Die Rechtsverwaltung dagegen ist, wie jede Verwaltung, rechtmäßig; sie läßt es aber bei einer Anwendung des Rechtes, die zwar möglichst richtig sein soll, jedoch im Ungefähren verbleibt, bewenden. Das Ungefähre ist nicht ungenau; es genügt dem praktischen Lebensbedürfnis, weil dies vor allem auf Ordnung im Tatsächlichen zielt. Die Rechtsverwaltung ist echte Verwaltung. Sie arbeitet daher weisungsgebunden. Die übergeordnete Stelle kann natürlich nicht dekretieren, daß etwa ein Mord ein Diebstahl sein soll. Etwas derart Unsinniges kommt aber auch nicht in der regulären Verwaltung vor. Im Rahmen der natürlicherweise gegebenen Sachlage ist der rechtsverwaltende Funktionär weisungsgebunden. Es war eine Verirrung sondergleichen, daß man gelegentlich einmal an einen Staatsanwalt dachte, der im Rahmen der Hauptverhandlung nicht weisungsgebunden sei.

Der Blick für diese Dinge ist dadurch so sehr getrübt, weil, durch die Vergangenheit bedingt, hier höchst unklare Regelungen bestehen. Die Rechtsverwaltung ist sowohl innerhalb der Justizverwaltung als auch innerhalb anderer Verwaltungen organisiert. Innerhalb der Justizverwaltung ergibt sich eine Unklarheit in der Verteilung. Es gehören eine Unmenge von Rechtsverwaltungsgeschäften noch zum Arbeitsgebiet des Richters, ohne daß dies sachlich irgendeine Berechtigung hätte.

3. Im Rahmen unserer Betrachtung kommt es nicht auf eine Klarstellung darüber an, wo die Rechtsverwaltung im einzelnen einzugruppieren ist. Immerhin wird schon vom Standpunkt der Einheit der Verwaltung aus der Grundsatz zu vertreten sein, daß Einzelgebiete der Rechtsverwaltung solchen verwandten Bereichen zuge schlagen werden, die bereits innerhalb einer anderen Verwaltung bestehen. So wird man das Vormundschaftswesen bei der Gemeinde vereinigen und die Grundbuchverwaltung mit der Katasterverwaltung zusammenlegen können. Ein äußerst wichtiger Fall ist der des Staatsanwalts. Die neue Stellung der Polizei im nationalsozialistischen Gemeinwesen ist über die Bestimmung der Strafprozeßordnung, daß die Polizei Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft ist, hinausgewachsen. Es entspräche dem Sinn der Sicherung von Volk und Gemeinschaft, daß die Staatsanwaltschaft und Polizei in organischer Verbundenheit durch e i n e Hand zum Dienst an der Gemeinschaft ange setzt würden.

Die Verwirklichung dieses Gedankens würde die Überführung der Staatsanwaltschaft in den Verband der allgemeinen und inneren Verwaltung (Polizei) zu bedeuten haben. Wird dadurch einerseits die nationalsozialistische Bedeutung der Polizei betont, so wird andererseits die Staatsanwaltschaft für ihre besondere Aufgabe schlagkräftig ausgestaltet. Über alle diese Fragen wird die Staatsführung nach inneren und äußeren Zweckmäßigkeitsgründen ihre Entscheidung zu treffen haben.

4. Für das Ziel unserer besonderen Betrachtung aber ist der Hinweis erforderlich, daß jedenfalls eine klare Trennung der Rechtsfindung von der Rechtsverwaltung stattfinden muß. Es ist dies einmal im Interesse der Rechtsfindung geboten. Es hat zum anderen eine ausschlaggebende Bedeutung für die Ökonomie der Kräfte. Der Gesichtspunkt der Ökonomie der Kräfte wird sich gerade auch auf dem Gebiet der Rechtsverwaltung zum Nutzen der Gemeinschaft durchsetzen, wenn endlich einmal klar erkannt und danach gehandelt wird, daß Rechtsfindung und Rechtsverwaltung verschiedene Gebiete sind, und also das Gebiet der Rechtsverwaltung auch mit den Mitteln der Zweckmäßigkeit unter geringerem Kräfteaufwand erledigt werden kann, wie das eben in der Verwaltung möglich ist.

Die Trennung der Rechtsverwaltung von der Rechtsfindung liegt zunächst, wie wir gesagt haben, in den Erfordernissen der Rechtsfindung begründet. Die Nachwirkungen des sog. Justizstaates im Verein mit den Forderungen des liberalen Individualismus hatten aus den früher dargelegten Gründen den Richter mit Aufgaben überhäuft. Überall galt es, die ausgezeichnete Vorbildung und Kraft des Richters mit der betonten Note der Unabhängigkeit an die Arbeit zu bringen, damit ja die Interessenkollisionen, die man sich als den treibenden und wünschenswert-wesentlichen Bestandteil des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens vorstellte, möglichst reibungs- und gefahrlos aufgelöst würden. Die nationalsozialistische Gemeinschaft hat gar kein Interesse daran, diesen Zustand aufrechtzuerhalten. Sie kann nur das alleinige Interesse haben, mit diesem Unfug schleunigst aufzuräumen. Jede Befreiung des Richters von Rechtsverwaltungsaufgaben wird die segensreiche Aus-

wirkung haben, daß der Richter seiner eigentlichen Aufgabe mit der ganzen Kraft seiner nun auf die Rechtsfindung eingestellten Persönlichkeit voll und ganz dienen kann, so wie es der tiefen Bedeutung und Würde der Aufgabe entspricht. Er wird dann auch nicht mehr in der bisherigen Masse herangezogen werden müssen. Die Auffassung von seiner funktionellen Wichtigkeit und Bedeutung für das Volksleben mußte unter seiner Vielzahl leiden; in der Folge hiervon erlitt auch das feinere Rechtsleben selbst Schaden, zumal die wesensfremden Aufgaben den Richter belasteten. Wir können als deutsches Volk, das immer im Lebenskampfe steht, und als nationalsozialistisches Reich weder die Verirrung noch die Verschwendung der Kräfte mitmachen, denen eine frühere Zeit aus falsch verstandener Tradition und abwegiger Lebensauffassung sich hingeben zu sollen glaubte.

Der Bierjahresplan erfordert alle Kräfte am richtigen Ort, und es wäre Widersinn, sachlich überflüssige Richter heranzuziehen, statt Ingenieure auszubilden, die lebensnotwendiger sind als Richter, die nicht mit Rechtsfindung, sondern mit Rechtsverwaltungsaufgaben beschäftigt werden.

Das beinahe Groteske war es, nicht, daß der Richter Verwaltungsaufgaben zu erledigen hatte, sondern, daß die Rechtsverwaltungsaufgaben nun nicht mit dem Mittel der Verwaltung, vielmehr, um den Schein des Richterlichen zu wahren, durch den Gerichtsapparat mit seinen Instanzen erledigt wurden. Wenn zum Beispiel der Amtsrichter glücklich die Fürsorgeerziehung angeordnet hatte, so beschäftigten sich gegebenenfalls mit dieser Frage das Landgericht und das Kammergericht. Oft war es aber mit einem einmaligen Befassen durch diese Instanzen nicht abgetan. Entdeckte meinetswegen das Kammergericht eine rein formell-rechtliche Unebenheit, so begann das Spiel von neuem. Und Bürgermeister und Amtsrichter gerieten unterdessen in Verzweiflung, was sie mit dem Fürsorgebedürftigen machen sollten. Denn ihnen als den dem lebendigen Tatbestand zunächst Stehenden war ja klar, daß etwas geschehen mußte. Eine solche Behandlung des Fürsorgewesens entsprang einer Überschätzung des Individuums und mißachtete die Tatsache, daß die Gemeinschaft die Pflicht hat, bei Mißständen unverzüglich und endgültig einzugreifen. Dazu ist der langwierige Weg der Beschlüsse und Instanzen

untauglich. Wenn nach nationalsozialistischer Auffassung der Bürgermeister der Führer der Gemeinde ist, so ist nicht einzusehen, weshalb er nicht auch — unter den Rauteln seines Amtes — in einziger Instanz die erziehende Gewalt über Jugendliche ausüben soll, die mißraten sind oder Gefahr laufen zu verwahrlosen. Jedenfalls läßt sich die Lösung so denken; es sollen hier nicht verwaltungsmäßige Vorschläge gemacht werden, es soll aber klargestellt werden, daß die Rechtsverwaltung nicht zur Rechtsfindung gehört und daß sie als Verwaltung gehandhabt werden muß. Es sind noch mancherlei Gebiete, die eine ordnende Hand anders zu gruppieren hätte. Auch hier können im Rahmen dieser Arbeit nicht endgültige und erschöpfende Vorschläge gemacht werden. Es läßt sich aber ohne weiteres vertreten, daß die Gebiete des Registerwesens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses, des Vormundschaftswesens, der Grundbuchverwaltung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit im übrigen als reine Rechtsverwaltung von der richterlichen Tätigkeit abge sondert werden.

5. Ich höre die juristischen Einwände. Wie kann man es verantworten, so fragt der zünftige Jurist, die schwierigen Entscheidungen des Immobilienzwangsversteigerungsrechts, an dessen Klippe fast jeder auch gut bezeugte Rechtskandidat scheitert, dem Richter zu entziehen?! Die Antwort darauf ist einfach: Macht das Recht einfacher! Und damit gelangen wir zu dem Punkt, der zuerst ins Auge gefaßt werden muß.

Wir leben noch unter der Herrschaft einer Fülle von Gesetzen, die der Mentalität einer Zeit entstammen, deren Anliegen es war, Gesetze bis in den letzten einer erschreckenden Vielzahl von Paragraphen auszuklügeln. Es wirkten hier die Vorstellungen gemeinrechtlicher Art und aus der Rezeption fremdländischen Rechtes mit, auf deren Juristerei man nicht glaubte verzichten zu sollen. Man war ja auch im übrigen der Auffassung, daß das Recht zum wesentlichen Teil in gesetzlichen Formulierungen bestehe. Zwar konnte man im Gesetz schlechterdings nicht alle Fälle, die möglich waren, voraussehen und regeln. Aber man mußte doch mindestens für jede Gruppe von Fällen einen Allgemeinsatz prägen, um dann diesen wieder doch durch die zusätzliche Erwähnung von Einzelfällen oder Ausnahmen bindend zu erläutern. Ein Blick in das Bürgerliche Gesetzbuch er-

weist die Richtigkeit dieser Behauptungen. Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches läuft von § 1922 bis § 2385, dem Ende des Gesetzbuchs überhaupt. Das Sachenrecht nimmt den Raum ein von § 854 bis 1296 und bewegt sich bei der Regelung der Belastungen des Grund und Bodens in den gewagtesten Konstruktionen. Hier ist eine starke Vereinfachung möglich und erforderlich. Es läßt sich beispielsweise im Hypothekenrecht mit grundsätzlich einer Form der Belastung auskommen. Man darf diese Reform allerdings nicht nur dem Juristen überlassen. Denn wenn man schon in Sitzungen, die etwa die Neuordnung des bürgerlichen Rechts — das übrigens nach nationalsozialistischer Auffassung als solches sowieso hinfällig geworden ist — betrafen, hineingelauscht hat, so weiß man, daß manche guten Leute nichts anderes vorhaben, als das liberale Bürgerliche Gesetzbuch durch Auswechslung der Paragraphen „nationalsozialistisch“ zu erneuern. Es könnte dies zum Lachen sein, wenn es nicht so verteuflert ernst wäre. Man war jedenfalls in der Vergangenheit stolz darauf, als Gesetzgeber vermeintlich möglichst lückenlos gearbeitet zu haben, um dann sehr erstaunt zu sein, wenn sich eines Tages im Strom der Geschehnisse des unerschöpflichen Lebens doch eine Lücke auftat. So konnte dann eine Schließung der Lücke im Wege der Auslegung, z. B. die Entdeckung der Theorie der positiven Vertragsverletzung aufs höchste gefeiert werden, wie denn diese Theorie auch zur Zeit ihrer Aufstellung von unbestreitbar großer Bedeutung war. Die ausgeflügelte Formulierung des Rechts diente der gewollten Intellektualisierung des Juristen und war ein ausgezeichnetes Mittel, den Richter in der wahren Unabhängigkeit der Rechtsfindung zu beschränken. Die Vielzahl der Vorschriften hatte im übrigen ihren Grund auch darin, daß der Unterschied zwischen Rechtsfindung und Rechtsverwaltung nicht erkannt war.

Man wird also in eine *Überprüfung* des gesamten *formulierten Rechts* einzutreten und es dem juristischen Sinn gegenüber mit Entschlossenheit entscheidend zur *Vereinfachung* zu bringen haben. Die Folge davon wird sein, daß die Gebiete, die nach eben solcher Generalüberprüfung der Rechtsverwaltung anheimfallen, einfacher zu handhaben sind. Zum anderen wird die Aufgabe der Rechtsfindung in den dieser verbleibenden Gebieten juristisch

unkomplizierter sein. Endlich wird die Achtung vor dem wirklichen Recht steigen. Denn wenn nun einer nicht mehr damit rechnen kann, unanständige Handlungen mit der Hilfe unendlich vieler und schlau in Zusammenhang gebrachter Paragraphen durchzuschmuggeln, so wird er von selbst darauf kommen, daß anständiges Verhalten so, wie ein ursprüngliches Gefühl es eingibt, auch mit höchster Wahrscheinlichkeit dem Recht entsprechen und ihn daher gelten lassen wird. Jedoch auch hier wird der Jurist nicht schweigen und die nun eintretende Rechtsunsicherheit beklagen. Dem ist allerdings im Sinne der Juristik nicht abzuhelfen, wie denn auch der Führungsgrundsatz für die liberal-individualistische Gesinnung etwas Verderbliches scheint. Im Neuaufbau des Reiches jedoch sehen wir auch in der Rechtsprechung die eigentümlich durchstrahlende Kraft der führerhaft aufgerichteten Gesamtordnung. Aus Leben und Vernunft, aus dem heißen Willen, die Existenz unseres Volkes zu verteidigen, leiten sich die Grundsätze her, die der Rechtsverwirklichung dienen. Wir machen keine Gesetze mehr, die dem staunenden Geist der jungen Menschen, die Rechtswahrer werden wollen, als Gelegenheit zur Akrobatik dienen. Allerdings muß da auch die Erziehung auf eine völlig neue Grundlage gestellt werden. Es kann in diesem ganzen Zusammenhang an das Wort des Führers erinnert werden, daß Deutsch sein heißt wahr sein und klar sein. Was wahr ist und klar ist, ist aber auch einfach. Wir brauchen nicht mehr die Gesetze, die eher ein Zeugnis für die grübelnde Gelehrsamkeit ablegten, als der Ausdruck des im Volke lebenden Rechts waren. Es genügt die Beschränkung auf das Notwendige, aus dem wir erkennen, welche Grundsätze die Führung unseres Volkes auf den verschiedenen Gebieten durch eine verantwortlich denkende Verwaltung und Rechtsprechung verfolgt haben will.

So entspricht der nationalsozialistischen Rechtschau das R a h = m e n g e s e z. Das Rahmengesetz wird jeweils die Grundzüge des Rechtes allgemein oder auf einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls die Richtlinien für die Rechtswahrung aufstellen. Hier eröffnen sich der Rechtsfindung und der Verwaltung die stärksten Möglichkeiten für sinnvolle Lebens- und Rechtsgestaltung im einzelnen. Niemals wird ein bis in die letzten Einzelheiten ausgearbeitetes

Gesetz den Erfordernissen des Lebens genügen, weil es unweigerlich der Bewegtheit des Lebens gegenüber alsbald in die Starre gerät. Das Wachstum des Lebens hat noch immer die Fesseln solcher Gesetze und gleichartiger Verträge gesprengt. Die Fülle und die Veränderlichkeit des Lebens wird nie durch die Fassung, in die man es einzufangen versucht, gemeistert werden können. Je stärker der Versuch ist, das Leben in Worte und Formeln zu bannen, je eher wird sich der Sinn triumphierend darüber erheben. Es wird also dem wahrhaften Recht gar nicht gedient, wenn man den — bei der Beschränktheit des menschlichen Gesichtskreises übrigens aussichtslosen — Versuch machen wollte, im Gesetz die letzten Einzelheiten festzulegen. Das Gesetz in der Ausführlichkeit seiner Einzelheiten ist schon im Entstehen durch die Weiterentwicklung des Lebens zum Zurückbleiben und Vergehen verurteilt. Wie will aber da der Richter stets zwischen Spreu und Weizen mühevoll sondern! So gerät das geprägte Recht überhaupt in Mißcredit, und was Wohltat sein sollte, wird als Plage übel und schwer empfunden. Und der mißliche Erfolg war in der Vergangenheit vielfach der, daß die Juristik des Gesetzes über das Recht, das lebensmäßig anzuwenden gewesen wäre, den Erfolg davontrug. Man mag wiederum das Bürgerliche Gesetzbuch aufschlagen, das, juristisch gesprochen, beispielhaft aufgebaut ist. Man betrachte einen beliebigen Abschnitt, seien es z. B. die Bestimmungen über den gegenseitigen Vertrag (§§ 320 ff.) oder sei es das Recht des Kaufes (§§ 433 ff.). So klug vieles gesagt und gemeint ist, so triumphiert z. B. im § 433 die Lust an der theoretischen Formulierung. Man stößt auf Überflüssiges und Überkonstruiertes. Und der Kenner der Verhältnisse weiß genau, wie wenig diese ernsthaft gemeinten Spielereien des Geistes zur praktischen Verwendung gelangten. Wie es denn schon des in den Schulungskursen gepflegten Scharfsinns bedurfte, um Recht und Fälle, die man praktische nannte, miteinander aufgehen zu lassen; solche Fälle waren allerdings regelmäßig nicht praktische, sondern erklügelt-konstruierte, die man erdacht hatte, um wenigstens einmal theoretisch zur Anwendung der vom Leben schon vergessenen Vorschriften zu kommen. Die besten Urtheile im Zivilrecht waren die, in denen von Paragraphen keine Rede war. Als rechtsprechender Richter registrierte man erstaunt den Fall, daß

auch einmal eine Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches, die man gemeinhin als theoretisch ansah, Verwendung finden konnte.

Die Kritik an den alten und überkommenen Zuständen darf nicht dazu verführen, daß man die Schwierigkeiten einer neuen Gestaltung gering einschätzt. Wir befinden uns da in einer Schwierigkeitslage, wie sie sich überall im menschlichen Leben geltend macht. Es handelt sich hier um eine der Erscheinungsweisen des Gesetzes vom polaren Gegensatz. Vergänglichkeit und Ewigkeit, Fülle und Form, Wesen und Erscheinung müssen überall eine Verbindung eingehen, um für unser Erkenntnis- und Begriffsvermögen Existenz zu gewinnen und zu behalten. Die Kunst des Staatsmannes, des schaffenden Künstlers, des Strategen ist immer die, jene Verbindung lebensfähig zu gestalten. Er muß wissen, welche Rolle er jeweils der Form zubilligen darf, um den Inhalt zur Auswirkung zu bringen. So ist der militärische Drill ein wichtigstes Mittel zur Erzielung einer ausdauernden Kampfkraft, und es ist leicht abzusehen, welche Grenze er nicht überschreiten darf, soll er nicht das Gegenteil bewirken. Wer es unternimmt, durch das Wort am Aufbau des Volkes zu helfen, muß genau empfinden, wann die Worte aufhören, Bausteine zu sein, und wann sie beginnen, funktionslos zu prunken oder gar feindlich und unsinnig zu sein. Das gilt genau so für die Rede des Staatsmannes wie für die wissenschaftliche Arbeit. Hierfür ist ein Rezept nicht überliefert. Wer es aus der Tiefe des Verstehens nicht erfasst, ist zum Werk nicht tauglich. So muß auch der Gesetzgeber klar sehen, wie er Inhalt und Form zu vereinigen hat, damit das Gesetz nicht zur drückenden Last, sondern lebenspendender Impuls wird und dadurch Stütze und Förderung des Lebens bedeutet. Da dem Nationalsozialismus das Leben stets wichtiger ist als die Form und die Form immer nur Mittel zum Leben sein kann, so wird sich dies notwendig dahin auswirken, daß in dem Gesetz stets der *R e c h t s g e d a n k e* den *V o r r a n g* erhält. Die Form, d. i. auch die Zahl der Worte, dient daher zu nichts anderem, als den Rechtsgedanken wirksam zu entfalten. Im Arbeitsrecht z. B. den Gedanken der Arbeitsgemeinschaft herauszustellen, bedeutet, auf eine Reihe von Vorschriften verzichten zu können, die früher erforderlich waren, um die Schärfe des Gegensatzes zwischen den streng abgetrennten Interessen-

sphären des Arbeitgebers und Arbeitnehmers zu mildern. Der Gedanke der Volks-, Arbeits- und Betriebsgemeinschaft geht nicht von dem Gegensatz, sondern von der Einheit aus; er versucht nicht, Einzelinteressen mühevoll zu einer mehr oder minder zweckbestimmten Einigung zu bringen, sondern er verhütet den Auseinanderfall der naturgesetzten Einheit in volkswidrige, gegeneinander kämpfende Interessen der Individuen.

Solchem Aufbau kann nur das Rahmengesetz gerecht werden. Es ermöglicht der Volks- und Staatsführung, durch Rechts- und Ausführungsvorschriften lenkend einzuwirken, falls sich hierzu aus einer Fehl- oder Weiterentwicklung der Verhältnisse die Notwendigkeit ergibt. Man wird ein solches Eingreifen auf das Unumgängliche beschränken, um nicht doch wieder zu einem Gesetz der Einzelheiten zu gelangen. Rahmengesetz, Rechts- und Ausführungsvorschriften müssen die Elastizität des Gesetzes gegenüber dem Leben gewährleisten. Sie müssen sowohl der Verwaltung wie insbesondere der Rechtsfindung die Möglichkeit der Arbeit in eben solchem Sinne eröffnen. Nur so wird die Ebenbürtigkeit des Rechtspruches mit den Handlungen der Volks- und Staatsführung gewahrt sein, die gewahrt sein muß, weil sie volkswichtig ist. Das Rahmengesetz verlangt für den Einzelfall schöpferische Rechtsprägung. Der nationalsozialistische Richter wird sie finden, immer davon ausgehend, wie gemäß dem Willen der Führung der jeweiligen Lebenslage entsprechend nach dem Recht zu verfahren ist. Was die Festlegung der Formalien anlangt (z. B. Schriftlichkeit des Testamentes), so wird die Festlegung einer Mindestzahl genügen, die die Führung im Interesse der Eindeutigkeit und Sicherheit des rechtlichen Verkehrslebens für geboten hält.

Zur Anwendung freilich dieses vereinfachten Rechts gehören entschlußfähige Nationalsozialisten, die weltanschaulich und politisch auf das beste geschult und geistig allgemein sowie fachlich auf das vorzüglichste ausgebildet sind. Dann kann es auch nicht mehr vorkommen, daß das wirkliche Recht an der übertriebenen Rechtsformulierung in den Gesetzen scheitert.

6. Zur Vereinfachung des Rechts, die unabweisbar ist, gehört auch die Verminderung der Gerichte und der In-

st a n z e n. Wir besitzen heute in dem Aufbau vom Amtsgericht über das Landgericht und Oberlandesgericht zum Reichsgericht eine Viergliederung, die zwar nicht in direkter Instanzenlinie durchführt, die indessen bei dem Dazwischentreten von noch obersten Landesgerichten (Kammergericht) dem Aufbau des zweiten Reichs entsprechen haben mag, die jedoch der nationalsozialistischen Verfassung nicht gerecht wird. Dem Sinn des nationalsozialistischen Aufbaus entsprechend genügt für den unteren und mittleren Raum ein Kreisgericht und ein Gaugericht, für den Reichsraum in besonders ausgewogener Zuständigkeit das Reichsgericht.

Das Kreisgericht wird mit Einzelrichtern zu besetzen sein, denen die erforderliche Anzahl fachlich ausgebildeter Hilfskräfte zur Verfügung steht, und die gegebenenfalls zu gemeinsamer Entscheidung zusammentreten. Es würde einer eingehenden Darlegung bedürfen, um den notwendigen Neuaufbau zu skizzieren. Dafür ist hier nicht der Ort. Es kann hier nur noch auf zweierlei hingewiesen werden: der bisherigen Verschwendung der Kräfte muß auch durch eine Änderung sowohl der Bedingungen wie der Methode der Arbeit gesteuert werden. Wenn dem Richter beispielsweise auf dem Gericht ein angemessener Arbeitsraum nicht zur Verfügung gestellt werden kann, weil die Verwaltung die vorhandenen Räume für ihre eigenen Zwecke benötigt; wenn der Richter weiter nicht selbst, sondern erst auf dem Wege über die Verwaltung über die modernen Hilfsmittel der Arbeit verfügen kann, so mag das aus Gründen der Vergangenheit und der daraus nachwirkenden Auffassung der Ordnung zu erklären sein. Man wird aber nicht den Einsatz erwarten können, den der Führer heute von uns allen mit Recht verlangt. Die Arbeitsmethode im übrigen des Richters könnte, abgesehen von der besonderen Natur der Rechtsfindung selbst, genau so schlagkräftig geartet sein, wie dies vorbildlich in der Verwaltung der Fall ist. Dazu gehört auch eine neue Zweckmäßigkeit des Verfahrens, des Formelwesens und des Aufbaues in Beschlüssen und Urteilen; notfalls ist die Neuordnung gewisser Gesetzesbestimmungen erforderlich. Vereinfachung auch hier muß nicht Ungründlichkeit bedeuten.

Zur I n s t a n z e n f r a g e im engeren Sinn ist daran zu erinnern, daß die gesteigerte Bereitstellung der Instanzen ein Ausfluß

des liberal-individualistischen Rechtsdenkens war. Der individualistischen Rechtsphäre sollte unter allen Umständen Vorrang und Sicherung gegeben werden; darum wurde die Sache immer wieder durch die Mühle der Prüfung getrieben. Die nationalsozialistische Rechtsauffassung setzt dem die Sicherung der Gemeinschaft entgegen. Auch jetzt muß Recht für den Volksgenossen Recht sein und bleiben. Die Verfolgung des Rechts, vom Individuum aus gesehen, darf aber nicht die Sicherheit und Bestimmtheit beeinträchtigen, in der die Gemeinschaft um ihrer selbst willen zu handeln gezwungen ist und durch den von ihr für geeignet befundenen Richter handelt. Wenn die Gemeinschaft in einem Fall durch den Richter Recht gesprochen hat, so müssen gewichtige Gründe vorliegen, um den Spruch anzufechten. Denn die Gemeinschaft verhilft zwar aus ihrem Gesetz heraus dem Recht zu Gunsten und Ungunsten des Volksgenossen zur Geltung, sie kann aber das Organ der Rechtsfindung, das um ihretwillen besteht, nicht mißbräuchlich in Bewegung setzen lassen. Die Grenze ist durch die ausreichende Sicherheit festgelegt, in der die Rechtsfindung qualitätsmäßig arbeitet. Es war zum mindesten ein Irrtum der liberalen Auffassung, daß die Mehrzahl der Instanzen Aussicht auf eine Erhöhung der Güte der Rechtsfindung verspreche. Die Praxis hat besonders deutlich in Strafsachen gerade das Gegenteil ergeben. Wochte es auch in vielen Fällen dem Individuum durch langes Hinziehen der Sache im Instanzenwege gelingen, von der Verantwortung loszukommen, so war das wohl ein Erfolg im Sinne der Hege des Individuums im Gegensatz zur Gemeinschaft, es war aber vielfach eine Erschwerung und Verschlechterung der Rechtsfindung, also eine Benachteiligung der Gemeinschaft.

Danach muß im Grundsatz e i n e Instanz genügen, die mit allem für die Rechtsfindung erforderlichen Möglichen ausgerüstet ist, zumal auch noch folgender Gesichtspunkt zu beachten sein wird: eine Mehrzahl von Instanzen begünstigt das ungesunde individualistische Rechtsanspruchgefühl. Nach dem Ergehen des ersten Richterpruches setzt beispielsweise in Parteistreitigkeiten nun in Erwartung der nächsten Instanz eine stärkere Spannung zwischen den Beteiligten ein. Bei den im Streit befindlichen Individuen mindert sich das Zusammengehörigkeitsgefühl, das sie im Zeichen der Gemeinschaft beherr-

sehen sollte. Das Rechtsverlangen überhaupt äußert sich als das Verlangen eines persönlichen Anspruchs, kurzum, es findet gerade das statt, was wir früher als das Streben nach der Peripherie zur Vereinzelung hin bezeichneten. Das Rechtssprechen ist hingegen im Grundsatz ein Gewähren und Geben von Seiten der Gemeinschaft; sie erlaubt dem einzelnen in dem Rahmen, der durch ihre Zwecke bestimmt ist, den persönlichen Weg zu verfolgen. Die Gemeinschaft muß hier mit fester Bestimmtheit eine Grenze setzen. Es trägt das einerseits zur Befriedung bei und entspricht andererseits der Würde der Gemeinschaft. Indem so der Rechtspruch hauptsächlich als Gabe der Gemeinschaft verstanden wird und nicht in erster Linie als das Ergebnis persönlicher Berechtigung und Rechtsverfolgung aufgefaßt werden kann, wird, zumal in Streitigkeiten zwischen einzelnen, der von der Gemeinschaft ausgehende Schlichtungscharakter betont. Gerade dann findet die beste Schlichtung statt, wenn sie durch Rechtsfindung erfolgt. Es ist ein Irrtum, zu glauben, daß Schlichtung in erster Linie durch Hilfskräfte im Vorfeld des richterlichen Bereichs ausgeführt werden könne. Die Vereinfachung der Rechtssprechung durch Verminderung der Instanzen bedeutet Vertiefung des Rechtsfindens im Wege befriedender Schlichtung. Wenn streitende Parteien das Schicksal ihrer Ansprüche dem einmaligen Spruch des Richters unterworfen wissen, so trägt das weitgehend zur Ausschaltung des Unsachlichen bei und steuert der weiteren Steigerung des volklich-gemeinschaftlich unerwünschten Gegensatzes. Der ergehende Spruch mag zunächst nicht gefallen, er wahrt aber in seiner Eigenschaft der Einmaligkeit die Autorität der Gemeinschaft, mit der sie die einzelnen zusammenschließt. Das wachsende Gefühl und Verständnis dafür, daß in dieser von der Gemeinschaft gesetzten Einmaligkeit wahrhaft das Recht gesprochen habe, wird unnützen Streit stärkstens einschränken und den Willen stärken, stets in Anstand und Frieden miteinander auszukommen. Die Vergleichsbereitschaft auf Grund des richterlichen Vorschlages wird sich erheblich steigern.

Diese Gesichtspunkte sind ersichtlich für den sog. Zivilprozeß besonders bedeutungsvoll. Es war ja leider in der Vergangenheit zu einer maßlosen Überschätzung des zivilistischen Gebietes gekommen. Es bedeutete Anerkennung für den Richter, hier angefeht zu werden,

und es galt beinahe als Zurücksetzung, im Gebiete des Strafrechts Verwendung zu finden. Heute muß auch der Vermögensstreit als stärkstens unter die Herrschaft der Gemeinschaft gestellt angesehen werden. Hier ist der Schlichtungsgedanke maßgebend. Es kann grundsätzlich einem Streit um Vermögensgegenstände nicht mehr die Bedeutung beigemessen werden, daß er etwa den Weg dreier Instanzen bis zum Reichsgericht hindurchgejagt wird. Grundsätzlich wird hier eine Instanz genügen. Man wird zu erwägen haben, ob man je nach Natur und Bedeutung der Streitfrage den Kreisrichter oder den Gaurichter ansieht.

Ist im sog. Zivilprozeß der Gedanke maßgebend, den Zwiespalt einzudämmen, so verlangt im Strafrecht der Schutz der Gemeinschaft Entscheidungen, die in unverzögertem Ergehen und ihrer Bestimmtheit die Achtung erzwingen, auf die die Gemeinschaft dem einzelnen und gerade dem Rechtsbrecher gegenüber Anspruch hat. Die Bestimmtheit der Entscheidung wird dadurch gesichert sein, daß sie eine endgültige ist. Die Einmaligkeit der Entscheidung wird ungleich mehr zur Stärkung des Rechtsgefühls und -gewissens oder mindestens zur Zurückhaltung von dem Verbrechen beitragen, als die Erwartung der Instanzen den Rechtsbrecher im Gegenteil dazu verlocken wird, den Rechtsbruch zu riskieren. Mit der Errichtung des Volksgerichtshofes und der Sondergerichte ist hier ein guter Anfang gemacht, der weiter ausgebaut werden muß.

Sind hier in erster Linie die Vermögensstreitigkeiten und die Strafsachen zu deutlicher Erwähnung gekommen, so werden die gleichen Grundsätze sich auch auf anderen Gebieten anwenden lassen. Es bleibt überall der grundlegende Gedanke, daß die Verwirklichung und die Zumessung des Rechtes die Sorge der Gemeinschaft ist.

Freilich ist der richterliche Funktionär der Gemeinschaft ein Mensch und kann im Tatsächlichen und in der Auffassung irren. Wenngleich der Irrtum in menschlichen Angelegenheiten mit Sicherheit nie auszuschalten sein wird, so muß es doch offen stehen, den Irrtum zu berichtigen. Zwar unterliegt derjenige, der berichtet, auch wieder der Möglichkeit des Irrtums und so wird schon durch diese einfache menschliche Bedingtheit in die Instanzenfrage ein Element des Zweifelhafsten hineingetragen. Man wird sich überhaupt mit dem Irrtum

als einer im letzten einfach nicht auszuscheidenden Gegebenheit abfinden müssen. Immerhin ist es eine Forderung der Gemeinschaft, daß der erkannte Irrtum, soweit er die Entscheidung schädlich beeinflusst hat, beseitigt wird. Es wird daher richtig sein, den Weg für die Überprüfung der richterlichen Entscheidungen zu öffnen. Voraussetzung für das Beschreiten dieses Weges wird ein ernsthaftes, begründetes Vorbringen sein müssen, das nach dieser Richtung einer gegebenenfalls sogar ermittelnden Vorprüfung entweder durch das untere oder das obere Gericht unterliegt. Es wird sich also nicht um einen Anspruch des Betroffenen handeln können, die Angelegenheit auf jeden Fall selbst ohne Begründung oder mit schlechter Begründung durch die Instanzen zu treiben. Man kann die Überprüfung in einer Reihe von Angelegenheiten je nach der Bedeutung oder dem Umstände, welcher Richter entschieden hat, ohne weiteres ausschließen. Läßt man sie zu, so kann man die Form der Wiederaufnahme des Verfahrens, also die nochmalige Verhandlung, vor dem gleichen Richter oder den Weg der Berufung wählen.

Der Reichsrichter wird hauptsächlich als Richter in Strafsachen einziger Instanz und als Rechtsweisungsrichter mit der Befugnis zur Verfügung zu stehen haben, daß er auch, sofern es ihm erforderlich erscheint, Tatsächliches aufgreifen kann, um selbst zu ermitteln oder Ermittlungen anzuordnen.

Auch im unteren Instanzenzuge, der etwa vom Kreisrichter zum Gaurichter geht, kann man nach Bedarf eine Teilung in Tatsachen- und Rechtsnachprüfungen vorschreiben oder als möglich gestatten.

Alles in allem läßt sich der Grundgedanke der Instanzenfrage dahin zusammenfassen, daß die Wahrung des Rechts, auch im jetzt noch so genannten bürgerlichen Recht und Prozeß, nicht die Sache des einzelnen, sondern die Angelegenheit der Gemeinschaft ist. Sie gestattet die Rechtsverfolgung nach den Erfordernissen ihres Lebensinteresses.

In die notwendige Vereinfachung und Neuordnung, wie sie vorstehend dargelegt ist, wird auch die Sondergerichtsbarkeit einzubeziehen sein. Es erfordert das eine Nachprüfung im einzelnen.

Wir sind dazu gelangt, den Richter unter Befreiung von wesensfremder Tätigkeit auf das ureigene Gebiet des Rechtsfindens zurückzuführen. Innerhalb dieses Gebiets selbst sind weitgehende Re-

formen möglich und notwendig. Werden die Maßnahmen durchgeführt, so wird die Zahl der Richter in einem Maße vermindert werden können, die gegenüber der heutigen Vielzahl erstaunlich anmuten wird; sie wird in die Tausende gehen. Freilich wird ein Teil der ersparten richterlichen Kräfte in der Rechtsverwaltung angelegt werden müssen. Die dann aber anzuwendende Methode der Verwaltungsarbeit wird, zumal bei Eingliederung der Rechtsverwaltung in bestehende Verwaltungen, einen weit geringeren Kräfteaufwand erfordern, als die gleiche Arbeit bei der richterliche Formen anwendenden Arbeitsmethode verlangte. Hat dieser Gesichtspunkt dem Anscheine nach nur äußere Bedeutung, so wirkt er sich doch in der Lage unseres Volkes dadurch entscheidend lebenswichtig aus, daß wir in unserem nie zu Ende gehenden deutschen Lebenskampf für ewige Zeiten darauf bedacht sein müssen, unsere Kräfte nicht zu verschwenden, sondern lebensnotwendig anzusetzen. Das wird dann nicht nur für die frei werdenden Kräfte zutreffen, sondern gerade auch innerhalb des richterlichen Bereichs die Bedeutung der Arbeit erhöhen. Der Richter wird dazu berufen sein, vorzüglich die Grundwerte des volklichen Lebens, wie es ihre unermessliche Bedeutung erfordert, unter dem Einsatz seiner besten Kräfte zu hüten: die unveräußerlichen Werte des Schutzes der Gemeinschaft, der Rasse, der Ehre, des Lebens, der Arbeit, der Freiheit. Existenzfragen werden im Richter den verantwortlichen Wahren finden, zu dem ihn der Wille und Auftrag des Führers bestellt hat.

c) Der verfassungsrechtliche Standort des Richters.

1. Wir sehen den Richter heute noch in die überkommene staatliche Justizverfassung eingegliedert. Es ist nicht verwunderlich, daß der Richter einstmals hier seinen Platz fand, weil der Staat in der früheren Vorstellung das letzte Umfassende war, das sich über die einzelnen erhob. Lehten Endes war es ungeachtet der jeweiligen Wandlung in der Auffassung stets die Überpersönlichkeit des Staates, die alle Macht und Befugnisse in sich vereinigte, wenngleich der Staat als ganzer zu den verschiedenen Zeiten durch verschiedene Willensträger — z. B. Herrscher bis zum absoluten Fürsten hin, Stände, Parlamente — gelenkt wurde. Aus dem ursprünglichen

Justizstaat, der der Rechtsprechung noch eine umfassende Bedeutung eingeräumt hatte, zog sich die Rechtsprechung gezwungenermaßen als eine der Gewalten übrigbleibend in das engere Justizwesen zurück, nachdem sich zunächst immer mehr die vollziehende Gewalt (Verwaltung) entwickelt und in den Vordergrund geschoben hatte. Der Staat vereinigte in sich die geteilten Gewalten, wenngleich sie sich gegenseitig bekämpften. Allerdings bestand der Unterschied, daß gesetzgebende und vollziehende Gewalt jeweils machtpolitisch zum Zuge kamen, während die rechtsprechende Gewalt hierzu nie gelangte. Sie mochte durch das Gewicht ihrer Arbeit Bedeutung erlangen, der indessen die anderen Mächte kraft ihrer besonderen Funktionen entscheidend Paroli bieten konnten. Und es begab sich das Sonderbare, daß die Rechtsprechung als ein Bestandteil des Justizwesens verwaltemäßig der vollziehenden Gewalt ausgeliefert wurde, deren Konkurrent sie war und der sie wiederum sogar im Richterspruch Befehle erteilen konnte. Dieser Befehl war allerdings nur dann von starkem Gewicht, wenn er zu Gunsten eines Individuums ergangen war, das die Durchsetzung verlangte; sonst war er problematisch, da entweder die Ausführung von der Rechtsprechung nicht selbst verlangt oder kontrolliert oder der Befehl auch durch einen Akt der Gesetzgebung unschädlich gemacht werden konnte. Die Fiktion der Rechtsprechung als einer der Gewalten wurde aber aufrechterhalten. Zum besseren Schein kleidete sich die Verwaltung, deren Hand die Rechtsprechung ausgeantwortet war, in ein richterliches Gewand. Die Verwaltung wurde im Auftrag der Staatsverwaltung im mittleren und unteren Raum durch Richter ausgeführt, die zwar hauptsächlich weisungsgebundene Verwaltungsorgane, immerhin aber auch Richter waren, die formell oder sogar tatsächlich in die Rechtspflege richterlich eingeordnet waren. Im Ergebnis war es, wenngleich aus geschichtlichen Bedingungen heraus entwickelt und also nicht so gewollt und in solcher Absicht eingerichtet, ein raffiniertes System, die rechtsprechende Gewalt in ihrer ihr wohl oder übel zuzugestehenden Unabhängigkeit praktisch zu paralysieren. Denn die die Unabhängigkeit tragenden Personen waren ja dem Einfluß der Verwaltung mit einer gar nicht auszuschließenden Auswirkung auf ihr Amt ausgeliefert. Die Verwaltung bestimmte ihre Amts- und Lebensstellung, indem

sie die Methode, den Umfang und den Ort ihrer Arbeit sowie ihr Schicksal in Erfolg und Mißerfolg festlegte. Daraus entstand der Widerspruch in sich: der richterliche Beamte.

2. An die Stelle der Gewaltenteilung ist die führerhafte Ordnung der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft getreten. Die Bedeutung des Richters ist immanent eine neue geworden; der richterliche Beamte des staatlichen Justizwesens ist formell geblieben.

Auch das Formelle ist unhaltbar und bedarf zur weiteren volksnotwendigen Entwicklung des Richtertums der Änderung. Die sachliche Notwendigkeit, daß der Richter nur dem Willen des Führers unterworfen ist und im übrigen frei von Machteinflüssen entscheiden soll, steht in begrifflichem und praktischem Widerspruch zu der Tatsache, daß er im Rahmen einer staatlichen Verwaltung arbeitet, die ihn wie früher in jeder Hinsicht betreut.

Dadurch ist dem Staat als Verwaltung gesehen ein Einfluß eingeräumt, der ihm nach der nationalsozialistischen Auffassung vom Staat als einer bestimmten Zwecken dienenden, vom Führer so bestimmten Einrichtung nicht zukommt. Dieser Tatbestand darf nicht dadurch verdunkelt werden, daß die Justiz heute eine Angelegenheit des Reiches ist. Auch innerhalb des Reiches ist unter dem Namen Reich der Staat vorhanden, wengleich das Reich lebenspolitisch und schicksalsmäßig gesprochen die Heimat des deutschen Volkes in allen ihren Ausgestaltungen ist. Der bezeichnete Einfluß kommt dem Staat darum nicht zu, weil er dadurch der Bestimmung vorgreifen würde, die allein dem Volk, handelnd durch die Partei, vorbehalten ist. Es sollte das angesichts der Ausführungen, in denen wir das Wesen des Staates und das Wesen des Richters erläutert haben, keiner weiteren Begründung mehr bedürfen. Immerhin dient es der Befestigung unserer gewonnenen Anschauung und zugleich der erwünschten Weiterführung unseres Themas, wenn wir uns noch, wenigstens in den Grundzügen, das Wesen der Partei und ihrer Aufgabe vergegenwärtigen.

Ist der Staat der notwendige Ausdruck dafür, daß das Leben des Volkes ohne Ordnungswaltung der Zerstörung anheimfällt, so liegt die Quelle des Lebens und der Macht in dem Volk und in der Partei. Der Nationalsozialismus bedeutet den Durchbruch der Wirklichkeit,

daß das Volk selbst wieder das seinen Willen betätigende Subjekt ist. Wo das Volk handelt, ist es Subjekt und Objekt seines Willens zugleich. Wollte man nicht wieder in die Irrlehre des atomistischen Liberalismus verfallen, so mußte der Zwang, für das Handeln des Volkes ein Organ zu finden, auf eine ganz neue Weise verwirklicht werden, als dies früher in Interessenvertretungen geschah. So kam es auf natürlichem Wege zum Entstehen und zum Wachsen der Partei, ohne daß hierzu begriffliche Konstruktionen notwendig gewesen wären. Die Partei ist erwachsen aus den Volksgenossen, die von der Idee der Rasse und des Volkes ergriffen waren und sich durch die Substanz des Volkes vereinigt empfanden, die über die Person hinaus alle Volksgenossen in sich einschließt. Die Partei spricht und handelt deshalb aus echter Legitimation für das gesamte Volk; sie stellt die Idee des deutschen Volkes in dessen Willen, nicht ausschrittweise das atomistische Einzelwollen der vielen dar. Und wie die Partei das Volk, so stellt der Führer die Partei dar. Sein Wille ist die höchste Zusammenfassung und Entfaltung des Willens des Volkes. Was Staat ist und in seiner Reichweite bedeuten darf, bestimmt sich nunmehr allein vom Standpunkt des Volkes und seines Willensorgans, der Partei. Die Partei ist genau so wie das Volk und die Gemeinschaft eine Tatsache des Lebens und erhebt sich von hier aus zu organisatorischen Formen. Die ihr innewohnende Dynamik drängt auf die Verwirklichung des Willens zum Leben, wie es den von der Vorsehung gesetzten Bedingungen entspricht. Es ist Lebenswahrheit in ursprünglichem Sinn, daß so die Grundlagen für den Aufbau des Volkes gestaltet werden.

Während der Führer dem Staat als ganzem seine Aufgabe zuweist und der Verwaltungsbeamte erst dadurch, mittelbar, im Auftrage des Führers tätig ist, leitet sich der Auftrag des Richters dem Gebot der Sache zufolge ohne Zwischenstufe von dem Führer her. Der Standort des Richters muß also innerhalb der führerhaften Volksordnung, verfassungsrechtlich betrachtet, dem Sinne der Aufgabe entsprechen.

Man wird somit feststellen müssen, daß die Tatsache der Stationierung des Richters im Staat dem Sinn und Wesen der Aufgabe des Richters widerspricht. Der Widerspruch wird auch nicht dadurch aufgehoben, daß man die Justizverwaltung als eine Art Selbstverwaltung

des Justizwesens ansieht. Sie unterscheidet sich allerdings von der allgemeinen Staatsverwaltung insofern, daß sie das richtige Funktionieren des Rechtsapparates als eines Ganzen zum Zweck hat. Sie wird aber dadurch nicht Selbstverwaltung, sondern allenfalls Sonderverwaltung, obwohl auch hier allgemeine Begriffe der Staatsverwaltung (Rechtsverwaltung) einschlagen und man daher vielleicht richtiger von einem abgetrennten Gebiet der allgemeinen Staatsverwaltung sprechen würde. Im übrigen gruppiert sich die Justizverwaltung nicht um die Rechtsprechung als Mittelpunkt, sondern sie ist in erster Linie Rechtsverwaltung, der die Rechtsprechung anhängt.

3. Die Standortfrage hat, wie schon angedeutet, die tiefere Bedeutung, daß der richtige Standort die beste Erfüllung der Aufgabe gewährleistet. Daher gehört die R e c h t s p r e c h u n g nicht zu dem Bereich der Ordnungswaltung; der ihr angemessene Platz ist vielmehr der Bereich der L e b e n s w a l t u n g, wie wir sie soeben gekennzeichnet haben. Die Waltung der Rechtsidee ist ein wesentlicher Teil der Lebenswaltung überhaupt, weil hier ständig unmittelbar aus den Grundbedingungen des Lebens heraus gestaltet wird. Der R i c h t e r ist deshalb der S o h e i t s t r ä g e r in der W a l t u n g d e r n a t i o n a l s o z i a l i s t i s c h e n R e c h t s i d e e. Seine lebenswaltende Aufgabe erfährt die höchste Steigerung, wenn es gelingt, ihm einen Standort zu geben, auf dem er, sonst frei, ausschließlich und in vollstem Maße der weltanschaulichen insbesondere rechtsideellen Einwirkung der Partei unterworfen ist. Auch der freigestellte Richter bedarf der weltanschaulich-politischen Schulung, weil er in seiner Aufgabe, strengstens in die Gemeinschaft eingeordnet, nicht im abstrakten Raum schwebt und weil er nicht mehr wie früher jenen abstrakten Rechtsvorstellungen nachlaufen, sondern die Lebensidee der Partei durch rechtsprechende Rechtsfindung verwirklichen helfen soll. Diese Schulung kann und will auch nur die Partei leisten; erst sie ermöglicht eine Führung auch der Richter und deren erforderliche einheitliche Ausrichtung auf die nationalsozialistische Rechtsidee. Der Staat war nie in der Lage und wird nie imstande sein, die Führung der Richter zu übernehmen, sofern man darunter nicht nur eine äußere Zusammenfassung, sondern die auf der inneren Ausrichtung beruhende Gemeinschaft versteht. Tritt er, wie das unabänder-

lich ist, als Verwaltung an die Richter heran, so wird er sich stets durch die Vorstellung gehemmt wissen, der Unabhängigkeit des Richters nicht nahe treten zu sollen. Darum bleibt er im Formellen und beschränkt sich im übrigen bezeichnenderweise vielfach auf Empfehlungen. Darum ist es auch bisher zu einer vollständigen Erfassung der Richter nicht gekommen, weil die Erfassung der im Staat organisierten Richter durch die Partei hauptsächlich im Wege der freiwilligen Annäherung seitens der Richter erfolgte. Damit ist selbstverständlich nur auf die feinen, jedoch letzten Endes entscheidenden unwägbareren Dinge hingedeutet, da die willige Einordnung des Richters in den nationalsozialistischen Staat ebenso über jeden Zweifel erhaben ist als der Wille der Staatsverwaltung, die nationalsozialistische Idee in dem Justizwesen zu verwirklichen.

Wie der Führer nicht jede Angelegenheit des Volkes und der Volksgenossen selbst entscheiden kann, so kann auch die Partei durch die Übernahme der Durchführung von Aufgaben im einzelnen nicht ihre Grundaufgabe gefährden, stets als der Hüter des volklichen Lebens in jeder Lage und auf allen Gebieten nach dem Rechten zu sehen. Man wird daher einerseits nicht daran denken können, die allgemeine Rechtsprechung zur direkten Aufgabe der Partei zu machen. Der Verbleib andererseits der Rechtsprechung im Staat ist aber aus den dargelegten Gründen nicht haltbar.

4. Wenn Partei und Staat zur Aufnahme der Rechtsprechung in ihren Verband ausscheiden, so bleibt als weitere Grundform der öffentlich-gemeinschaftlichen Organisation die *E i g e n v e r w a l t u n g* gegeben. Die richterliche Eigenverwaltung in enger Verbindung zu der Partei scheint mir denn in der Tat die Lösung zu sein, auf die die Entwicklung unserer volklichen und verfassungsrechtlichen Verhältnisse in natürlicher Zielstrebigkeit hinweist.

Die Eigenverwaltung der Rechtsprechung bedeutete gegenüber dem bisherigen Zustand eine tiefe Sinnvollendung. Nachdem wir die rechtsfindende Rechtswahrung als eine Grundfunktion des volklichen Gemeinschaftslebens erkannt haben, können wir sie auch der Form nach nicht in die Form einer anderen Grundfunktion, nämlich der Ordnungswaltung, einbetten, deren Wesen ein anderes ist. Zudem würde die Eigenverwaltung der immer wieder hervorgehobenen An-

mittelbarkeit der richterlichen Aufgabe in hohem Maße gerecht werden. Denn die sachliche Unmittelbarkeit, nämlich das Recht, frei von anordnendem Befehl und dadurch gewiesener Bindung aus dem volklichen Leben zu schöpfen, würde dadurch, daß sich nun der rechtsfindende Wille auch in eigener Form frei entfalten kann, auf das glücklichste ergänzt. Es würde weiter durch die Form der Organisation der Wille des Führers in aller Ausdrücklichkeit in Erscheinung treten, daß der Richter in der Rechtsprechung frei und unbeeinflusst nur dem Finden des aus dem Leben gerechtfertigten Rechtes zu dienen hat. Es würde endlich bei dieser Form der Organisation ein leichtes sein, eine Lücke zu schließen, die bisher bestanden und nachteilig gewirkt hat.

Bei dem letzten Punkt handelt es sich um folgendes: Der rechtsgestaltende Wille entspringt der Partei in dem Führer. Der Richter ist an ihn gebunden. Seine Freiheit in der Rechtsfindung besteht nur im Rahmen des im Führer sprechenden volklichen Willens. Der Wille des Führers tritt im Parteiprogramm und Gesetz klar in Erscheinung; das gleiche erfolgt, wenn die Partei als solche ihrer Verfassung gemäß spricht. Es treten die Aussprüche des Führers hinzu. Im übrigen ist der Richter auf sein Bemühen angewiesen, aus nationalsozialistischer Weltanschauung Recht zu finden. Der verantwortungsbewußte Nationalsozialist wird diese Aufgabe entschlußfähig auf sich nehmen. Es werden aber Lagen bleiben, in denen der Wunsch des Richters verständlich ist, eine Richtlinie zu erhalten. So kann es sich um den schon oben erwähnten Fall handeln, daß ein Führergesetz dem Anschein nach durch den Wandel der Zeit überholt ist. Wie derartige Lagen auch beschaffen sein mögen, so rechtfertigen sie grundsätzlich das Verlangen, in einer unmittelbaren lebendigen Verbindung mit dem Führer zu stehen. Diese Verbindung würde durch den **O b e r r i c h t e r d e r E i g e n v e r w a l t u n g** dargestellt werden können. Der nationalsozialistische Richter empfindet es schwer, daß er als Richter nicht die unmittelbare Verbindung zum Führer besitzt. Wer wie der Richter die schwere Pflicht hat, das Recht in einschneidendster Weise zu wahren, trägt auch das Verlangen, stets den Impuls des Lebens durch den Führer des Volkes in sich aufzunehmen, genau so wie der oberste Funktionsträger der Verwaltung

und andere in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Führer stehen. Der Oberrichter, der in der Nähe des Führers steht und wiederum der Führer der Richter ist, besäße dann die *O r g a n s t e l l u n g*, erforderlichenfalls den Willen des Führers den Richtern zu übermitteln. Die Möglichkeit solcher rechtsweisenden Übermittlung schlosse, indem sie der lebendigen Gestaltung der Rechtsfindung überhaupt diene, eine Lücke, die darum vorhanden ist, weil noch die alte Gestalt des Justizwesens in das nationalsozialistische Verfassungsleben hineinragt. Bei der notwendigen Umgestaltung des Rechtswesens müssen alle Folgerungen aus der neuen vollklichen Ordnung gezogen werden. War früher das oberste Gericht das einzig gegebene Organ, bindende Rechtsanschauungen für die Richter im unteren Raum auszusprechen, so ist nun das Volk selbst in der Person des Führers der Oberste Richter, der Recht findet und bindend ausspricht. Dieser Gedankengang, der von der verfassungsrechtlichen Konzeption seinen Ausgang nimmt, erfährt seine Bekräftigung durch die kürzlich erfolgte Meinungskundgabe des Reichsrechtsführers Reichsleiters Reichsministers Dr. Frank über den bei dem Führer zu stationierenden Richter, der die Aufgabe haben soll, dem Willen des Führers in der Rechtsprechung Geltung zu verschaffen¹.

Der verfassungsrechtliche Oberrichter führt die richterliche Eigenverwaltung und die Richter selbst. Er ist als eigene Stelle gedacht, der die führenden Richter der Gerichte zu einer ihn beratenden Gefolgschaft vereinigt. Es ist nicht erforderlich, daß der Oberrichter innerhalb der Rechtsprechung ein bestimmtes Amt bekleidet. Wenn man sich von alten Vorstellungen nach dieser Richtung freimacht, wird man erkennen, daß der Oberrichter gerade so, wie er angefehrt werden soll, im Sinne des richterlichen Wirkens tätig ist, wenngleich die Beschäftigung mit der einzelnen Sache auch der Regelfall der richterlichen Tätigkeit ist. Um die Verbindung zur Partei aufs engste zu gestalten, erscheint der Vorschlag denkbar, das Amt des Oberrichters und des obersten Parteirichters in einer Person zu vereinigen, genau so wie leitende Ämter der Partei und des Staates, wenn es die Sache gebietet, in einer Hand vereinigt werden. Die Rechtsfindung wird dann vom Führer her über den obersten Parteirichter

¹ Vgl. Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht vom 1. April 1939, S. 232/33.

und zugleich Obergerichter der allgemeinen Rechtsprechung den einheitlichen Impuls für ihr lebenswichtiges Wirken erfahren. Auch zwischen den Parteirichtern und Richtern der Eigenverwaltung muß engere Verbindung herrschen. Gemeinsame Schulung und soweit möglich gemeinsame Ausbildung überhaupt, auch Austausch der Richter, insbesondere Heranziehung der Parteirichter zu der Strafgerichtsbarkeit, werden eine Einheitlichkeit und Vertiefung der Rechtsfindung herbeiführen, wie sie der nationalsozialistischen Verpflichtung würdig ist.

Im übrigen soll die richterliche Eigenverwaltung nicht mit Verwaltung im engeren Sinne belastet werden. Ihr Hauptgegenstand wird die Personenführung sein müssen. Ausbildung, Zuspochen der Befähigung, Amtseinführung werden die wesentlichen Punkte ihrer Sorge sein. Die zur Ausstattung der richterlichen Tätigkeit gehörende Sachverwaltung (z. B. Gebäude, Ausstattung, wirtschaftliche Versorgung) wird zweckmäßigerweise der Staatsverwaltung übergeben werden, allerdings mit der Maßgabe, daß die richterliche Eigenverwaltung den Umfang des Bedürfnisses nach jeder Richtung festlegt.

Um jedem irrtümlichen Verstehen vorzubeugen, sei noch erwähnt, daß der Obergerichter außer in dem einen erörterten Fall der Übermittlung des Führerwillens nicht in die freie Rechtsfindung eingreift, weder allgemein noch im Einzelfalle. Der Obergerichter wird aber alle Sorge daran setzen, die Richter in das nationalsozialistische Rechtsdenken hineinzuführen. Auch kann die Eigenverwaltung den Richter weder absehen noch versehen, es sei denn, daß ihr der Führer derartige Befugnisse unter den von ihm zu bestimmenden Voraussetzungen überträgt.

Die mit der Volksführung in organischem Zusammenhang stehende richterliche Eigenverwaltung wird sich auch, was nur wünschenswert erscheint, als geeignet erweisen, zur Mitwirkung bei der gesetzgeberischen Arbeit herangezogen zu werden.

d) Der Führergrundsatz in der Rechtsfindung.

Die Frage des Führergrundsatzes in der Rechtsfindung hat durch unsere Untersuchungen eine ganz andere Weite gewonnen, als sie in früheren Erörterungen vorhanden war. Wir haben erkannt, daß der Richter wie alle anderen Funktionäre der Volksgemeinschaft voll in

die Gemeinschaft und deren Aufgabe eingeordnet ist. Der Umfang seiner Aufgabe und die daraus folgende Begrenzung ergibt sich aus der Verpflichtung des Richters, nur dem Leben des Volkes und seinem Aufbau zu dienen. Wir haben die Wesensverwandtschaft der Aufgaben des Richters mit der Aufgabe der Volksführung festgestellt. Es ist undenkbar, daß die Richter in ihrer Gesamtheit nicht den Grundsätzen unterständen, die den Aufbau unseres deutschen Volkes beherrschen. Der Führer sagt:

„Der Staat muß in seiner Organisation, bei der kleinsten Zelle und Gemeinde angefangen bis zur obersten Leitung des gesamten Reiches, das Persönlichkeitsprinzip verankert haben.

Es gibt keine Majoritätsentscheidungen, sondern nur verantwortliche Personen, und das Wort „Rat“ wird wieder zurückgeführt auf seine ursprüngliche Bedeutung. Jedem Mann stehen wohl Berater zur Seite, allein die Entscheidung trifft ein Mann.

Der Grundsatz, der das preußische Heer seinerzeit zum wundervollsten Instrument des deutschen Volkes machte, hat in übertragenem Sinn dereinst der Grundsatz des Aufbaues unserer ganzen Staatsauffassung zu sein: Autorität jedes Führers nach unten und Verantwortlichkeit nach oben.“ (Adolf Hitler, „Mein Kampf“, 2. Band, 4. Kapitel „Persönlichkeit und völkischer Staatsgedanke“.)

Die erforderliche Freiheit in der Rechtsfindung löst den Richter nicht aus dem Verbande der Volksgemeinschaft und ihren Grundsätzen heraus. Nur Führung kann den Richter dauernd in dem Bewußtsein seiner Aufgabe halten. Die Führung muß die Personen und ihr grundsätzliches Denken, mit anderen Worten ihre ganze Persönlichkeit erfassen. Da in dem Staate nationalsozialistischer Auffassung der Führungsgedanke zwar vorhanden ist, jedoch in der Regel hinter das befehlsmäßige Einmann-Prinzip zurücktritt, da zudem die Freiheit der Rechtsfindung sich mit der Weisungsgebundenheit im Staate nicht verträgt, so hat auch bisher die Frage der Führung der Richter eine entscheidende Wendung nicht genommen. Erst durch die gewonnene Klarheit in den Grundlagen, auf denen sich das Richtertum erhebt, gelangen wir dazu, eine Führung der Richter herzustellen, die einerseits notwendig und nun andererseits durch die Lösung der Organi-

sationsfrage möglich ist. Die Führung der Richter wird sich vom Oberrichter ausgehend bis nach unten sinnvoll gliedern.

Nach diesem Ergebnis ist die Frage nach der Anwendung des Führerprinzips in der Rechtsfindung selbst sehr viel drängender geworden.

Der Einzelrichter bedarf kaum einer eingehenden Erörterung. Denn der Einzelrichter bringt als einheitliche und geschlossene Persönlichkeit, die er sein soll, grundsätzlich alle die Voraussetzungen mit, die persönlichkeitsgebunden vorhanden sein müssen, um rechtsfindend tätig sein zu können. Es wird sich hier wohl nur fragen, ob der Einzelrichter in jedem Falle in der Reichweite seines Verstehens und Erfassens genügt, um das menschenmöglich Beste im Finden des Rechts zu leisten. Man wird, zumal man mit einem Durchschnittsvermögen der Menschen rechnen muß, von vornherein davon absehen, den Einzelrichter als allein vorhandene Person in der Rechtsfindung aufzustellen. Wenngleich der sogenannte kleine Fall wie der sogenannte große Fall in gleichem Sinne Gerechtigkeit beansprucht, so wird man nichtsdestoweniger Unterschiede in den Fällen des Lebens feststellen können. Man wird also von vornherein dem Einzelrichter eine Reihe von Fällen anvertrauen können, die sich auf der Rangstufe der Bedeutung, die sich allgemein in umfassender Überlegung feststellen läßt, im unteren Teil befindet.

Fassen wir jedoch das bisherige zweite Prinzip des Rechtsfindens, nämlich das Finden des Rechtes durch ein abstimmendes Kollegialgericht ins Auge, so ist die Lage schon schwieriger. Um sie richtig beurteilen zu können, muß man allerdings die Abstimmung durch ein Kollegialgericht von den äußeren und inneren Zutaten befreien, die ein liberales Zeitalter im Sinne der Mehrheit der Zahl und des parlamentarisch-demokratischen Denkens hinzugefügt hatte. Das Prinzip der Abstimmung kann durchaus bestehen, ohne daß d e r G e s a m t = v o r g a n g mit einem ö d e n Mechanismus der Zahlen identisch sein muß. Jeder Richter nämlich im Kollegialgericht trägt seine eigene Verantwortung bis ins letzte. In seiner Person haben sich alle die Vorgänge zu vollziehen, die auf der Grundlage des Wissens und auf der Grundlage der Weltanschauung schließlich in das Finden des Rechts im einzelnen Fall münden. Das so von dem einzelnen gefundene vorläufige Urteil wird in dem Kollegium zur Erörterung ge-

stellt. Die Aussprache, die als Beratung stattfindet, soll dem einzelnen Richter zur Bervollkommnung seiner Einsicht im gesamtlichen dienen. Nachdem die Beratung den von ihr zu fordernden Dienst erwiesen hat, sind die Voraussetzungen erfüllt, die den einzelnen Richter des Kollegiums zu der Abgabe einer Meinung befähigen, die für diesen Richter das Urteil darstellt, wie es nach seiner Auffassung zu lauten hätte. Die so gefundenen, in völliger Selbstverantwortung des einzelnen Richters zustande gekommenen Meinungen werden nebeneinander gestellt und der Zahl nach verglichen. Es entscheidet sodann endgültig die Mehrzahl. Es entscheidet nicht die Bedeutung oder das Schwergewicht des Inhaltes der einzelnen Meinungen, sondern es wird die Tatsache zugrunde gelegt, daß sich verschiedene Meinungen vermutlich in der richtigen Weise gebildet haben. Allerdings steht die Meinungsäußerung eines jeden Richters im Kollegium für sich als solche da, ohne auf ihre innere Begründetheit einer Nachprüfung unterzogen werden zu können. Die persönlichkeitsgebundene Entscheidung des einzelnen Richters im Kollegium wird nunmehr bei der Abstimmung selbst dem Mechanismus der Zahl überantwortet. In diesem Punkte hilft letzten Endes keinerlei Überlegung. Immerhin läßt sich folgendes erwägen: man könnte vielleicht sagen, es werde gar nicht abgestimmt, sondern es würden von den abgegebenen Meinungen nur die Meinungen für die praktische Auswirkung beachtet, die in der Beurteilung der Rechtslage übereinstimmen. Die Übereinstimmung der einzelnen erhalte dann das entscheidende Schwergewicht dadurch, daß die einzelnen in einer Mehrzahl übereinstimmen. Hier steht also nicht die Zahl im Vordergrund; die Tatsache vielmehr, daß sich eine Reihe übereinstimmender Meinungen herausgestellt habe, bedeute ein inneres Schwergewicht. Denn wenn eine Reihe selbständiger und selbstverantwortlicher Prüfungen zu einem gleichen Ergebnis käme, so spreche, könnte man sagen, nicht nur eine gewisse äußere, sondern auch eine innerlich begründete Wahrscheinlichkeit dafür, daß hier das erreichbar Richtige gefunden worden sei. Denn es sei anzunehmen, daß die einzelnen Beurteiler nach logischen und weltanschaulichen Grundsätzen die Beurteilung getroffen hätten. Wenn sich so ein gleiches oder ungefähr gleiches Ergebnis

herausstelle, so spreche eben dieses Ergebnis dafür, daß der auf Grund der logischen und weltanschaulichen Gesetze gefundene Weg auch der richtige sei, weil man eben unter richtiger Anwendung der genannten Gesetze auch nur zu einem Ziel gelangen könne. Auf einem solchen Weg werde die Möglichkeit des Irrtums und überhaupt die Tatsache der menschlichen Unzulänglichkeit auf die bestmögliche Weise wenn nicht ausgeschlossen, so doch erheblich vermindert. Auch trete bei dem durch das zu erlassende Urteil Betroffenen das Gefühl stärkeren Schutzes hervor. Der Betroffene sähe, daß seine Sache nicht durch einen Richter, sondern eben durch mehrere beurteilt werde. In der Koordination der Beurteilung durch die mehreren liege die stärkere Möglichkeit einer für den Betroffenen günstigen Entscheidung, das heißt einer Entscheidung, die unter Prüfung aller möglichen Gesichtspunkte gefällt werde und deshalb auch die Möglichkeit vielleicht sogar Wahrscheinlichkeit enthalte, daß die richtigen Gesichtspunkte zur Geltung kommen.

Gegen die Richtigkeit an sich aller dieser Überlegungen läßt sich kaum etwas Entscheidendes sagen. Dies um so weniger, als es sich bei der Abstimmung der Richter ja nicht um ein parlamentarisches Spiel handelt, in dem gewöhnlicherweise die Karten abgegeben werden können, ohne daß es auf die Richtigkeit der Beweggründe, ja noch nicht einmal darauf ankommt, ob überhaupt Beweggründe vorhanden sind.

Der Vorsprung indessen, den man entgegenkommenderweise durch diese Überlegungen dem alten Prinzip der Abstimmung einräumt, läßt sich, wie wir nun sehen werden, nicht aufrechterhalten. Die für die Abstimmung vorgetragene Argumentation, die im übrigen durch den Zuzug noch anderer in die folgende Erörterung einzuflechtender Gründe vermehrt werden mag, schwebt im freien Raum. Sie ist weder durch die Grundsätze der Gemeinschaft noch durch das Wesen der hier in Frage stehenden Sache bestimmt.

Um deutlich zu erkennen, um was es sich bei den beiden Punkten handelt, müssen wir uns noch einmal in Kürze vergegenwärtigen, was der Begriff der Führung in ihrer Erscheinungsweise und in ihrer Auswirkung bedeutet.

Aus dem Chaos der irgeleiteten Lebensbewegungen — irgelei-

tet, weil sie zum Individuum statt zur Gemeinschaft hinstrebten — erhob sich sieghaft der Führer Adolf Hitler, der als die einmalige Erscheinung der deutschen Geschichte schlechthin das in sich vereinigt, was den Führer im reinen Begriffe ausmacht.

Der Führer wächst ursprünglich aus einer Gemeinschaft heraus, die dann Gefolgschaft ist; er schöpft aus ihr. In unwägbarer innerer Verknüpfung stehen Führer und Gefolgschaft im Vertrauensverhältnis. Führer und Gefolgschaft bilden eine weltanschauliche Gesinnungsgemeinschaft. Führertum ist schon immer aus dem Felde der lebendigen Kräfte entstanden, die sich organisch zum Ziel hin ordneten. Das Neue und Große ist, daß der Führer das Führertum zum politischen Prinzip im weitesten Sinn erhoben hat.

Die Befehlsgewalt ist ein sekundäres Attribut des Führers. Primär weist der Führer die Richtung und das Ziel kraft der Tatsache, daß die Gefolgschaft innerlich gebunden zu ihm steht. Das Handeln des Führers ist schöpferisches Gestalten. Denn der Antrieb stammt aus dem Unbegriff dessen, was seine Persönlichkeit überhaupt und insbesondere in ihrem bezwingenden Einfluß auf die Gefolgschaft ausmacht, die wiederum den Führer trägt. Hier tritt nicht Errechnetes zutage, sondern inneres Leben gestaltet sich auf dem immer Geheimnis bleibenden Wege des Werdens zur Form.

Die Partei ist der ursprüngliche Bereich des Führertums als politischen Prinzips. Von hier aus dringt der Führergedanke überall hin in das deutsche Leben ein. Es gibt keinen Bezirk des Lebens, in dem nicht der Führergedanke Bedeutung hätte. Ob er allerdings stets in allen Begleitformen des ursprünglichen politischen Prinzips erscheint, hängt davon ab, ob die Natur der Sache nicht andere Gesichtspunkte, z. B. den Gesichtspunkt der Befehlsgewalt an die erste Stelle rückt. Das gilt z. B. für das Gebiet des Vorgesetztenverhältnisses.

Der Führergedanke ist eine Macht, die alle Verhältnisse durchdringt. Tritt er in seiner reinsten Form in der politischen Formation auf, so steht er nichtsdestoweniger in Geltung, selbst wenn die Ausdrucksformen sich wandeln. Ist zum Beispiel die Gefolgschaft ursprünglich eine zusammen geborene Gemeinschaft, so kann sie auch eine vom Führer geforene, sie kann aber auch eine dem Führer gesetzte, d. h. eine Gemeinschaft sein, die ihm oder der er von der oberen Führung

zugewiesen wird. Die Gemeinschaft kann endlich den Führer erkoren haben. Da die Ausgestaltung aller Lebensverhältnisse eine Auswirkung des politischen Prinzips bedeutet, so muß das Prinzip der führenden Persönlichkeit auch überall herrschen. Und man wird selbst dann noch vom Führerprinzip sprechen, wenn lediglich die verantwortliche Persönlichkeit sichtbar ist, die Befehlsgewalt ausübt, ohne daß die Gefolgschaft deutlich im Sinne einer Gefolgschaft des politischen Bereichs erkennbar wäre. Denn niemals und nirgendwo besteht die Losgelöstheit einer verantwortlich gestellten und schaffenden Persönlichkeit von der Gemeinschaft. Der Sinn jedes Handelns und gerade des Handelns einer mit der Rechtsfindung betrauten Persönlichkeit erschöpft sich in einem Handeln, das von der Gemeinschaft ausgeht und wieder in die Gemeinschaft einmündet. Darum müssen die Gesetze der Gemeinschaft die Persönlichkeit tragen.

Es muß also die Frage gar nicht die sein, ob in der Rechtsfindung das Führerprinzip im ursprünglichen Sinn des politischen Bereichs in den dort erwachsenen Ausdrucksformen Anwendung zu finden habe. Die Frage stellt sich vielmehr nach dem Wesen der Sache so dar, ob der Weg des schöpferischen Gestaltens, der zuletzt nur unter der Führung einer verantwortlichen Persönlichkeit zurückgelegt werden kann, zu Ende gegangen werden soll. Es ist also die Frage, ob nicht die Entscheidung durch die Zahl, wie sie letzten Endes bei der Abstimmung stattfindet, ersetzt werden kann oder ersetzt werden muß durch die Entscheidung einer verantwortlichen Persönlichkeit. Wenngleich wir gesehen haben, daß sich die Entscheidung eines Kollegialgerichts im Wege der Abstimmung nicht in der Bedeutung nur der Zahl erschöpft, sondern daß der Bestimmung durch die Zahl eine schöpferische Leistung vorausgeht, so bleibt nichtsdestoweniger die Tatsache in fühlbarem Gegensatz zu dem sonst das volkliche Leben beherrschenden Grundsatz bestehen, daß die verantwortlich herausgearbeiteten Meinungen der einzelnen Richter in dem Schema der Abstimmungsanzahl verschwinden. Es entsteht eine Anonymität, indem das Gericht entscheidet, das zwar aus den befannten und jeder für sich Verantwortung tragenden Richtern besteht, das aber doch in der letzten Entscheidung zu einem Abstraktum wird. Die Ab-

stimmung äußert sich unbestreitbar in einer mechanischen Härte der Zahl. Der Ausgleich der Meinungen wird nicht schöpferisch gefunden, sondern vielmehr dadurch, daß das äußere Moment des Abzählens in formeller Weise so benützt wird, als ob dadurch das Richtige gefunden werde. Von Bedeutung ist hier auch die Tatsache, daß bei dem Nebeneinanderbestehen der Meinungen im Kollegium in Wahrheit nicht die Mehrzahl der sich zusammenfindenden Meinungen die letzte Entscheidung bringt, sondern daß ein einzelner dadurch den Ausschlag gibt, daß er mit seiner Stimme zu den übrigen hinzutretend, die Mehrzahl schafft. Dieser einzelne ist der Anonymus in Person und verhilft so der Anonymität gegenüber dem nationalsozialistischen Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit in wichtigsten Lebensdingen zum höchsten Triumph.

Wenn Rosenbergs einmal gesagt hat, daß Recht ist, was arische Männer für Recht halten, so bedeutet das nicht, daß eine Abstimmung sein müsse. Der Ausspruch stützt sich auf die Frühzeit der Vollversammlung des Volkes oder der Gemeinde. Er gilt genau so gut heute, indem er nämlich besagt, daß das Recht dem innersten Wesen des arischen Mannes entspringt und entspricht. Die Entscheidung einer Vollversammlung bedeutete niemals ein Abstimmen im Sinne der heute noch geltenden Gerichtsverfassung. Es war jeder Volksgenosse ein Richter, der aus dem Inbegriff seiner Einsicht entschied. Und es erhob sich aus der Versammlung heraus das Gesamtbild, was nach der tieferen Einsicht Recht sein sollte. Die Übertragung der äußeren Form des Zustimmens und der Ablehnung auf die später sich aus dem Volke abhebenden Gerichte führte in der Entwicklung endlich zur Abstimmung. Aber selbst solche späteren Formen, hervorgegangen aus früherer Zeit, stellen darum noch nicht die heutige Abstimmung als allein möglich und richtig hin. Gerade der Ursprung der Abstimmung, daß nämlich jeder Volksgenosse ein Richter war, und die Entscheidung sich aus dem Gesamtbild ergab, spricht gegen die Mechanik der Abstimmung.

Es ist erforderlich, immer mehr den Kern der uns hier beschäftigenden Frage herauszuschälen. Worum handelt es sich denn in Wahrheit? Es handelt sich darum, daß nicht ein Richter, sondern mehrere Richter zusammen entscheiden sollen. Die Entscheidung durch mehrere

Richter ist für die bedeutenderen Fälle des Lebens ein Gebot der Rechtssicherheit, die einer der Fundamentalgrundsätze der Ordnung unseres volllichen Lebens ist. Denn aus der verantwortlichen Prüfung durch mehrere wird eine umfassende Beurteilung der Sachlage als Grundlage für den Richterspruch entstehen. Es handelt sich also ganz klar bei der Frage des Führergrundsatzes in der Rechtsfindung nicht darum, ob der Vorsitzende schließlich als Alleinrichter entscheiden soll, sondern es handelt sich darum, daß eine **G e m e i n s c h a f t v o n R i c h t e r n R e c h t f i n d e n** soll.

Wenn wir uns nun erinnern, was wir über die Gemeinschaft gesagt haben, so wird klar, daß der Führungsgrundsatz die Gestaltung der Gemeinschaft aufs stärkste und glücklichste ermöglicht. Durch ihn werden die verschiedenen Anlagen und Begabungen, kraft deren die Volksgenossen ihren Beitrag zur Gemeinschaftsbildung leisten, zum Ganzen hingeleitet und zusammengefaßt: so wird der Tendenz nach Sonderausgestaltung und der individuellen Vereinzelung gesteuert. Das geschieht nicht durch Abstimmen, Befehlen und Herrschen, sondern kraft des Vertrauensverhältnisses zwischen Führer und Gefolgschaft deren williger Einsatz hierdurch erzeugt wird. In der Gemeinschaft, zur Rechtswahrung überhaupt und zur Rechtsfindung insbesondere herrscht der Führungsgrundsatz schon darum ursprünglich und unverfälscht, weil die Rechtsfindung den Leitfaden verfolgt, den das vollliche Lebensgesetz darstellt. Das aber bedeutet gerade in seiner Auswirkung auf die große Volksgemeinschaft Gestaltung zum Ganzen hin, die niemals anders als hünenhaft gewonnen werden kann. Während der Begriff des früheren Rechtes zu einem bedeutenden Teil logische Ergebnisrechnung forderte und darum auch in der Abstimmung die Zählungsoperation zulassen konnte, verlangt die nationalsozialistische Rechtschau lebensgesetzliche Begründetheit, die nicht aus formulierten Bestimmungen errechnet, sondern nur durch die Schöpferkraft der Persönlichkeit erreicht werden kann. Hier kulminiert aus dem Führungsgrundsatz der Persönlichkeitsgedanke, wie auf anderen Gebieten der Befehlsgedanke in den Vordergrund tritt. Dem muß in der praktischen Gestaltung Rechnung getragen werden; es kann nicht die Abstimmung blindlings hineintappen und das Feine und Zarte des Werdens im schöpferischen Akt zerstampfen und deshalb letzten Endes auch

die Verantwortung sabotieren. Die berufene Persönlichkeit unter mehreren zur Zusammenarbeit vereinten Richtern führt die Rechtsfindung aus ihren allerersten Grundlagen heraus bis zum Ergehen des Spruches.

So wird ein allgemeiner deutscher Grundsatz auch in der Rechtsfindung durchgeführt, weil die Rechtsfindung im ursprünglichsten Sinne ein Akt führerhafter Art ist. Seine Anwendung ist darum um so mehr begründet, weil es in der Natur der Rechtsfindung liegt, daß man zu ihr nur kraft des Waltens der Persönlichkeit gelangen kann. Denn das Finden des Rechts ist ja nicht lediglich ein mehr oder minder mühevollles Ablesen aus einem gegebenen Zustand, der schon vorher eindeutig geklärt da läge und eben nur unmittelbar in die Erkenntnis aufgenommen werden müsse. Das Finden des Rechts ist ein so hochwertiger, mit vielen unbewußt und geheimnisvoll einhergehenden Begebenheiten erfolgender Vorgang, daß das Gewinnen solcher Erkenntnis ein wahrhaft schöpferischer Akt ist.

Nach alledem sollte es eigentlich eines Eingehens auf gewisse Punkte, die man bisher dem Führungsgrundsatz in der Rechtsfindung entgegensetzen zu können glaubte, nicht mehr bedürfen. Immerhin soll noch einmal klar herausgestellt werden, daß es bei dem Richterspruch nicht, wie vielfach behauptet worden ist, um blasses Erkennen, sondern um handelnde Tat geht. In dem Spruche setzt der Richter den Willen des Rechts in Gestalt und Wirklichkeit um. Die Lebensvorgänge werden im Richterspruch in einer Form zusammengefaßt, die gleichermaßen durch Erkenntnis und Gestaltungswillen bestimmt ist. Von hier aus beginnt eine lebendige Wirkung sich zu entfalten, die sich meistens direkt in dem Vollzug des Richterspruches äußert. Die Wirkung bleibt und ist allenfalls dann eine indirekte, wenn ein Zwang, den Richterspruch zu vollziehen, vom Recht nicht verlangt wird. Das sind z. B. die Fälle, in denen es den Beteiligten frei steht, von dem Vollzuge abzusehen und das rechtliche Verhältnis anderweit zu regeln (Zivilprozeßurteil), oder in denen der Gnadenakt den Vollzug hemmt oder aufhebt. Das alles geschieht aber unter dem Einfluß der von dem Richterspruch ausstrahlenden Wirkung. Es ist ein Akt höchster Betätigung des Willens, daß der Richter den Entschluß zu einem eindeutigen Urteil

findet. Der in dem Urteil zum Ausdruck kommende Wille, der wohl-gemerkt der Volks- und Führerwille ist, bezieht sich auf die Einord-nung von Tatsachen in der Vergangenheit und auf das Fortwirken des Urteils in der Zukunft. Und ist im übrigen der Wille, aus dem Recht zur Wirksamkeit gestaltet wird. Es ist nicht so, daß der praktische Fall an ein Schema des Rechts angelegt wird und daß daraus erkannt wird. Es ist vielmehr so, daß der Tatbestand des Lebens mit den Grundsätzen des ewigen Rechtes in einen Einklang zu bringen ist, der der schöpferischen Gestaltung im Einzelfall eine große Aufgabe stellt und Spielraum beläßt. Man frage den eine mehrjährige Zuchthausstrafe verbüßenden Angeklagten, ob ihn eine Auffassung oder eine Erkenntnis beeindrucke, oder ob er etwas von einem im Urteilspruch liegenden Willen verspüre.

Dieser Wille ist selbstverständlich nicht der Wille der den Richter darstellenden Einzelperson. Es ist vielmehr der Wille des Führers, der sich im Richter als seinem Beauftragten kundgibt. Daraus folgt, wie wir das nun in vielen Wendungen bereits festgestellt haben, die Verantwortlichkeit des Richters nach oben. Die Verantwortung des Richters nach oben ist darum höchste Verantwortung, weil ihm im Namen und im Auftrag des Führers das Schicksal des Volks-genossen in die Hand gegeben ist, das für die Führung alles bedeuten muß und bedeutet. Dem entspricht auch die zu verlangende Autorität des Richters nach unten. Zwar ist es nicht erforderlich, daß man bei dem starken Hervortreten des Persönlichkeitsgedankens den Be-griff der Gefolgschaft so erfüllt sieht, wie dies im eigentlichen poli-tischen Raum der Fall ist. Immerhin ist auch der Richter nicht ohne Gefolgschaft, dies zum mindesten im weiteren Sinne. Die Gefolg-schaft des Richters wird nicht nur durch den Apparat des Gerichtes, das heißt z. B. die beisitzenden Richter, die Geschäftsstelle usw. dar-gestellt, sondern auch durch die Gerichtsinsassenschaft, aus der bei-spielsweise die Parteien, die vor dem Richter stehen, sich heraus-heben. Bei der Gefolgschaft des Richters handelt es sich aber nicht nur um die Gerichtsinsassenschaft, sondern kraft des Auftrages, den der Führer für die Tätigkeit des Richters erteilt hat, um das Volk in dem engeren und weiteren räumlichen Bezirk überhaupt, das, wie es sonst durch die politische Führung geführt wird, von dem

Richter in einem besonderen Sachbezirk betreut wird. Die Tätigkeit des Richters wirkt oft in entfernte, ja in alle Bezirke des Volkes hinein. So kann räumlich betrachtet das Urteil eines Richters in Ostpreußen entscheidende Wirkung im Rechtsleben von Württemberg bedeuten. Es kann der Satz eines Urteils in ethischer Hinsicht gestaltend auf andere Lebensbezirke wirken. In diesen Möglichkeiten offenbart sich die Dynamik des Willens, aus dem heraus in Vollmacht des Führers ein Urteil gestaltet worden ist.

Die Frage des Führertums im Rechtsprechen ist bisher mit der ganzen Angftlichkeit und dem Hin und Her von Argumenten behandelt worden, wie es das farblose Streben nach Objektivität mit sich bringt. Es soll noch ein Argument des Zweifels hervorgehoben werden. Der Führungsgrundsatz könne deswegen nicht in Betracht kommen, weil es sich bei dem Richterspruch nicht um eine politische Entscheidung handele. Gerade die Abwegigkeit dieses Argumentes ist nicht zu übertreffen. Rechtsprechen ist ein Akt von höchster politischer Bedeutung. Man kann nicht das Politische des Rechtsprechens dadurch verkennen, daß man die früheren Begriffe von Recht und Politik miteinander abwägt. Politik ist alles, was auf die Lebenserhaltung und -förderung des Volkes abzielt; das Recht als die Lebenssittlichkeit des Volkes im Grundsatz und in Ausgestaltung ist das Fundament überhaupt des gemeinschaftlichen Lebens. Der Richter steht nicht in der Abgetrenntheit und Isoliertheit vom Leben da, sondern er ist der abhängige unmittelbare Diener der Führung des Volkes im Recht. Wenn er, an den politischen Absichten der Führung im weiteren und engeren Sinne gemessen, versagt, so gefährdet er die Existenz des Lebens der Nation entscheidend.

Das Führerprinzip wird starke Richterpersönlichkeiten heranbilden. Es wird ein von höchster Verantwortung getragenes Richtertum schaffen. Trifft das aber auch auf den heißenden Richter zu? Wird nicht seine Bedeutung und sein Ansehen herabgemindert, seine Persönlichkeit gedrückt und beeinträchtigt? Hier ist die Frage im Ansatzpunkt falsch gestellt. Die Frage ist nur verständlich, wenn man von dem Kollegial- und Abstimmungsprinzip ausgeht. Setzt man aber die Stellung und Bedeutung des heißenden Richters von vornherein als die des in Selbstverantwortung beratenden Richters an,

so kann unmöglich in der Ausübung der Beratung und in der Aufgabe, das Richtige mit zur Erkenntnis zu bringen, das Recht finden zu helfen, etwas Minderndes gesehen werden. Wenn der beisitzende Richter verantwortlich beraten soll, dann muß er beispielsweise auch an der Beschaffung der Urteilsgrundlagen beteiligt werden. Der wichtige Punkt also des Umfangs der Beweisaufnahme kann nicht nur durch den Führerrichter bestimmt werden. Auch hier ist Beratung des Führerrichters durch die beisitzenden Richter notwendig. Erst auf der Grundlage der verantwortlichen Beratung durch den Mitrichter kann bei dem Richterspruch einer Richtergemeinschaft der Weg des schöpferischen Rechtsfindens zu Ende gegangen werden. Ein wahrer und wirklicher Ausgleich der Meinungen findet, wie wir gesehen haben, bei der Abstimmung nicht statt. Demgegenüber verlangt aber die Natur der Sache nach einem letzten inneren Ausgleich. Der Ausgleich der Meinungen kann nur durch schöpferische Verarbeitung erfolgen, wie diese Meinungen zunächst selbst schöpferisch gebildet worden sind. Birgt die Beratung das Ergebnis der schöpferischen Betätigung jedes einzelnen Mitrichters in sich, dann ist es schöpferische Betätigung im höheren Sinne, daß der Führerrichter die richtige Auswertung der Beratung findet.

Das Volk in der Einfachheit seines unverbildeten Gefühls hat schon immer das Richtige getroffen. Das Volk sieht den Vorsitzenden im Gericht als den maßgeblichen Mann an. Keiner der Rechtsbrecher im Gefängnis wird sagen, er komme vor die oder jene Kammer; er meint, er werde vor den oder jenen Richter gestellt. Sie wissen genau, daß die Kammer so ist, wie der Vorsitzende zu sein gilt. Das Volk denkt auch gegenständlich. Es kann mit einem Kollegium, von dem einmal der eine schläft (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 60, Seite 63), der andere schreibt, der dritte in den Akten liest, gar nichts anfangen. Für das Volk erweckt nur der handelnde Mann lebendiges Interesse. Die Persönlichkeit des so handelnden Richters wirkt sich bis in das sachliche Ergebnis des Richterspruches hinein aus. Ohne Führungsprinzip bleibt die Anonymität der Entscheidung. Es ist dann eine zu realisierende Verantwortlichkeit des Richters, die dem Führer gegen-

über vorhanden sein muß, nicht gegeben. Deshalb ist es das aus der Natur der Sache geborene Ziel, wie es der Reichsrechtsführer in der Schlußansprache des deutschen Reichstages 1933 verkündet hat:

„Sie werden dem Volke nicht den Glauben an das Recht bringen, wenn Sie die Unterschiede in der Behandlung von Rechtsfragen davon abhängig machen, wie das Kollegium zusammengesetzt ist. Es ist ein Mißbrauch der Gläubigkeit des Volkes an das Recht, wenn Sie ihm glauben machen wollen, daß das, was schon ein Richter nicht entscheiden kann, von dreien in Mehrheitsabstimmung entschieden werden könne. Wir werden auch dazu kommen, daß wir, nachdem wir die Mehrheitsbeschlüsse in allen Bereichen des deutschen Lebens beseitigt haben, Mehrheitsbeschlüsse auch auf dem Gebiete der Justiz fürderhin nicht mehr wollen.“

e) Der Nichtberufsrichter.

Der Richter aus dem Volke, der die richterliche Tätigkeit nicht von Berufs wegen ausübt, war bisher in dem Rechtsaufbau als der Laie vorhanden. Die Rezeption des fremden Rechts schuf im Gegensatz zu den bis dahin überhaupt nur vorhandenen Richtern aus dem Volke den gelehrten Richter. Man bedurfte im juristisch formulierten Recht des Mannes, der den Stoff technisch beherrschte. Auch bei dieser Situation blieb der Mann aus dem Volke als Richter immer ein Bedürfnis, weil die technische Ausgestaltung des juristischen Rechts immer mehr den Blick auf die innere Natur des Rechtes verbaute. Der Richter aus dem Volke erfüllte und schaute eher als der gelehrte Richter, was wahrhaft Rechtens sein mußte. So tauchte bereits im 18. Jahrhundert in Frankreich der Laie in der Rechtssprechung auf, während er in Deutschland erst im Jahre 1852 im Preußischen Schwurgericht zum Zuge kam. Die Strafprozeßordnung des Jahres 1877 hat ihn dann übernommen.

Schon vor der Rechtswissenschaft ist es der Theologie vorbehalten gewesen, den Laien mit dem Beigeschmack einer minderen Bedeutung aufzustellen. Als ob nicht gerade Religion und Recht der Gegenstand des ursprünglichen Gefühls und der unverbrauchten Unbefangtheit gegenüber begrifflichen Bindungen wären, die im

Laufe der Entwicklung allerdings das Natürliche überwucherten. Nach dem Aufkommen des gelehrten Richters hat sich der Laie in der Bahn des Gegensatzes zu diesem Richter bewegt. In dieser Hinsicht war das durch die Strafprozeßordnung von 1877 eingerichtete Schwurgericht noch nicht einmal schlecht. Allerdings bebürdete man hier den Nichtberufsrichter auch mit Aufgaben, die nach der damaligen Rechtsauffassung in erster Linie dem Berufsrichter hätten zufallen müssen. Der Laie sollte im Schwurgericht diese Aufgabe vermöge einer mehr oder minder ausführlichen juristischen Belehrung lösen, die ihm der Vorsitzende des Schwurgerichts angedeihen ließ. Mit der fortschreitenden liberalistischen Zersetzung des deutschen Volkes entwickelte sich der Laie immer mehr zum politischen Kontrollorgan der Justizverwaltung und des Berufsrichters. Es war aber schon deswegen falsch, in der Mitwirkung des Laien eine reine Korrektur des gelehrten Richters erblicken zu wollen, weil auch der Laie, zumal in jener Zeit, erhebliche Mängel mitbrachte. Er stand vielfach unter dem Einfluß einer vorgefaßten Meinung, die wiederum etwa durch die Presse erzeugt war. Wie denn überhaupt schon der mit seiner Person beabsichtigte Gegensatz zu dem Berufsrichter ihn in der Tauglichkeit zum Rechtsfinden minderte. Im übrigen war ja auch der gelehrte Richter genau so wie der zum Gericht abgeordnete Laie ein Volksgenosse; und es gab unbestreitbar viele Berufsrichter, die in einer seltenen Tiefe der Lebenserfahrung besseres Verständnis mitbrachten als ein aus engen Verhältnissen kommender und aus engen Gesichtspunkten heraus urteilender Laie. Der Laie und der Berufsrichter waren in der Disharmonie des Mißtrauens angelegt, die im praktischen Fall nur durch das Harmonieren der Persönlichkeiten überwunden werden konnte.

Der Nationalsozialismus hat diese Bahnen des Gegensatzes verlassen. Der Berufsrichter und der nicht beruflich tätige Richter sind beide nach dem Willen des Volkes wahre Richter. Sie wirken an der Rechtsfindung mit, jeder nach seiner Gabe und Stärke der Kräfte. Der nicht berufliche Richter ist im Sinne der Volksverbundenheit ja nicht deswegen in das Gericht beordert, um das Urteil selbst zu fällen, wie das im Sinne der Kontrolle des liberalen Systems lag. Er soll die Nähe der Entscheidung zum praktischen Leben hin fördern

helfen. Es wird nicht mehr von dem Nichtberufsrichter verlangt, als er leisten kann. Er wird oft nach seiner allgemeinen Ausbildung gar nicht in der Lage sein, den Sachverhalt selbst und in seiner Auswirkung im Rechte zutreffend und umfassend beurteilen zu können. Er wird aber in der Lage und bemüht sein, das Seinige zu dem Fall vorzubringen, so wie es ihm das gesunde Empfinden, sein Gemeinschaftsgefühl und die Liebe zur Gerechtigkeit eingibt. Im Zeichen der Abstimmung allerdings bleibt seiner Mitwirkung Unvollkommenheit anhaften, während sie im Zeichen des Führerprinzips die glückliche Ergänzung zum Ganzen hin bedeutet.

Erst das Führerprinzip in der Rechtsfindung führt eine vollkommene Synthese des beizühenden Berufsrichters und Nichtberufsrichters herbei. Unter dem Führerprinzip kommt es zu einem vollkommenen Ausschwingen der einzelnen Richterpersönlichkeit. Das Abstimmungsprinzip bleibt gegenüber dem Nichtberufsrichter ewig ungerecht, weil der Mangel der technischen Schulung den Nichtberufsrichter in den Hintergrund drängt. Bei dem Führerprinzip aber kulminiert die Führung in dem Finden des Urteils aus allen Grundlagen heraus. Also auch aus der Grundlage, die der Nichtberufsrichter mit seinen besten Kräften beizutragen vermag, ohne daß man von ihm die regelmäßig doch nicht zu erfüllende Lösung der Aufgabe verlangt, ein umfassendes Urteil in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu liefern. Der Nichtberufsrichter, dem in der Regel das Gefühl der Sicherheit zum Urteilen fehlt, wird hocherfreut darüber sein, daß er nur seine unverbildete unverfälschte Auffassung zum Ausdruck zu bringen braucht. Er wird nicht mehr von falsch empfundener Verantwortlichkeit darüber gehemmt sein, daß er etwa einen anderen Volksgenossen ins Gefängnis bringen müsse. Er wird wirklich als der Mann aus dem Volke mit allem Vertrauen dem führenden Richter seine Meinung mit bestem Wissen und Gewissen darlegen, ohne auch nur im geringsten darüber ängstlich zu sein, daß er, wie es vielfach der Fall sein mag, gar nicht selbst in der Lage ist, den Sachverhalt in allen Beziehungen und Auswirkungen zutreffend beurteilen zu können. Wird der Nichtberufsrichter so gestellt, daß er nur frank und frei seine Meinung äußern soll, dann wird er ohne die innere Belastung durch falsche Erwägungen dies auch gern und

freudig tun. Denn er weiß, daß der führende Richter den Beitrag jedes beifühenden Richters zu einem Neuen und Ganzen verarbeiten wird. Das endgültige Zustandekommen des Richterspruches erwächst aus der verantwortlichen Vorarbeit der Mitglieder des Gerichts, zu denen der berufsrichterliche Beisitzer, der Nichtberufsrichter und der mitratende führende Richter gehören. Erst auf dieser Grundlage dann den letzten schöpferischen Akt zu vollziehen, ist die Aufgabe und Verantwortung des Führerrichters. So betrachtet, gewinnt der nicht berufliche Richter eine hohe Bedeutung. Er kann überall angefeht werden, sei es, daß es sich um reine Tatsachenermittlung oder um reine Rechtsbeurteilung handelt ¹.

VI. Der Rechtspfleger.

Seit Jahrzehnten schwelt und quält sich die Rechtspflegerfrage dumpf hin. Bei ihrer Entstehung hat, abgesehen von den Bestrebungen nach Besserstellung gewisser Beamtenkategorien, sicherlich auch die Erkenntnis oder mindestens das Empfinden mitgewirkt, daß der Richter Aufgaben zu erledigen hatte, die streng genommen nicht zur Rechtsfindung im eigentlichen Sinne gehörten. Zeitweise ist die Meinungsverschiedenheit in ein Konkurrenz- und Rivalitätsbemühen ausgeartet, welche Aufgaben nun der einen oder der anderen Seite zugeschlagen werden sollten. Die Frage konnte bisher darum eine Lösung nicht finden, weil die maßgebenden grundsätzlichen Gesichtspunkte entweder nicht erkannt oder nicht anerkannt waren. Auf keinen Fall kann die Rechtspflegerfrage eine Frage der Laufbahn oder des Aufstiegs sein. Diese Gesichtspunkte können erst zur Berücksichtigung gelangen, nachdem man erkannt hat, um was es sich denn im Grunde eigentlich handelt, und hieraus die erforderlichen Folgerungen gezogen hat.

Wie weit der Mangel einer grundsätzlichen Schau ging, läßt sich an der noch immer vertretenen Meinung ersehen, daß der Rechtspfleger mit dem besonders hervorzuhebenden Merkmal der Unabhängigkeit in die Gerichtsverfassung eingebaut werden müsse. Es

¹ Vgl. zum letzten Punkt die Auseinandersetzung Thierack-Schwarz, Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1936, S. 347 und 623.

bedarf nach allem Gesagten keiner weiteren Begründung mehr, daß der Rechtspfleger auf die Seite der Rechtsverwaltung zu gruppieren ist. Es tritt dann aber nicht mehr der Rechtspfleger in dem engeren Sinn als ein gerade dem Richter angenäherter Wahrer des Rechts besonders hervor, sondern er gliedert sich in die allgemeine Rechtsverwaltung gemäß der Aufgabe ein, die ihm nach seiner Vorbildung, Ausbildung und Befähigung zuerkannt werden kann. Es ist die Sache der Rechtsverwaltung, zu bestimmen, welche Kräfte sie auf den verschiedenen Gebieten der rechtsverwaltenden Tätigkeit ansetzt. Es gibt dann nur den rechtsverwaltenden Beamten überhaupt. Ob der Rechtspfleger, wie er heute in engerem Sinne noch verstanden wird, diese oder jene Gebiete erhält oder dazu gewinnt, ist ausschließlich eine Frage der Zuteilung, die nach sachlichen Erwägungen vorzunehmen ist. Die Rechtsverwaltung wird sich stufenweise in die höhere, mittlere und niedere Rechtsverwaltung oder in eine höhere und untere Rechtsverwaltung gliedern. Auf dieser Stufenfolge des Aufbaus erhält jeder diejenige Tätigkeit zugewiesen, die seinen Kräften entspricht. Es ist aus der Allgemeinheit der Rechtsverwaltung weder sachlich noch in der Bezeichnung mehr ein Bereich herauszuheben, der insbesondere richterliche Aufgaben zu erledigen hätte, Aufgaben, die wohl gemerkt nur in der alten Schau, aber nicht in Wahrheit richterliche Aufgaben waren. Die heute noch übliche Betrachtung der Rechtspflegerfrage wird einerseits abgelöst werden können durch die richtige Schau der Trennung von Rechtsfindung und Rechtsverwaltung. Zum kleineren Teile löst sie sich andererseits auf in die richtige Gestaltung der Aufgaben und Stellung der dem Richter beigegebenen und untergeordneten Nebenpersonen.

Wie bereits oben ausgeführt, ist die Rechtsverwaltung echte Verwaltung. Sie enthält demgemäß die Weisungsgebundenheit als ihr Element. Der Weisungsgebundenheit sind alle rechtsverwaltenden Pfleger des Rechts unterworfen, mag es sich um den Staatsanwalt oder um den Grundbuchbeamten handeln.

VII. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit und verwandte Gebiete.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, deren Aufrechterhaltung in einem gewissen Rahmen grundsätzlich als entschieden angesehen werden kann¹, hat sich erst spät entwickelt und bedeutet eine Abkehr von der alle Rechtsfindung umfassenden Justizstaatlichkeit. Dieser Punkt mag hier darum von besonderem Interesse sein, weil wir heute nach allen zwischenzeitlichen Abbrüdelungen von der Justizstaatlichkeit vor der Aufgabe stehen, sie in ihren Resten aufzulösen, um den nationalsozialistischen Aufbau zu vollenden.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist Verwaltungsrechtspflege durch Rechtsfindung. Sie hat wie alle hier bereits behandelten Begriffe ebenfalls einen Sinnwandel durchgemacht. Entsprach sie in ihrer früheren Sinndeutung den individualistischen Erfordernissen — Schutz des Individuums, Kontrolle der Verwaltung — so ist sie heute nichts anderes als eine Ausstrahlung der im Führer vereinigten Lebensfunktionen nach unten. Sie kann als eine innerhalb der Ordnungsfunktion angelegte Rechtsfindung nichts anderes als den Willen des Führers bedeuten, die Rechtmäßigkeit der Verwaltung aufs stärkste zu sichern. Es geschieht im Interesse der Gemeinschaft unter der danach zu bemessenden Auswirkung auf die Volksgenossen. Der Natur der Verwaltung entsprechend kann sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht auf alle Akte der Verwaltung beziehen. Es würde dies, wie leicht einzusehen ist, eine Zerstörung der Ordnungsfunktion bedeuten. Denn wie sollte die Ordnung, die in der vorranglichen Regelung der Tatsächlichkeiten des Lebens besteht, gehandhabt werden können, wenn die Rechtsfindung alle Vorgänge beherrschte und also die sofortige Handlungsfähigkeit und Schlagkraft der Verwaltung durch den Entfall des Befehls und der Weisung völlig lahmgelegt wäre! Die Rechtspflege der Verwaltung durch Rechtsfindung kann daher nur ausnahmsweise und nur in dem Umfange stattfinden, den das Ermessen der Führung für erforder-

¹ Vgl. Reichsinnenminister Dr. Fried, Deutsche Verwaltung, Verwaltungswissenschaften-Zeitschrift 1936, Seite 329. Ferner: Abschnitt IX DVG. v. 26. 1. 1937.

lich und ausreichend hält, um einerseits den Lauf der Verwaltung nicht zu stören und um andererseits die tiefere Rechtschürfung in der dafür geeignet befundenen Lage zu ermöglichen.

In der Notwendigkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit beschränkt zuzulassen, ist bereits der Hinweis auf eine innere Einschränkung gegeben. Zwar arbeitet die Verwaltungsgerichtsbarkeit in echter Rechtsfindung, doch ist sie ordnungsgebunden. Sie ist von vornherein nur darauf eingesezt, und der ihr gegebene Auftrag lautet dahin, daß sie die Zwecke der Ordnungsfunktion allerdings durch Rechtsfindung fördern soll. Sie hat die Gerechtigkeit innerhalb der Notwendigkeiten der Ordnungsfunktion zu verwirklichen. Sie hebt sich einerseits durch ihre — rechtsfindende — Arbeitsmethode aus dem Verwaltungsapparat heraus, um sich aber andererseits im Hinblick auf das zu erfordernde Ergebnis ihrer Arbeit wieder vollkommen in die Aufgabe der Verwaltung einzufügen und einzugliedern. Die Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nur denkbar unter der Voraussetzung völliger Einstellung auf den Sinn der Verwaltung. Wo die Anwendung von Rechtsätzen, die außerhalb der Ordnungsfunktion Geltung besitzen, die Verwaltung in Unordnung bringen würde, müssen sie zurücktreten. Dadurch ist die Rechtsfindung nicht behindert, nur ist der dem Verwaltungsrichter erteilte Auftrag durch sachgebietmäßige Gebundenheit eingeschränkt.

Für die besondere Aufgabe unserer Untersuchung ist es von Wichtigkeit, darauf hinzuweisen, daß auch der Rechtsverwaltung Gerichtsbarkeit eingegliedert werden kann. Auch dann ist der hier angesezte Richter aus den schon erörterten Gründen ordnungsgebunden. Wenn man es zum Beispiel im Vormundschafts- oder Fürsorgewesen für angebracht hielte, an bestimmter Stelle eine Vertiefung der Rechtspflege durch Rechtsfindung einzubauen, so könnte es sich für den Richter nur darum handeln, die gewiesenen Ordnungsfragen immer unter Beachtung des zu wahrenen Ordnungscharakters rechtsfindungsweise zu klären und zu lösen. Hinsichtlich der Neuordnung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens hat es großes Kopfzerbrechen gemacht, ob man dem Staatsanwalt den Erlaß eines regelrechten Haftbefehls und die Abnahme des Eides anvertrauen könne oder ob hier der Richter einzuschalten sei. Die Frage ist einfach

zu lösen, wenn man den Unterschied zwischen Rechtsverwaltung und Rechtsfindung beachtet. Selbstverständlich wird der Staatsanwalt in vollkommen eigener Zuständigkeit Haftbefehl erlassen, Beeidigung und Vernehmungen, die letzten im Sinne einer vollkommen maßgeblichen Niederschrift, vornehmen können. Denn es gehört ja nicht zur Bornahme dieser Akte eine Art höherer Weihe, mit der etwa nur der Richter gesalbt wäre. Erlaß des Haftbefehls und Beeidigung sind allemal, auch wenn sie im Verlauf des späteren Verfahrens vom Richter in dessen nun gegebener Zuständigkeit vorgenommen werden, reine Rechtsverwaltungsakte. Die Rechtsfindung selbst ist natürlicherweise umrahmt von Maßnahmen, die nur Ordnungsbedeutung haben. Man wird also dem Staatsanwalt das gesamte Ermittlungsverfahren in eigener Zuständigkeit zu überlassen haben einschließlich aller besonderen Maßnahmen, die man bisher dem Erkenntnisrichter vorbehalten hatte. Man war sich aber im letzten Punkte nicht darüber klar, daß dieser Erkenntnisrichter in Wahrheit ein Verwaltungsrichter war, den man natürlich immer heranziehen kann, sofern man in bestimmten Angelegenheiten eine vertiefende Rechtsfindung für wünschenswert hält. Die so angelegte Rechtsfindung unterliegt jedoch den Grundsätzen, wie sie oben bei der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit erörtert worden sind. Sie ist ordnungsgebunden; der etwa ausnahmsweise — im Regelfall nicht — heranzuziehende Richter kann nicht Grundsätze anwenden, wie er sie zur Endentscheidung, ob schuldig oder nicht, heranzieht. Seine Entscheidung ist sachlich eingeschränkt, sie kann nur im Rahmen der vordringlich zu wahrenden Ordnung erfolgen. Diese Entscheidung wird man schon darum grundsätzlich dem Staatsanwalt überlassen müssen, weil er es auch ist, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung bis zum Ergehen des Richterspruches verantwortlich gemacht wird.

In diesem Zusammenhang kann auch die Feststellung, daß der bisherige Untersuchungsrichter eine unklare Mischung von Verwaltungsrichter und endgültig erkennendem Richter war, nicht unterlassen werden. Aus der Sache heraus war er in erster Linie Verwaltungsrichter, weil er an die Zwecke des ermittelnden Ordnungsverfahrens gebunden war. Seine erwünschte Beseitigung setzt den Staatsanwalt voll in die Verantwortung und das Recht der Er-

mittlungen ein, die er folgerichtig bis zur Erhebung der Anklage in alleiniger eigener Zuständigkeit durchzuführen hat.

Die Notwendigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ohne weiteres ersichtlich, wenn man verwandte Gebiete betrachtet. Es ist undenkbar, daß die Wehrmacht ohne Militärgerichtsbarkeit, die Finanzverwaltung ohne Finanzgerichtsbarkeit und der Staat endlich sowie andere öffentlich-gemeinschaftliche Organisationen ohne Disziplinargerichtsbarkeit und ohne Ehrengerichtsbarkeit auskommen sollten. Aus besonderen Verhältnissen ergibt sich überall bei dem Wunsche einer vertieften Rechtspflege die Notwendigkeit einer Gerichtsbarkeit, die zweckentsprechend anzusehen ist. Das hervorragendste Beispiel einer solchen Gerichtsbarkeit ist die Parteigerichtsbarkeit. Es muß indessen das Bestreben bleiben, einer zu weit gehenden Zersplitterung vorzubeugen. Genau so wie die Einheit der Verwaltung zu fordern ist, ebenso muß im Grundsatz die sachbedingte Einheit der Rechtsfindung gewahrt bleiben. Nur besondere Umstände, die sich aus der Notwendigkeit für das Ganze herleiten müssen, rechtfertigen die Sondergestaltung der Gerichtsbarkeit.

Steht einerseits die grundsätzliche Berechtigung der Verwaltungsgerichtsbarkeit fest, so ist andererseits bisher ein Ausbau im Reichsmaßstabe nicht erfolgt. Bei der endgültig zu erreichenden Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird man zu erwägen haben, ob man die Verwaltungsgerichtsbarkeit entweder in die Verwaltung organisationsmäßig einbaut oder ob man sie selbständig stellt. Es wird hierbei darauf ankommen, ob man einmal den Gedanken der Ordnungsgebundenheit und zum anderen Mal den Gedanken der Rechtsfindung in den Vordergrund stellt. Für das praktische Bedürfnis möchte es wünschenswert erscheinen, diese Gedanken in der Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in verschiedener Weise zur Geltung zu bringen. Es wird sich voraussichtlich empfehlen, für die unteren Instanzen hinsichtlich der Organisation die Ordnungsgebundenheit in erster Linie zu berücksichtigen und also die Verwaltungsgerichtsbarkeit in die Verwaltung selbst einzubauen. Die innere Rechtfertigung hierfür liegt darin, daß die Verwaltung selbst hier mit der Methode des Rechtsfindens verwalten will; eine wesensfremde Beeinflussung des Rechtsfindens hier also von vornherein

ausscheidet. Für die höchste Stufe der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird die Betonung des Gedankens der Rechtsfindung zu empfehlen und daher die Verwaltungsgerichtsbarkeit getrennt von der Verwaltung aufzubauen sein.

Zur weiteren Verständlichmachung dieser Frage muß mit zwei Vorstellungen aufgeräumt werden, die aus der Vergangenheit noch unser Denken belasten. Die eine ist die Vorstellung vom ordentlichen und vom außerordentlichen Richter. Der ordentliche Richter ist ebenfalls ein Überbleibsel des Justizstaates; es war der Grundsatz des Justizstaates, dem Justizrichter die Zuständigkeit über alle Gebiete zu verleihen. Mit dem weiter vorschreitenden Abbau des Justizstaates wurden diesem Richter Befugnisse entzogen, sodaß der außerordentliche Richter entstand unter Verbleib des nunmehr so genannten ordentlichen Richters. Im nationalsozialistischen Gemeinwesen gibt es nur ein Recht und nur einen Richter. Die Ausdrucksweisen insbesondere „öffentliches“ und „privates“ Recht, sofern man sie überhaupt gebraucht, zeigen nur eine Verschiedenheit der Zielrichtung und des tatsächlichen Bereichs an, in dem das Recht zur Anwendung gelangt. Die Anwendungsweisen sind hiernach jeweils verschieden. Das Wesen des Rechts erleidet dadurch keine Veränderung: das Recht ist nur eines. Es gibt auch nur den nationalsozialistischen Richter, der nach dem Willen der Führung in verschiedener Zuständigkeit angesetzt ist, je nachdem es sich um den Richter handelt, der vorzugsweise ordnungsgebunden entscheidet, oder um den Richter, der die Ordnung nur als einen der allgemeinen ihn verpflichtenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen hat. Der zweite überkommene, allerdings schon stark in Auflösung befindliche Begriff ist der des zuständigen (gesetzlichen) Richters. Der zuständige Richter ist eine der Sicherungen der liberalen Zeit. Wenn meinetwegen ein Mensch im September eines Jahres eine strafbare Handlung beging, so kam er, sofern sich die Langsamkeit des früheren Justizapparates nicht bis ins kommende Jahr erstreckte, zur Aburteilung vor den Richter, der im Januar des gleichen Jahres bereits bestimmt worden war, der Richter jenes im September zum Vorschein gekommenen Rechtsbrechers zu sein. Praktisch verlief das Leben vielfach doch anders. Aber die Theorie war gewahrt, und man glaubte in solcher Bestim-

mung den höchsten Garanten für die Neutralität und Objektivität zu sehen, mit der der Richter, wie früher geschildert, eine Sache zu erledigen hätte. Das Gesetz vom 24. November 1937 (RGBl. I S. 1286) hat bereits in die Vorstellung vom zuständigen Richter eine Bresche gelegt, indem es eine freiere Handhabung der Geschäftszuweisung schuf. Als endgültig einziger Grundsatz aber hat zu gelten: Jeder Richter ist überall da zuständig, wo und wann ihn die Führung und kraft Ermächtigung der Führung andere Stellen ansehen zu müssen glauben. Der Richter, der in unmittelbarer Führervollmacht handelt, wird überall, ob geschäftsplanmäßig oder nicht, seine Pflicht im Sinne der Gemeinschaft erfüllen.

Es besteht daher kein Anlaß, in Zukunft von einem ordentlichen und einem außerordentlichen Richter zu reden. Die Verschiedenheit des erteilten Auftrages mag einen verschiedenen Platz wünschenswert erscheinen lassen; sie hebt aber die Einheit des Richtertums nicht auf. Die Einheit leitet sich aus dem Wesen der Rechtsfindung her. Aus diesem Grunde kann die höchste Stufe der Verwaltungsgerichtsbarkeit, sofern man sie abseits der Verwaltung zu stellen gewillt ist, eine Abteilung der richterlichen Eigenverwaltung sein.

Die Einsicht in die Verschiedenheit von Rechtsverwaltung und Rechtsfindung wird zu einem stärkeren Einsatz der polizeilichen Verwaltung führen können. Die nationalsozialistische Auffassung von der gemeinschaftsichernden Aufgabe der Polizei wird es ermöglichen, der Verwaltungspolizei gewisse Streitigkeiten zur Erledigung zuzuweisen. Hier ließ sich beispielsweise an Mietsstreitigkeiten und die Fälle der alltäglichen Injurien denken, die der Verwaltungspolizei und gegebenenfalls dem Verwaltungsgericht ein dankbares Betätigungsfeld eröffnen würden. Es sind das Gebiete, die mehr einer ordnenden Hand als der Rechtsfindung bedürfen.

Um die Frage der Verwaltungsgerichtsbarkeit abzuschließen, sei noch der besonderen Frage Erwähnung getan, ob man die Rechtsfindung innerhalb der Rechtsverwaltung dem dort einzugliedernden Verwaltungsrichter oder dem Richter des endgültigen Erkenntnisses als Verwaltungsrichter zuweist. Im Sinne der überhaupt in dieser Schrift gefundenen Lösung wird die Eingliederung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in die Rechtsverwaltung vorzuziehen sein.

VIII. Die Personenfrage.

Notwendigerweise muß zum Schluß der Blick auf die Personenfrage gelenkt werden. Die beste Einsicht bedeutet nichts ohne die Verwirklichung durch die Persönlichkeit. Dem bänglichen Zweifel, ob denn etwa zur Einführung des Führergrundsatzes die erforderlichen Persönlichkeiten vorhanden seien, kann nur der nationalsozialistische Glaube entgegengesetzt werden, daß, wo ein Wille ist, sich auch ein Weg findet. Aus unserem reich veranlagten, fähigen deutschen Volk gewinnt, wenn es der Führer will, auch der Führer im Richtertum Gestalt. Die deutsche Gemeindeordnung hat die Tat gewagt, den Führer der Gemeinde aufzustellen!

Für den größeren Entwurf, wie ihn die Schrift zu umreißen sucht, weist das gläubige Vertrauen auf die deutsche Jugend. Sie, die unverbildet, fähig und bereit ist, allem Deutschen und Großen sich mit der Tat hinzugeben, wird alle Voraussetzungen zu einem vollkommenen Aufbau des deutschen Lebens im Recht mitbringen. Die Grundlagen aber müssen in der Prägung des Rechts, in der Erziehung durch die Partei und Schule und in der weiter sich anschließenden Ausbildung ehestens gelegt werden.